

Sr. Königlichen Majestät

Landtags-Abschied

für die

preußischen Provinzial-Stände

vom

3ten Mai 1832,

nebst

einer Uebersicht der Landtags-Verhandlungen.

Sr. Königlichen Majestät von Preußen

Allergnädigster

Landtags-Abschied

für

die zum vierten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Preußischen Provinzial-Stände

vom

3ten Mai 1832.

Vorangeschickt wird

die kurzgefasste geschichtliche Darstellung

des vierten

am 27sten Februar 1831

eröffneten

Landtages der Provinzial-Stände des Königreichs Preußen

mit

den wesentlichen Resultaten der Landtags-Verhandlungen.



Gedruckt auf Allerhöchsten Befehl.

Königsberg,
gedruckt in der Hartungschen Hof- und Universitäts-Buchdruckerei.
1832.

Sr. Königlichen Majestät von Preußen

Allergnädigster

Landtags-Abschied

für

die zum vierten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Preußischen Provinzial-Stände

vom

[illegible] Mai 1832.

[illegible]

die kurzgefaßte geschichtliche Darstellung

des vierten

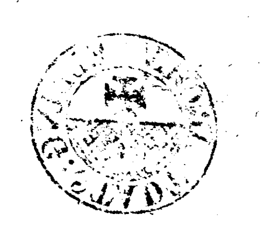
am 27sten Februar 1831

eröffneten

Landtages der Provinzial-Stände des Königreichs Preußen

mit

den wesentlichen Resultaten der Landtags-Verhandlungen.



Gedruckt auf Allerhöchsten Befehl.

Königsberg,
gedruckt in der Hartungschen Hof- und Universitäts-Buchdruckerei.
1832.

7

Geschichtliche Darstellung des vierten Landtages der Provinzial-Stände des Königreichs Preussen, nebst den wesentlichsten Resultaten der Landtags-Verhandlungen.

Zwei Jahre waren verflossen nach dem Schlusse des dritten Landtages der Provinzial-Stände des Königreichs Preußen, und es hatte des Königs Majestät gnädigst befohlen, daß der 4te Landtag der Provinzial-Stände des Königreichs Preußen ausnahmsweise in Königsberg gehalten werden solle.

Der Ober-Präsident des Königreichs Preußen, der Königliche wirkliche Geheime Rath Herr v. Schön Excellenz war für diesen Landtag zum Königlichen Kommissarius ernannt, und nachdem die Ergänzungs-Wahlen der im Laufe der Zeit ausgeschiedenen Landtags-Abgeordneten vollzogen waren, so hatte des Königs Majestät auch für diesen Landtag den Ober-Marschall des Königreichs Preußen Herrn Grafen v. Dönhoff auf Friedrichsstein Excellenz zum Landtags-Marschall und den Herrn Landschafts-Direktor v. Brandt auf Pellen zum Landtagsmarschall-Stellvertreter zu ernennen geruhet.

Der Herr Landschafts-Direktor v. Brandt wurde durch Krankheit behindert auf dem Landtage zu erscheinen, worauf des Königs Majestät dem wirklichen Staats-Minister Herrn Grafen zu Dohna-Schlobitten Excellenz das Amt des Landtagsmarschall-Stellvertreters übertrugen, der dieses Ehrenamt in der sechsten Plenar-Sitzung antrat, indessen nur dreien Plenar-Sitzungen hindurch vorstehen konnte, hierauf krank wurde und zur größten Trauer der Landtags-Versammlung, nach wenigen Tagen das Zeitliche seegnend in die Ewigkeit hinüber schlummerte.

Den 27sten Februar 1831 hatten sich die in gesetzlicher Art zusammen berufenen Landtags-Abgeordneten in Königsberg eingefunden und nach angehörtem Gottesdienst in der Königlichen Schloßkirche und der römisch-katholischen Pfarrkirche, versammelten sie sich in dem zu den Landtags-Berathungen eingerichteten Saal in dem Ostpreußischen Landschaftshause.

Auf Anordnung des Herrn Landtags-Marschalls wurde der Königl. Kommissarius, durch eine Deputation von Abgeordneten aus allen Ständen zur Eröffnung des Landtages eingeholt.

Mittags um 12 Uhr eröffnete der Königliche Kommissarius mittelst feierlicher Rede den vierten Provinzial-Landtag der Stände des Königreichs Preußen. Er führte den von Seiner Majestät dem Könige ernannten Landtags-Marschall in dieses Amt ein und gestattete den Abgeordneten für die Dauer des Landtages freie Rede und Stimme in den Grenzen des Gesetzes und des Gewissens. Der Königliche Kommissarius eröffnete hierauf der Versammlung, daß die Allerhöchsten Propositionen dem Herrn Landtags-Marschall bereits zugestellt wären und noch zugestellt werden würden, so wie, daß des Königs Majestät die Dauer des Landtages auf 5 bis höchstens 6 Wochen allergnädigst gestattet haben.

Nach der Eröffnungs-Rede verließ der Königliche Kommissarius, begleitet von der Deputation der Landtags-Abgeordneten, die ihn eingeholt hatte, den Sitzungs-Saal und nachdem die Versammlung sich constituiret hatte, so wurde von dem Herrn Abgeordneten Grafen zu Dohna Excellenz mittelst ergreifender Rede der Antrag gemacht, in einer unterthänigsten Adresse des Königs Majestät den allerunterthänigsten Dank zu zollen, für die gnädige Bewilligung eines abermaligen Landtages und zugleich in derselben die heiligsten Pflichten der unverbrüchlichen Treue und des Gehorsams der Provinzen Preußens auszudrücken.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen und es ist die Dank-Adresse von des Königs Majestät gnädig aufgenommen worden und dem Landtage durch den Herrn Landtags-Marschall die Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Berlin den 14ten März 1831 eröffnet worden, die wörtlich lautet:

> Ich habe aus der Eingabe der Preußischen Provinzial-Stände vom 27sten v. M. die Eröffnung des vierten Landtages ersehen und die erneuerte Versicherung ihrer Treue und Ergebenheit mit besonderer Zufriedenheit und mit dem wohlwollenden Vertrauen empfangen, daß die Abgeordneten auch ihre gegenwärtigen Berathungen, wie bisher, nur dem gemeinsamen Besten des Landes einmüthig widmen werden.

Es wurde ferner dem Landtage bezüglich der Lage in welcher sich die nach den frühern Landtags-Abschieden noch weiter zu erörtern gewesenen Angelegenheiten befinden, eine Uebersicht des Königlichen Staats-Ministerii vom 7ten Februar 1831 mitgetheilt, die wörtlich lautet:

Landtags-Abschied vom 17ten März 1828.

ad B. 3. Die Fortsetzung des Molenbaues zur Verbesserung des Pillauer Hafens hat nach den genehmigten Anschlägen aus dem Fond der Hafen-Kasse zu Pillau begonnen, und kann aus eben diesem Fond im Laufe einiger Jahre beendigt werden.

Dagegen haben die örtlichen Untersuchungen über eine Wegräumung der Untiefen am frischen Haff, welche wegen der Wichtigkeit des Zwecks mit besonderer Genauigkeit geführt werden müssen, noch nicht beendigt werden können.

ad B. 17. Was wegen Beförderung des Straßenbaues durch Prämien mit den Kreis-Versammlungen verhandelt worden seyn mögte, wird dem Landtage vom Ober-Präsidio mitgetheilt werden.

Landtags-Abschied vom 9ten Januar 1830.

ad I. 2. und II. 3. In Gemäßheit der hierin in Beziehung auf die Mühlen-Gesetzgebung enthaltenen Bestimmungen ist das Ober-Präsidium beauftragt worden, die stattfindenden factischen Verhältnisse noch näher zu untersuchen und das Resultat anzuzeigen. Die Ausführung dieses Auftrages hat jedoch wegen der vorgefundenen Schwierigkeiten nicht in dem Maaße beschleunigt werden können, daß es mit Rücksicht auf die sorgfältige Prüfung und Erwägung, welche diese Angelegenheit erfordert, möglich gewesen wäre, bereits die Allerhöchste Entscheidung herbeizuführen. Die diesfallsigen Anträge werden jedoch nach Möglichkeit beschleunigt werden.

ad I. 4. und 5. Die Erörterungen, welche über den Plan zu Einrichtung und Verwaltung des Irren-Instituts und der Erziehungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher, durch die von den Ständen gewählten Deputirten haben stattfinden sollen, sind bis jetzt nicht erfolgt, weil fast gleichzeitig mit dem Erscheinen des Landtags-Abschiedes Anzeige anher gelangt ist, daß ein jenen Plan durchkreuzendes anderweites Project, wegen Verlegung der Straf-Anstalt zu Graudenz und Vereinigung der Anstalten für Kranke, Irre und zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder in den Lokalen der Graudenzer Straf-Anstalt von der Westpreußischen Landarmen-Kommission aufgefaßt worden.

Bei näherer Prüfung hat sich indessen ergeben, daß auf jenes Project, wie dies auch inmittelst dem Ober-Präsidio unter Anführung der entgegenstehenden Gründe eröffnet worden, nicht einzugehen sey, so wie denn auch dem ebenfalls angereihten Plane, die von Graudenz zu verlegende Straf-Anstalt im Kloster zu Neuenburg einzurichten, keine Folge hat gegeben werden können.

Hierdurch erläutert sich der Aufenthalt, welchen die Ausführung der Sache zeither gefunden hat. Sie wird jedoch nunmehr weiter verfolgt werden.

ad I. 6. Sowohl wegen der Wahl der Seminarien, bei welchen Taubstummen-Schulen einzurichten sind, als wegen Verminderung des Personals und sonstiger Beschränkung der Unterstützungs-Ausgaben bei der Königsberger Taubstummen-Anstalt, hat das Ober-Präsidium berichtet. Bei den Vorschlägen wegen des 1sten Punktes, hat das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aber noch weitere Erörterungen für nothwendig gefunden. Dagegen ist wegen des zweiten Punkts entschieden, daß die Einstellung der ständischen Zuschüsse zur Unterhaltung der Königsberger Anstalt, spätestens mit dem 1sten Oktober 1831 wird stattfinden können.

ad II. 4. Wegen des Stempels, welcher zu Ausfertigung der von den Schiedsmännern getroffenen Vergleiche genommen werden soll, und wegen der Stempelfreiheit der blos ins Protokollbuch eingetragenen Vergleiche, sind die Stempel-Aufsichts-Beamten mit der nöthigen Anweisung versehen worden.

ad II. 15. In Betreff der Erörterungen, die in Hinsicht des Abdeckerei-Zwanges stattgefunden haben, wird der Landtags-Kommissarius die Stände mit weiterer Nachricht versehen.

ad II. 16. Der Entwurf einer allgemeinen Juden-Ordnung ist dem Staats-Ministerio zur Berathung vorgelegt worden.

ad II. 18. Was die Anlagen zur Entwässerung der Tilsiter Niederung anlangt, so ist in Folge der stattgefundenen örtlichen Prüfung die Coupirung der Greituschke und die Anlegung eines neuen Canals zur Verbindung der Gilge mit dem großen Friedrichsgraben beschlossen worden. Die zur Ausführung dieser Arbeiten muthmaßlich erforderlichen Summen sind bereits von des Königs Majestät allergnädigst bewilligt. Die genauere Feststellung des Bauplans und der Beginn der Arbeit, kann aber erst im laufenden Jahre erfolgen, da die Nässe des Jahres 1830 und die Ueberschwemmung des Terrains, der Ausführung unübersteigliche Hindernisse entgegengestellt hat.

ad II. 20. Die Erhöhung des Einfuhrzolles für rußisches Tauwerk hat vor der Hand nicht stattfinden können, weil der bisherige Zoll-Tarif durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20sten Oktober v. J. noch auf das Jahr 1831 verlängert worden ist.

ad II. 24. Ueber die Entbindung der evangelischen Geistlichkeit von der Selbsterhebung der Kalende, und über die Verwandlung der Stolgebühren in eine feste Abgabe, sind die vom Konsistorio erforderten Berichte noch nicht eingegangen; bei der Schwierigkeit der Aufgabe aber auch noch nicht zu erwarten gewesen. Die weitere Benachrichtigung der Stände auf einem der folgenden Landtage der Allerhöchsten Zusage gemäß, muß daher vorbehalten bleiben.

ad II. 25. In Beziehung auf den Haupt-Gegenstand der wegen Declaration des Gesetzes vom 8ten April 1823 gemachten Anträge, nämlich wegen der Eigenthums-Ansprüche der Danniker und Ratteier, hat die nähere Erörterung der obwaltenden Verhältnisse zwar unter Zuziehung von Abgeordneten der betheiligten Kreise statt gefunden. Es ist jedoch noch eine nähere Erörterung dieses Gegenstandes nothwendig gefunden worden.

ad II. 26. b. Der Antrag wegen Mitwirkung der Kreisstände bei Veranlagung der Klassensteuer ist durch die gesetzlich publicirte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten Januar v. J. erledigt.

ad II. 26. c. Die ungleichartige Behandlung der Gewerbetreibenden in den Städten Königsberg und Danzig liegt nicht in der Gewerbesteuer-Verwaltung, sondern in der Verschie-

denheit der Statute für die Kaufmannschaft beider Städte. Es ist indessen bereits Gegenstand der Berathung unter den betreffenden Ministerien, in wiefern die Classifications-Grundsätze, welche das Gewerbesteuer-Gesetz vorschreibt, einer Abänderung zu unterwerfen sind.

Diese Uebersicht begleitete der Königliche Kommissarius mit einem Schreiben vom 3ten März c. in welchem er noch folgende Aufschlüsse über einzelne Anträge gab:

Landtags-Abschied vom 17ten März 1828 ad B. 17.

Die Angelegenheit wegen des Chaussee-Straßen-Baues durch Prämien ist zwar mit Bezug auf das im Landtags-Abschiede allegirte Publikandum vom 3ten Mai 1816 zur Berathung bei den Kreis-Versammlungen gestellt worden, indessen haben die diesfälligen Verhandlungen nirgends zu einem Resultat geführt, welches mit Ausführung des bemerkten Plans hat vorgehen lassen. Beispielsweise ist der Chaussee-Straßenbau von Preußisch Holland nach Elbing besonderer Gegenstand von Verhandlungen zur Sache mit den zutreffenden Kreisständen gewesen, und es waren anfänglich auch schon Offerten in dieser Beziehung gemacht. Später aber sind solche wegen inzwischen eingetretener Lokal- und Zeit-Verhältnisse rückgängig geworden, und es hat auch bei dem qu. Bau, von dem Plan der Ausführung im Wege der Privat-Unternehmung, abstrahirt werden müssen und nur die Ausführung auf Staatskosten zutreffen können.

Landtags-Abschied vom 9ten Januar 1830. ad I. 2. und II. 3.

Die mir höhern Orts aufgetragen gewesenen Ermittelungen der factischen Verhältnisse:

das Mühlenwesen betreffend

sind im Monat October v. J. zum Abschluß gekommen und ist die Angelegenheit wegen der diesfälligen Gesetzgebung, mittelst umfassenden gutachtlichen Endberichts vom 31sten October v. J. dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizei von mir vorgelegt worden.

ad I. 4. und 5. imgleichen ad I. 6. Die Angelegenheiten:

wegen Errichtung einer Provinzial-Irren-Anstalt und einer Provinzial-Erziehungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher,

ferner:

wegen der Wahl von Seminarien zur Anschließung von ständischen Taubstummen-Schulen und wegen Auflösung der Verbindung der Provinzial-Stände mit der hiesigen Taubstummen-Anstalt

betreffend, erlaube ich mir auf die diesfällig in separato von mir gemachte Mittheilung vom 27sten Februar c. ganz ergebenst Bezug zu nehmen.

ad II. 15. Zur Beschlußnahme auf den Antrag der Provinzial-Stände

wegen Aufhebung des Abdeckerei-Zwangs

ist es in Folge Bestimmung des Königlichen Ministerii als nothwendig erachtet worden, daß

die Befugnisse der Abdeckerei = Besitzer und die darauf zu gründenden Entschädigungs = Ansprüche einzeln erörtert und festgestellt, daß demnächst der Werth der Abdeckerei = Gerechtigkeiten und der Betrag des Entschädigungs = Quantums, sowohl auf den Fall, wenn nur das Verbot des Selbst = Abhäutens aufgehoben, als auch, wenn das ausschließliche Gewerbe = Recht abgeschafft werden sollte, ausgemittelt, daß ferner die Frage:

auf welche Weise das erforderliche Entschädigungs = Quantum für die Freiheit in Betreff der Ablederung von den Viehbesitzern aufzubringen sey?

in nähere Erwägung gezogen, die Interessenten deshalb gehört und vollständige Ablösungs = Pläne für jeden Regierungsbezirk mit Vorschlägen zu einem allgemeinen Polizei = Regulativ, wegen der Verwaltung des Abdeckereiwesens entworfen werden.

Die diesfälligen Vorarbeiten der Provinzial = Regierungen sind nun zwar in der Zwischenzeit möglichst gefördert und mit den in den einzelnen Kreisen aufgenommenen Verhandlungen successive einzereicht worden, indessen haben die mehrseitigen Widersprüche und Controversen in den Erklärungen der verschiedenen Berechtigten

über den Umfang ihrer Privilegien und vermeintlichen Entschädigungs = Forderungen,

wie auch der Kreis = Eingesessenen

über die den Viehbesitzern angesonnene Aufbringung der zutreffenden Abfindung,

die Angelegenheit in Aufstellung eines festen Ablösungs = Plans so schwierig und verschiedenartig gestaltet, daß solche noch zu keinem entschiedenen Resultat, am allerwenigsten zum Entwurfe eines allgemein für die Provinz anwendbaren Regulativs über Aufhebung der Abdeckerei = Gerechtsame hat gelangen können.

Nach dieser Sachlage stehet die qu. Angelegenheit noch in fortwährender Behandlung, welche übrigens, sobald es nach der zu gewärtigenden endlichen nähern Aufklärung und Feststellung der äußerst verwickelten factischen und Rechtsverhältnisse, nur irgend thunlich, zu einer generellen gutachtlichen Beleuchtung meinerseits aufgenommen und höhern Orts zur Entscheidung gebracht werden wird.

Endlich wurde dem Provinzial = Landtage eine summarische Uebersicht des Resultats des Wirkens des Schiedsmann = Instituts in den Kreisen der Verwaltungs = Bezirke der Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder für das Jahr 1830 vorgelegt, woraus sich ergab, daß bei den Schiedsmanns = Instituten überhaupt Sachen angemeldet waren 9493; wegen Ausbleiben der Partheien waren reponirt 947; wirklich verglichen waren 6949; nicht zu schlichten gewesen 1145; und noch schwebend geblieben 331.

Die materiellen Arbeiten des vierten Landtages der Provinzial-Stände des Königreichs Preußen betrafen auch diesesmal

die von Seiner Majestät dem Könige dem Landtage zur Berathung und Begutachtung vorgelegten Allerhöchsten Propositionen,

und

die Prüfung der dem Landtage zugegangenen Anträge und Vorschläge, die, insofern sie der Beachtung werth gehalten sind, Seiner Majestät dem Könige in Denkschriften allerunterthänigst vorgetragen wurden.

Ister Haupt-Abschnitt.

Die von Seiner Majestät dem Könige den Provinzial-Ständen zur Berathung und Begutachtung zugefertigten Propositionen betreffend.

1. Dem Provinzial-Landtage waren mehrere Gesetzes-Entwürfe über allgemeine und provinzielle Feuer-Sozietäts-Verhältnisse zur Begutachtung vorgelegt worden und namentlich

a. ein allgemeines Feuer-Sozietäts-Reglement für die Königlichen Preußischen Staaten,

b. ein Entwurf des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements,

c. eine Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Sozietäten und Ausführung des allgemeinen Feuer-Sozietäts-Reglements,

d. eine Verordnung, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend.

Nachdem über diese Gesetzes-Entwürfe eine sehr ausführliche Berathung gepflogen war, so wurden folgende Gutachten und Anträge mit gesetzlich vollgültiger Stimmenmehrheit beschlossen und zwar:

ad A. zum allgemeinen Feuer-Sozietäts-Reglement.

Bei §. 5. wurde gewünscht, daß diejenigen Privat-Unterstützungs-Vereine, welche in dem Provinzial-Verbande zur Zeit bestehen und welche die durch Brand Verunglückten nur mit Materialien und Fuhren unterstützen, nicht aufgelöset werden möchten, sondern verbleiben dürfen, und daß nur angeordnet werde, daß die Statuten solcher Unterstützungs-Vereine revidirt nnd die Feuer-Sozietät, bei welcher die Gebäude versichert worden, von dem Dasein des Vereins und der Unterstützung die sie gewähren, in Kenntniß gesetzt werden möchten.

Zu §. 7. ist gewünscht worden, daß außer denen im Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglement zu übernehmenden Bestimmungen wegen Aufnahme der Gebäude in die Sozietät, die Zurückweisung der Aufnahme in mehreren Fällen auch an die Persönlichkeit des Gebäude-Besitzers geknüpft werden dürfte, und zwar:

a. daß Gebäude-Besitzer, welche durch richterliches Erkenntniß als vorsetzliche Brandstifter bestraft worden, in der Sozietät nicht aufgenommen werden dürften;

b. daß Gebäude-Besitzer von der Aufnahme in der Sozietät ausgeschlossen werden können, wenn sie wegen Brandstiftung aus grober Fahrläßigkeit durch richterliches Erkenntniß verurtheilt worden;

c. daß Gebäude-Besitzer durch einen Beschluß von zwei Drittheil der Kreisstände, nach erfolgter Genehmigung dieses Beschlusses Seitens der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction und des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz, aus der Feuer-Sozietät ausgeschlossen werden dürfen.

Zum §. 8. ist der Zusatz gewünscht worden, daß auch einzelne Theile eines Gebäudes versichert werden dürfen, vorausgesetzt, daß diese Theile des Gebäudes ganz genau bezeichnet werden.

Zum §. 10. ist auf den Zusatz angetragen, daß derjenige, welcher seine Gebäude bei mehr als einer Sozietät versichert, nicht allein der im Gesetz ausgesprochenen Bestimmung unterliegen, sondern auch der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Director verpflichtet seyn solle, einen solchen Uebertreter des Gesetzes, dem Gericht zur Einleitung der Untersuchung und Bestrafung des intentionirten Betruges anzuzeigen.

Beim §. 15. ist auf den Vorschlag zu §. 5. des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements Bezug genommen worden, wonach der Eintritt in die Provinzial-Feuer-Sozietät zu allen Zeiten statt haben solle.

Zu §. 16. wird bemerkt, daß bei §. 6. des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements der Vorschlag gemacht ist, die Versicherung in den Grenzen des ermittelten und festgestellten gemeinen Werths anzunehmen.

Bei §. 17. ist der Wunsch ausgesprochen, daß so wie es dem Gebäude-Besitzer frei gestellt worden, in den Grenzen des gemeinen Werths die Summe zu bestimmen, mit der er in die Sozietät gehen wolle, es auch gegenseitig der Provinzial-Feuer-Sozietät frei gestellt bleiben möge, mit welcher Summe der Versicherungsnehmer zugelassen werden könne, auch dürfte es zweckmäßig seyn, bei kleinen ländlichen Gebäuden Summen anzunehmen, die durch 10 theilbar sind.

Zu §. 20 und 21. wird der Zusatz gewünscht, daß die Atteste der Orts-Obrigkeit bei ländlichen Gebäuden, auch von dem Dorf-Schulzen und zweien Gebäude-Besitzern aus der Kommune mit unterschrieben werden müßten.

Zu den §§. 22. 23. 24. ist auf die Bestimmung angetragen worden, daß wenn die Summen, mit welcher die Gebäude in der Sozietät aufgenommen werden sollen, festgestellt sind, diese durch nachträgliche Beibringung von Taxen nicht alterirt werden dürfen, sondern

nur dem Gebäude-Eigenthümer überlassen bleiben könne, seine Gebäude in andern Sozietäten gegen Feuers-Gefahr zu versichern.

Zum §. 25. ist auf den Zusatz zu §. 17. Bezug genommen worden.

Zu §. 27 und 28. ist der Wunsch ausgesprochen, daß jeder Gebäude-Eigenthümer verpflichtet werde, auf der Aussenseite eines versicherten Gebäudes durch Buchstaben und Zahlen vermerken zu lassen:

a. bei welcher Sozietät die Versicherung genommen;

b. den Betrag der Versicherungs-Summe;

c. die Classe zu welcher das Gebäude gehöre;

auch diese Verpflichtung denjenigen Gebäude-Eigenthümern aufzuerlegen, welche ihre Gebäude bei Privat-Versicherungs-Anstalten des In- und Auslandes gegen Feuersgefahr versichert haben.

Zum §. 30. wird der Zusatz bevorwortet, daß jede nothwendige Heruntersetzung einer zu hohen Versicherung von dem Augenblick an eintreten müsse, in welchem die geringere Versicherungs-Summe ausgemittelt, festgestellt, und dem Gebäude-Eigenthümer von der Revisions-Kommission mitgetheilt worden.

Zu den §§. 40. 41. ist der Zusatz vorgeschlagen worden: daß dann, wenn ein Gebäude-Eigenthümer die bei dem versicherten Gebäude vorgenommenen Abänderungen gehörig angezeigt habe, ihm bei einem entstehenden Brandschaden die Vergütung nicht vorenthalten werden dürfe.

Zum §. 51. würde hinzuzufügen seyn, daß die Verzugszinsen wegen vorenthaltener Brandvergütigung nur von dem Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses berechnet und bezahlt werden dürften.

Zum §. 54. ist durch gesetzliche Stimmenmehrheit der Beschluß gewonnen worden, daß wegen Vergütigung der Kriegs-Feuer-Schäden eine Verbindung der sämmtlichen Provinzen der Monarchie statt finden und eingerichtet werden möge.

Zum §. 73. ist ganz besonders gewünscht worden, daß dem Gebäude-Eigenthümer nur dann die Brandschaden-Vergütigung zur freien Disposition gestellt werde, wenn derselbe durch ein Attest der betreffenden Polizei-Behörde nachzuweisen im Stande ist, daß der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes nicht erforderlich und die Gläubiger, denen die abgebrannten Gebäude verpfändet sind, erklärt haben, daß sie das Retablissement nicht verlangen.

Es ist aber auch ferner angetragen, daß diejenigen Gebäude-Besitzer, welche ihre Gebäude bei Privat-Anstalten im In- oder Auslande gegen Feuers-Gefahr versichert haben, eine gleiche Verpflichtung sich gefallen lassen müßten.

Bei §. 74. ist darauf angetragen worden, daß dann, wenn der nach §. 7. der Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Sozietät zu erwählende Ausschuß des Provinzial-Landtages, bei der Einführung der Feuer-Sozietäts-Gesetze, den Provinzial-Landtag vertreten

2*

sollte, demselben nur die Befugniß zugestanden werden möge, die Wahl der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Beamten interimistisch zu veranlassen, in der Art, daß dem Provinzial-Landtage die Genehmigung dieser Wahl, und nöthigen Falls eine neue Wahl verbleibe. Auch dürfe der Ausschuß nur zureichende Diäten während des Interimistici, und die zu den Büreau-Bedürfnissen nothwendigen Kosten, bis zum Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtages, zu bewilligen berechtigt seyn. Ebenmäßig wird

zu §. 77. 78. 79. und 80. der Wunsch ausgesprochen, daß die Gehalts-Bestimmungen für die Kreis-Feuer-Sozietäts-Beamten dem Provinzial-Landtage verbleiben, und der ständische Ausschuß nur die Berechtigung habe, angemessene Diäten zu bewilligen.

Bei §. 85. hat die Landtags-Versammlung sich dahin bestimmt, daß

der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Director nur auf sechs Jahre, dagegen

der Feuer-Sozietäts-Buchhalter und der Rendant der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse auf zeitlebens zu erwählen, endlich aber

die übrigen Beamten der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction gegen Kündigung angestellt werden dürfen.

Zu §. 86. 87. und 88. ist angetragen worden, daß auch der Kreis-Feuer-Sozietäts-Director und der Kreis-Feuer-Sozietäts-Kassen-Rendant nicht auf Lebenszeit, sondern beide nur auf sechs Jahre zu erwählen seyen; dagegen wurde gewünscht, daß für den Kreis-Feuer-Sozietäts-Director ein Stellvertreter erwählt werden dürfe, der ersteren bei Krankheiten und Abwesenheit vertrete; so wie, daß besoldete Polizei-Offizianten nicht zu Kreis-Feuer-Directoren gewählt werden können.

Zu §. 117. ist durch einen vollgültigen Beschluß ausgesprochen worden,

a. daß für den Fall, wenn in der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse sich Gelder anhäufen sollten, der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Director die Verpflichtung haben soll, diese Bestände in den respektiven Banken des Provinzial-Verbandes gegen die üblichen Zinsen niederzulegen;

b. daß, wenn der Fall eintreten sollte, daß die Anhäufung der Geld-Bestände in der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse den Erlaß einer Beitrags-Rate angänglich machten, dem nächsten Provinzial-Landtage der Beschluß hierüber vorbehalten bleibe.

Beim §. 127. wurde gewünscht, daß zur Beschleunigung der Recours nicht bei dem Königlichen Ministerio des Innern, sondern bei dem Königlichen Ober-Präsidenten nachgesucht werden dürfte.

Beim §. 128. wurde bevorwortet, daß bei Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einen oder mehreren Associirten entstehen, ein schiedsrichterliches Verfahren nach §. 132. seq. erlaubt, und hiernach der §. 128 abgeändert,

auch genehmigt werden möge, daß den In= und Ausländischen Feuer=Versicherungs=Gesellschaften die nehmlichen Rechte zu schiedsrichterlichen Entscheidungen gestattet werden dürfen.

Bei §. 131. wurde wie zu §. 127. gebeten, den Recours an den Königlichen Ober=Präsidenten zu gestatten.

Bei §. 140. wurde die zur Einziehung rückständiger Beiträge bestimmte 14tägige Frist nicht für ausreichend erachtet, vielmehr vorgeschlagen, die mit Einziehung der Feuer=Kassen=Beiträge beauftragten Behörden nur alsdann verantwortlich zu machen, wenn erwiesen werden könnte, daß diese Behörden sich einer Verschleppung bei dem Einziehungs=Geschäfte schuldig gemacht haben.

ad B. Zum Entwurf des Provinzial=Feuer=Sozietäts=Reglements.

Beim §. 1. wurde von dem Provinzial=Landtage durch einen vollgültigen Beschluß festgestellt, daß nur folgende Gebäude wegen all zu großer Feuer=Gefährlichkeit aus der Provinzial=Feuer=Sozietät gänzlich ausgeschlossen werden sollen, nämlich:

Pulvermühlen und Pulvermagazine,
Terpentin= und Firniß=Fabriken,
Brachstuben.

Alle übrige im §. 1. genannte Gebäude aber, würden im §. 2. zu übernehmen seyn.

Zu §. 2. sollen außer denen darin benannten Gebäuden, auch noch die aus dem §. 1. ausscheidenden Gebäude, und zwar

Glas= und Schmelzhütten,
Eisen= und Kupferhämmer,
Stückgießereien und Münzgebäude,
Zuckersidereien,
Eichorien=Fabriken,
Schwefel=Rafinerien,
Soda=, Blausäure= und Holzsäure=Fabriken,
Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold,

erwähnt und den in diesem §. Hinsichts der Aufnahme und Beitragspflichtigkeit gegebenen Bestimmungen unterworfen werden; auch würden Mühlen aller Art, welche durch Wind getrieben werden und Schmieden, wenn sie nicht in massiv erbauten mit Steinen oder Metall gedeckten Häusern angelegt sind, in die Cathegorie derjenigen Gebäude die im §. 2. benannt sind, gezählt werden müssen.

Bei §. 5. ist gewünscht worden, daß der Eintritt in die Provinzial=Sozietät zu allen Zeiten unter der Bedingung gestattet werden möge, daß der außerordentliche Beitrag für das

ganze Jahr, der ordentliche Beitrag aber, wenn der Eintritt im zweiten halben Jahre geschieht, nur für ein halbes Jahr gezahlt werden dürfe; wogegen der Austritt aus der Sozietät nur nach Ablauf des letzten Dezember-Tages eines jeden Jahres statt finden könne.

Zu §. 6. ist der gesetzliche vollgültige Beschluß gewonnen worden, daß alle im Provinzial-Verbande befindlichen Gebäude, die versichert werden können, mit ihrem vollen Werthe in die Provinzial-Sozietät aufgenommen werden dürfen.

Zum §. 7. ist angetragen worden, die ordentlichen Beiträge zuvörderst auf die nächsten vier Jahre, vom Tage der Einführung des Gesetzes an gerechnet, feststellen zu dürfen und bei der Ausschreibung der ordentlichen Beiträge für das erste Jahr die Summe der Brandschäden des abgelaufenen Jahres (ungewöhnliche Brandschäden abgerechnet) zum Grunde zu legen und die Beiträge hiernach zu berechnen und einzuziehen. Wenn sich nach dieser Theorie für jetzt der Betrag der ersten Ausschreibung der ordentlichen Beiträge in Zahlen nicht angeben läßt, so sollen dennoch folgende Proportionen statt finden:

wenn die 1ste Klasse eins zahlt, so soll die 2te Klasse zwei, die 3te Klasse drei, die 4te Klasse vier zahlen.

In der 5ten Klasse soll der Beitrag der Bestimmung des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Directors vorbehalten bleiben, jedoch in der Art, daß der Beitrag in dieser Klasse mindestens fünfmal so viel seyn müsse als der Beitrag in der ersten Klasse. Die ordentlichen Beiträge selbst aber sollen in halbjährigen Raten pränumerando gezahlt werden.

Zum §. 8 und 9 ist bezüglich der einzurichtenden Klasse durch einen vollgültigen Beschluß festgestellt worden, daß in der Provinzial-Feuer-Sozietät fünf Klassen seyn sollen, und es sollen zur 1sten Klasse gehören:

sämmtliche im Provinzial-Verbande befindlichen Gebäude, welche mit massiven Ringmauern und massiven Giebeln oder in Lehm oder Pisee erbaut und mit feuersichern Dächern versehen sind.

Zur 2ten Klasse sollen gehören:

sämmtliche Gebäude in Fachwerk erbaut, mit feuersichern Dächern versehen, ferner Gebäude in Holz erbaut mit feuersicherer Bedachung, jedoch nur alsdann, wennn ein solches Gebäude 50 Fuß von einem Gebäude der nächstfolgenden Klasse entfernt liegt; bei geringerer Entfernung soll ein solches Gebäude zur dritten Klasse gehören.

Zur 3ten Klasse sollen gehören:

sämmtliche Gebäude 1ster und 2ter Klasse wenn sie mit Rohr, Stroh, Schilf, Schindeln, Bretter, oder sonst feuergefährlicher Bedachung versehen sind, ohne Rücksicht auf die Lage oder Entfernung der Gebäude von andern.

Zur vierten Klasse sollen gehören:

Gebäude aller Art, welche zu den Klassen 1 2 3 nicht gehören, auch nicht zu den gezählt werden, welche im §. 2. des Provinzial-Reglements bezeichnet sind; vorzüglich werden in diese Klasse solche Wohngebäude gehören, welche keine oder nicht massive Schornsteine haben.

Zur 5ten Klasse sollen endlich:

alle im §. 2. des Provinzial-Reglements genannte Gebäude gehören.

Zu §. 10. hat der Provinzial-Landtag angetragen, diesen §. gänzlich auszustreichen und die mindere oder größere Feuer-Gefährlichkeit der Gewerbe bei der Feuer-Versicherung der Gebäude gänzlich unberücksichtigt zu lassen.

Bei §. 11. ist nur das Schießpulver als vorzüglich feuergefährlich angenommen und vorgeschlagen worden, daß derjenige, welcher mehr als die durch polizeiliche Gesetze bestimmte Quantität Schießpulver in seinen Gebäuden aufbewahrt, als Strafe, der Brandschadens-Vergütung verlustig gehen möge. Alle übrige in diesem §. bezeichnete feuerfangende Materialien würden hiernach bei der Gebäude-Versicherung unberücksichtigt bleiben können.

Die §. 12. 13. 14. würden bei Berücksichtigung der Vorschläge zu §. 8. und 9. gänzlich wegfallen.

Bei §. 16. ist angetragen worden, daß wenn darüber, ob das Gebäude in eine richtige Klasse locirt sey, ein Streit zwischen der Sozietät und dem Gebäude-Besitzer entstehen sollte, dieser Streit durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch geschlichtet werden könne, nicht aber auf das Gutachten eines vereideten Bau-Bedienten ausgesetzt werden dürfte.

Bei §. 18. ist angetragen worden, daß die Zuziehung eines zuverlässigen Maurer- und Zimmermeisters bei den Abschätzungen entstandener Partial-Brandschäden genügen dürfe, und daß die Auswahl dergleicher Sachverständigen dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Director zugestanden werden möge.

Bei §. 19. wird auf den vorgeschlagenen Zusatz zum §. 139. des allgemeinen Feuer-Sozietäts-Reglements Bezug genommen.

Zu §. 20. wird auf den Antrag bei §. 54. des allgemeinen Feuer-Sozietäts-Reglements zurückgegangen und ein vollgültiger Beschluß dahin gefaßt: daß die im allgemeinen Feuer-Sozietäts-Reglement §. 58. bezeichneten Schadens-Stände aus der Provinzial-Feuer-Sozietät vergütigt werden sollen.

Zum §. 21. hat die Versammlung mittelst vollgültigen Beschlusses die Caution des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kassen-Rendanten auf 3000 Rthlr. und die des Kreis-Feuer-Sozietäts-Kassen-Rendanten auf 500 Rthlr. festgestellt.

Zum §. 22. ist gebeten worden, diesen §. gänzlich zu streichen, weil die Provinzial-Stände-Versammlung nicht dafür ist, die Bestände bei der Provinzial-Feuer-Sozietät aufsammeln zu lassen.

Zum §. 23. hat die Versammlung mittelst vollgültigen Beschlusses sich für den ersten Theil der in diesem §. übernommenen Bestimmung ausgesprochen.

Zu §. 24. sind:

ad 1. folgende Prämien für das von andern Gemeinden und Ortschaften zu Hülfe kommende Feuer-Lösch-Geräthe in Vorschlag gebracht:

a.	für die erste Spritze von einem Werth von 250 Rthlr. und darüber . . .	20	Rthlr.
	von einem Werth zwischen 100 und 250 Rthlr.	10	„
b.	für die zweite Spritze von einem Werth von 250 Rthlr. und darüber . .	15	„
	von einem Werth von 100 bis 250 Rthlr.	$7\frac{1}{2}$	„
c.	für die dritte Spritze von einem Werth von 250 Rthlr. und darüber . .	10	„
	von einem Werth über 100 Rthlr. bis 250 Rthlr.	5	„

alle übrige fremde Spritzen, welche sich auf der Brandstelle eingefunden und erweislich thätig beim Löschen des Brandes gewesen sind, sollen nach ihrer Größe und Wirksamkeit Prämien von 1 bis 5 Rthlr. erhalten.

Für fremde zur Brandstelle mit Wasser angefüllt herbeigeschaffte Wasserbehälter, ohne Rücksicht ob sie zwei oder vier Räder haben, oder auf Schleifen stehen,

für den 1sten Wasserbehälter	5	Rthlr.
für den 2ten Wasserbehälter	3	„
für die nächsten 7 für jeden	1	„

Ueber die Ankunft und den Gebrauch der Spritzen und Wasserbehälter müssen diejenigen welche auf die Prämien Ansprüche machen, sich durch ein Attest derjenigen Obrigkeit, woselbst der Brand gewesen, legitimiren.

Prämien, die einzelne Communen und besonders Städte zur schnellen Anbringung des Feuer-Lösch-Geräths festgestellt haben, dürften nach wie vor verbleiben.

Bei dieser Beschlußnahme ist im Allgemeinen noch hinzugefügt:

a. daß es als bekannt vorauszusetzen sey, daß die Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten des In- und Auslandes nach ihren Statuten gleichfalls Prämien zahlen, wenn bei Gebäuden, die in ihrer Sozietät versichert sind, ein Brand entsteht, daß also in solchen Fällen keine Prämien aus der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse gezahlt werden dürfen, wohl aber würden

b. bei Bränden in solchen Gebäuden, die in keiner Feuer-Sozietät versichert sind, die Prämien von der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse zu zahlen und es ihr zu überlassen seyn, diese von dem Gebäude-Besitzer in sofern wieder einzuziehen, als derselbe zahlungsfähig seyn sollte.

ad 2. Soll die Prämie bis zum Betrage von 30 Rthlr. für das einzelne Individuum bewilligt werden können, dagegen würde

ad 3. für Entdeckung des Feuers und Allarmirung der Nachbarschaft aus dem Provinzial-Feuer-Sozietäts-Fond keine Prämie auszusetzen, wohl aber die in einzelnen Städten und Kommunen dieserhalb bestehenden Bestimmungen in Kraft zu lassen seyn.

Die Versammlung hat bei dieser Gelegenheit ferner beschlossen, eine Prämie von 5 bis 100 Rthlr. nach dem Ermessen des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Directors für denjenigen auszusetzen, der den Thäter einer Brandstiftung ermittelt und dem competenten Gericht zur Untersuchung und Strafe anzeigt. Auch hat es der Versammlung zweckmäßig erschienen, die Einrichtung zu treffen, daß nach einem jeden Brande, dessen Entstehung nicht zu ermitteln gewesen, der Kreis-Feuer-Sozietäts-Behörde frei gestellt bleiben möge, viermal in Zwischenräumen von 4 Monaten die Prämie auf die Entdeckung des Frevlers am Orte des Brandes und wenn dieser ein Kirchdorf nicht ist, auch im Kirchdorfe des Bezirks, durch Trommelschlag bekannt machen zu lassen.

Zu §. 25. 26. ist vorgeschlagen worden, den Provinzial-Feuer-Sozietäts-Director zu autorisiren, zur Anschaffung von Feuer-Lösch-Geräthen und Instandsetzung des Feuer-Lösch-Geräths, bis zu 30 pro Cent Prämie und Schadens-Ersatz von den darauf verwandten Summen, aus dem Provinzial-Feuer-Sozietäts-Fond bewilligen zu dürfen.

Zum §. 28. hat die Provinzial-Stände-Versammlung es nicht für zweckmäßig erachtet, Geld-Bewilligung zum Erbau von massiven Backöfen, Anbringung von Blitzableitern rc. rc. zu bewilligen, vielmehr ist beschlossen worden diesen §. gänzlich fortzulassen.

Zum §. 29. ist bemerkt worden, daß die zum §. 24. gemachten Vorschläge den §. 29. erledigen würden, dagegen ist

zu §. 30. beschlossen, daß auch diejenigen Schäden, welche nicht durch Feuer selbst, sondern des Löschens wegen gemacht werden, den Umständen nach, ganz oder zum Theil selbst dann vergütigt werden müßten, wenn diese Schäden nicht associirte Gebäude getroffen haben sollten. Dem Provinzial-Feuer-Sozietäts-Director würde es zu überlassen seyn, die Erstattung dieser Auslagen bei denjenigen Privat-Sozietäten in Anregung zu bringen, bei denen die niedergerissenen oder beschädigten Gebäude gegen Feuersgefahr versichert sind.

ad C. Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Sozietäten und Ausführung des allgemeinen Feuer-Sozietäts-Reglements.

Bei §. 7. ist der daselbst vorgeschriebene ständische Ausschuß erwählt und die Wahl dem Königlichen Kommissarius zur Veranlassung der Allerhöchsten Bestätigung angezeigt worden.

Zu §. 10. würden die daselbst aufgestellten Bestimmungen in sofern eine Aenderung erleiden, als früher angetragen worden, daß die Versicherung der Gebäude in der Provinzial-Feuer-Sozietät zu allen Zeiten erfolgen könne.

Zu §. 11. ist ein gesetzlich vollgültiger Beschluß gewonnen worden, daß die Bestimmungen dieses §en, nach welchem alle diejenigen Gebäude-Besitzer, welche mit ihren Gebäuden in einer der aufgelöseten Sozietäten versichert gewesen, im ersten Jahr zur allgemeinen neuen Provinzial-Feuer-Sozietät übergehen sollen, wegfallen, dagegen aber bestimmt werden möge, daß, wenn die Provinzial-Feuer-Sozietät ins Leben trete, eine öffentliche Aufforderung erlassen werden dürfte, in welcher die Gebäude-Eigenthümer zur Erklärung aufgefordert werden, ob sie der Provinzial-Feuer-Sozietät beitreten wollen? unter der Verwarnung, daß bei ausbleibender Erklärung angenommen werden würde, daß sie mit ihren Gebäuden in die Provinzial-Feuer-Sozietät überzugehen gemeint wären.

Bei §. 12. wird auf den Zusatz zu §. 17. des allgemeinen Feuer-Sozietäts-Reglements Bezug genommen, wonach ländliche Gebäude mit solchen Summen, die mit 10 theilbar sind, versichert werden können.

Bei §. 13. wird auf den Antrag zu §. 11. des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements Bezug genommen, wonach ein Zwang, der Provinzial-Feuer-Sozietät beizutreten, nicht statt finden solle.

ad D. Verordnung das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend.

Zu §. 1. ist angetragen worden die Bestimmung zu erlassen, daß ein und derselbe Gegenstand nur bei einer und nicht bei mehreren Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, bei Strafe der Nichtigkeit, gegen Feuersgefahr versichert werden dürfe. Ferner, daß an den Gebäuden, worin sich Mobilien befinden, die gegen Feuersgefahr versichert sind, die Summe der gezeichneten Versicherung, mit Benennung der Gesellschaft welche die Versicherung angenommen, auf eine in die Augen fallende Art markirt werden müsse.

Bei §. 2. in fine, ist auf den Zusatz zum §. 21. dieser Verordnung Bezug genommen worden.

Bei §. 3. ist angetragen worden, in der ersten Zeile das Wort kaufmännische weg zu lassen, sodann aber ist der Zusatz erbeten worden: auch bei diesem §. die Bestimmung zu erlassen, daß ein und derselbe Gegenstand, bei Strafe der Nichtigkeit, nur bei einer Gesellschaft versichert werden könne und daß nur dann eine Ausnahme statt finden dürfe, wenn entweder der Gegenstand einen solchen bedeutenden Werth habe, daß ein und dieselbe Feuer-Versicherungs-Anstalt ein so hohes Risiko nicht übernehmen wolle, oder wenn der Eigner der Waaren oder Gegenstände eine Gesellschaft nicht für sicher genug halte, um ihr den ganzen Werth des Ge-

genstandes zu vertrauen. Endlich ist aber noch gebeten worden, die Kreis-Feuer-Sozietäts-Directoren zu verpflichten, auf Erfordern einem Jeden darüber Auskunft zu ertheilen, ob Jemand Waarenläger und Vorräthe gegen Feuersgefahr versichert habe, bei welcher Gesellschaft und mit welchem Betrage.

Bei §. 10. würde in Gefolge des vorigen Antrages ad §. 3. rücksichtlich der Verschwiegenheit der Agenten, die erforderliche Abänderung gemacht werden müssen.

Bei §. 13. ist durch einen vollgültigen Beschluß der Antrag gemacht, daß eine jede Versicherung von Mobilien, Waarenlägern und Vorräthen, nur unter der Vermittelung eines im Provinzial-Verbande angestellten Agenten erfolgen dürfe, daß eine jede andere Versicherung nichtig sey, und die Konfiskation der versicherten Summe erfolgen dürfe, wenn ausgemittelt werde, daß die Versicherung mit Umgehung der im Provinzial-Verbande angestellten Agenten geschehen sey.

Zum §. 14. ist angetragen worden, diesen §. dahin zu ändern, daß die Anzeige an den Vermiether oder Verpächter nicht in einer bestimmten Frist nach der Versicherung, sondern vor der genommenen Versicherung gemacht und daß solches geschehen, dem Agenten der Versicherungs-Gesellschaft bei dem Antrage auf Versicherung nachgewiesen werden müsse.

Zu §. 15. ist gewünscht worden, daß der Termin zur Erwartung des Einspruchs der Obrigkeit gegen die Zahlung an den Versicherungsnehmer, auf acht Tage bestimmt werden möge.

Bei §. 16. ist angetragen worden, daß kaufmännische Waarenläger in Handelsstädten, oder Waaren-Vorräthe großer Fabrik-Unternehmer, von denen unter 11. bis 14. gegebenen allgemeinen Bestimmungen nicht ausgeschlossen, sondern auch diese Läger und Vorräthe, bei Versicherung gegen Feuersgefahr, den allegirten Vorschriften unterworfen bleiben möchten.

Bei §. 17. hat sich der Wunsch ausgesprochen, daß die Orts-Obrigkeiten, die Kreis- und Stadt-Feuer-Sozietäts-Directoren autorisirt werden mögten, über versicherte Gegenstände solche Auskunft zu geben, wie zum §. 3. angetragen worden.

Bei §. 21. 22. 23. ist auf die Abänderung angetragen, daß die Straf-Bestimmungen allererst dann in Kraft treten mögen, wenn durch eine genaue Revision festgestellt worden, daß der wirkliche Werth der versicherten Gegenstände wesentlich überschritten und Merkmale sich zeigen, daß ein Betrug beabsichtigt worden. Zugleich aber auch, daß über diese Frage durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch abgesprochen werden dürfe.

Zum §. 24. wird gebeten die Strafe von 10 Rthlr. bis 300 Rthlr. je nachdem die Versäumung groß oder klein, oder von wichtigen oder minder wichtigen Folgen gewesen, zu bestimmen und hienach den §. abändern zu lassen.

Denkschrift vom 24. März 1831 No. 4.

Mit denen vorbemerkten Abänderungen und Modificationen sind die dem Provinzial-Landtage vorgelegten Gesetzes-Entwürfe über die Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten von dem Provinzial-Landtage durch gesetzlich vollgültige Beschlüsse angenommen worden, und der Provinzial-

Landtag hat zugleich die ständische Kommission erwählt, die nach §. 7. der Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Sozietäten und Ausführung des allgemeinen Feuer-Sozietäts-Reglements, die Bestimmung hat: während der Zeit, daß der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, die Rechte des Provinzial-Landtages bei der ersten Ausführung der neuen Feuer-Sozietäts-Verfassung im Namen des Provinzial-Landtages auszuüben. Ein von der Minorität der Versammlung eingereichtes dissentirendes Votum, gegen die Annahme der Feuer-Sozietäts-Gesetze, ist der Denkschrift beigelegt worden.

2. Dem Provinzial-Landtage war mittelst Allerhöchsten Immediat-Rescripts vom 18ten Januar 1831 ein Gesetzes-Entwurf

über die Verpflichtung zur Armenpflege

zur Begutachtung vorgelegt worden, und es hat sich derselbe über diesen Gesetzes-Entwurf im Wesentlichen in folgender Art ausgesprochen:

Zuvörderst wurde in diesem Gesetzes-Entwurf die Feststellung des Begriffes, „wer ein Armer sey" vermißt und es wurde daher unterthänigst gebeten,

in diesem Gesetze deutlich auszudrücken, wie die erste Zuflucht jedes Bedrängten in seiner eigenen Thatkraft bestehen müsse und nur da, wo diese entweder wegen jugendlichen Alters noch nicht entwickelt, oder aber durch hohes Alter oder Gebrechlichkeit geschwunden sey, die Beihülfe des Gemeinwesens hinzutreten müsse, da aber wo sie nur geschmälert sey, im Falle des Unvermögens jene Beihülfe nur das Deficit zu ergänzen habe.

Da der vorliegende Gesetzes-Entwurf offenbar die Tendenz habe, einen großen Theil der Verpflichtung zur Armenpflege, welcher früher auf der Provinz lastete, nunmehr auf die einzelnen Kommunen zu übertragen, so erscheine es gerecht und billig, den Kommunen eine Garantie zu gewähren, welche sie für etwannige Willkühr der Behörden sicher stelle.

Die Provinzial-Stände erklärten sich dahero mit vollgültiger Stimmenmehrheit für den Gesetzes-Entwurf, jedoch unter der Voraussetzung, daß denen Kreisständen und denen von solchen erwählten Kreis-Armen-Kommissionen das Recht eingeräumt werde, in allen streitigen Fällen, über Berechtigung, Verpflichtung und Befähigung in Armenangelegenheiten, mit Vorbehalt des Recourses an den Königlichen Ober-Präsidenten entscheiden zu dürfen.

Bei den einzelnen §§. des Gesetzes-Entwurfs haben die Provinzial-Stände sich erlaubt, folgende Abänderungen und Zusätze in Vorschlag zu bringen.

Zum §. 1. wurde angetragen, daß die gesetzliche Verpflichtung zur Unterstützung verarmter Verwandten alle diejenigen treffen müsse, welche nicht selbst eine Armen-Unterstützung erhalten; dagegen soll den kreisständischen Kommissionen mit Vorbehalt des Recourses an den Königlichen Ober-Präsidenten überlassen bleiben, das Maaß der Unterstützung, denen Umständen und dem Vermögen der Verwandten gemäß, zu bestimmen.

Bei diesem §. des Gesetzes=Entwurfs ist ferner unterthänigst gebeten worden, unter denen Stiftungen und moralischen Personen, welchen die nächste Verpflichtung zur Unterstützung obliege, auch den Königlichen Invaliden=Versorgungs=Fond mit aufzunehmen.

Zum §. 4. ist angetragen worden, die Pflege solcher irren und mit ekelhaften Krankheiten behafteten Personen, welche dem Publiko nachtheilig werden könnten, den Kommunen abzunehmen und solche Subjecte den Provinzial=Anstalten zur Pflege und Unterhaltung zu überweisen. Nicht minder aber mit Bezug auf den 2ten Zusatz zu §. 1, den letzten Passum des §. 4.

„oder die Zeit seiner Abwesenheit auf Erfüllung seiner allgemeinen Militair=Dienstpflicht verwendet rc. rc."

gänzlich wegzulassen.

Zu §. 5. ist der Zusatz gewünscht worden, daß die bis jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Verpflegung der Invaliden aus den Militair=Fonds und Versorgung derselben in den Instituten, aufrecht erhalten und nachgegeben werden möge, daß die Verzichtleistung des Invaliden auf die Invaliden=Wohlthaten, nur so lange als gültig betrachtet werden dürfe, als der Invalide sich seinen Unterhalt selbst erwerben könne. Für den Fall aber, daß er sich zu einer Armen=Unterstützung qualificiren sollte, daß dieselbe aus dem Invaliden=Fond hergegeben werden müsse

Zum §. 7. wurde angetragen,
daß unter denen unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, nur solche gemeint seyn sollen, welche noch nicht das 15te Jahr erreicht haben; nach dieser Zeit müßten sie aber im Fall der Verarmung dem Provinzial= oder Kommunal=Fond desjenigen Ortes anheim fallen, in welchem sie wenigstens ein Jahr sich aufgehalten haben. Auch würden nach diesem Grundsatz die §§. 2. und 3. in Hinsicht der Minderjährigen abzuändern seyn.

Zum §. 8. ist der Zusatz gewünscht worden, daß diejenigen Grundbesitzer, welche von ihren Grundstücken Abbauten veranlassen, zur Unterstützung der auf denselben befindlichen Armen principaliter verpflichtet werden mögen.

Nicht minder aber ist dahin angetragen worden, den Schluß dieses §. welcher mit den Worten beginnt:

doch sollen die Provinzial=Armen=Anstalten rc.

in der Art zu fassen:

doch sollen die Provinzial=Armen=Anstalten verpflichtet seyn, die ihnen von Communen und Gutsherrn überwiesenen Armen gegen Erstattung der Kosten aufzunehmen, welche nach den Etats und Rechnungen der Anstalt, für den Unterhalt eines Individui, exclusive der Gehälter der Direction, nothwendig sind.

Zu §. 11. wurde angetragen:

daß auch hier die Entscheidung der Kreisstände oder deren Organe, unter Vorbehalt des Recourses an den Königlichen Ober=Präsidenten, eintreten dürfe.

Die Begutachtung des vorliegenden Armen=Gesetzes hat die Provinzial=Stände zu der Ueberzeugung geführt, daß es oftmals zeitraubend und nicht angemessen gewesen, die verschiedenen in provinzieller Hinsicht sehr abweichenden Land=Armen=Angelegenheiten der Landestheile Ostpreußen und Litthauen und Westpreußen in der Gesammtheit der Provinzial=Stände zu berathen. Wenn daher nach §. 13 des Armen=Gesetzes die verschiedenen Armen=Ordnungen der einzelnen Landes=Theile entworfen oder modificirt und dabei die Stände zugezogen werden sollen, so haben die Provinzial=Stände den unterthänigsten Antrag gemacht:

Denkschrift vom 4. April 1831. No. 45.

sowohl zur Begutachtung der noch zu entwerfenden Provinzial=Armen=Ordnung, als auch zur Bearbeitung der Landarmen=Angelegenheiten in den Landestheilen Westpreußens einen Communal=Landtag und einen dergleichen für die Landestheile Ostpreußen und Litthauen, huldreichst anordnen und zu seiner Zeit zusammen berufen zu lassen.

3. Der Gesetzes=Entwurf wegen der Verpflichtung der Kommunen neu anziehende Personen aufzunehmen und wegen ihrer Befugniß dergleichen Aufnahmen zu verweigern, ist den Provinzial=Ständen gleichfalls zur Begutachtung anheimgegeben worden, und sie haben mit einem gesetzlich vollgültigen Beschluß den Gesetzes=Entwurf im Allgemeinen angenommen; jedoch in der festen Ueberzeugung, daß dieses Gesetz nur alsdann überall wohlthätig wirken werde, wenn die Criminal=Kosten den Patrimonial=Gerichten ab= und auf Staats=Fonds übernommen werden, haben sie sich den unterthänigsten Antrag erlaubt,

daß die Uebernahme der Criminal=Kosten der Patrimonial=Gerichte auf den Staats=Fond huldreichst ausgesprochen werden möge.

Nachfolgende einzelne Bemerkungen die größtentheils aus den Eigenthümlichkeiten der Provinzen hervorgehen, sind bei folgenden §§. gemacht worden.

Zum §. 1. ist um eine Deklaration gebeten, was unter der unmittelbaren Obrigkeit der Ortschaft, außer den benannten Magisträten und Gutsobrigkeiten, zu verstehen sey? So bestehe z. B. in Litthauen, eine große Zahl von Ortschaften und Domainen=Dörfern, deren ehemaliger Vorstand der Domainen=Beamte gewesen, die jetzt aber unmittelbar unter dem Landrath stehen, wogegen andere Domainen=Güter mit ihren Hintersaaßen, Intendanten haben. Es dürfte daher näher zu bestimmen seyn, ob die Ausübung der in Rede stehenden Befugnisse und Verpflichtungen bei Domainen=Dörfern denen Schulzen=Aemtern, oder denen Landraths=Aemtern zustehen solle. In Hinsicht der Städte aber, in welchen die polizeiliche Gewalt von der magistratualischen Gewalt getrennt ist, dürfte ausdrücklich auszusprechen seyn, daß die polizeiliche

Gewalt ohne Zustimmung der magistratualischen Gewalt über die Aufnahme anziehender Personen nicht entscheiden dürfe, vielmehr unter Orts-Obrigkeit im Allgemeinen, die Communal-Behörde zu verstehen sey.

Zum §. 2. wurde angetragen, den Passum,

ohne, daß ein solcher Ausweis sogleich beim Anziehen von ihm gefordert worden,

dahin abzuändern:

ohne, daß derselbe sich sogleich bei seinem Anzuge gemeldet und gehörig sich ausgewiesen habe, so kann dieser Ausweis gleichwohl ꝛc.

Beim §. 4. ist der Wunsch geäußert worden, daß die Gerichts-Behörden angewiesen werden möchten, in allen Fällen, wo ein Verbrecher, nach abgebüßter Strafe, zur Detention verurtheilt worden, solches den betreffenden Kommunen bekannt zu machen.

Zum §. 6. ist die Besorgniß angeregt worden, daß wenn Bettler aller Art zur Correction in die bestehenden Landarmen-Häuser geschafft werden sollen, diese Anstalten sehr leicht überfüllt werden könnten; da nun überhaupt diese Bestimmung füglicher für die neue Armen-Ordnung zu passen scheine, so baten die Provinzialstände, daß der §. 6. nur mit der Fassung aufgenommen werde:

Bettlern aller Art und ihren Angehörigen kann die Niederlassung versagt werden.

Der §. 10. dürfte zu der Besorgniß Veranlassung geben,

daß die Ausmittelung, ob die Verarmung in dem gegenwärtigen oder früheren Wohnorte eingetreten sey, zu weitläuftigen Prozessen führen könne.

Die Provinzial-Stände machten daher den unterthänigsten Antrag,

daß den Kreisständen und den von ihnen gewählten Kreis-Armen-Commissionen unter dem Vorsitze des Landraths, das Recht beigelegt werden möge, über die nach §. 10. des vorliegenden Gesetzes sich ergebenden streitigen Fälle zu entscheiden. Sollte gegen diese Entscheidungen der Recours eingewendet, oder sollten mehrere Kreise hiebei in Conflict gerathen, so dürfte dem Königl. Ober-Präsidenten die höhere Entscheidung zustehen, und für den Fall, wenn das Interesse von Grenz-Kreisen in zwei Ober-Präsidial-Bezirken betheiligt seyn sollte, demjenigen Ober-Präsidenten in dessen Bezirk sich der Arme befinde.

Denkschrift vom 4. April 1831. No. 57.

4. In dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 9ten Januar 1830 ist sub I. No. 6. den Provinzial-Ständen auf die Denkschrift vom 2ten Februar 1829

wegen der Taubstummen-Anstalten

eröffnet worden, daß die Frage:

ob die von den Ständen in Vorschlag gebrachten Seminarien in Angerburg und Ma-

rienburg, zur Verbindung mit zweien zu errichtenden provinzialständischen Taubstummen-Schulen, geeignet seyn dürften,

zur Erwägung des Königlichen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten gestellt worden und daß für diesen Fall das Gesuch um Einräumung von Gelassen in landesherrlichen Gebäuden an den genannten Orten, den Umständen nach zu berücksichtigen Allerhöchst vorbehalten werde; dagegen die gebetene sofortige Auflösung der Verbindung der Provinz mit der Taubstummen-Anstalt zu Königsberg um deshalb nicht zuläßig erscheine, weil die mit Rücksicht auf diese Verbindung eingegangene Verpflichtung und festgesetzten Ausgaben, nicht sofort erlöschen und erspart werden könnten, daß jedoch die diesfälligen Anträge der Stände auf jede mit den bestehenden Verpflichtungen des Instituts verträgliche Weise und zwar in der Art zu erfüllen gesucht werden sollen, daß das Königliche Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten, durch Verminderung des angestellten Personale und sonstige Beschränkungen des Unterhaltungs-Aufwandes, Ersparnisse in den Ausgaben der Anstalt bewirken werde, und diese Ersparnisse ausschließlich den ständischen Beiträgen zu gut gerechnet werden sollen.

In Gefolge dieser Allerhöchsten Bestimmungen hat der Königliche Ober-Präsident mit den Königlichen Ministerien Verhandlungen gepflogen, und er hat die Resultate dieser Verhandlungen dem Provinzial-Landtage vorgelegt, nach welchen das Königliche Ministerium einstweilen Bedenken getragen hat, sich über die Qualification der Seminarien in Angerburg und Marienburg, in Verbindung mit ständischen Taubstummen-Schulen, definitive zu entschließen.

Das Königliche Ministerium hat dafür gehalten, daß es zweckmäßig seyn dürfte, eine der beiden Taubstummen-Schulen an ein Deutsches, die andere an ein polnisches Seminar anzuschließen und hat hinsichtlich des ersteren das Waisenhaus zu Königsberg und hinsichtlich des letzteren das polnische Seminar zu Graudenz vorgeschlagen.

Der Königliche Kommissarius hat hierauf den Provinzial-Landtag aufgefordert, diese Angelegenheit nochmals in Erwägung zu ziehen und einen endlichen Beschluß darüber zu fassen.

In Betreff des Antrags auf Sonderung der ständischen Freistellen von dem Taubstummen-Institut zu Königsberg und Aufhebung der Verbindung der Stände mit dieser Anstalt, hat das Königliche Ministerium das Versprechen gegeben, daß die Einstellung der ständischen Zahlungen, für die Unterhaltung der Anstalt spätestens mit dem 1sten October d. J. als gewiß betrachtet werden könne. Dagegen hat das Königliche Ministerium die Ansprüche der Stände auf Theilung des Capital-Vermögens der Taubstummen-Anstalt zu Königsberg für rechtlich begründet nicht erachtet, da weder die Stände sich im Miteigenthum der Anstalt befinden, noch auf das Ersparniß der Anstalt Ansprüche machen könnten, weil dieses als ein accessorischer Erwerb der Anstalt bei derselben verbleiben müsse.

In Gefolge dieser Aufforderung des Königlichen Kommissarii hat der Provinzial=Landtag nachstehende, durch vollgültige Beschlüsse gewonnene Erklärungen abgegeben.

Zuförderst ist er des Dafürhaltens, bei den Seminarien in Marienburg und Angerburg der bequemen Lage und der übrigen zusagenden Erfordernisse wegen, um so mehr zu verbleiben, als es bei taubstummen Kindern nur zweckmäßig seyn könne, sie in der Landessprache zu unterrichten, in dem Waisenhause in Königsberg aber, eine der wichtigsten Berücksichtigungen, die Kinder in Bürgerhäusern unterzubringen, nicht füglich ausgeführt werden könne.

Die Provinzial=Stände haben daher den bestimmten Antrag gemacht, die Seminarien in Marienburg und Angerburg als Taubstummen=Lehr=Anstalten unter folgenden Bedingungen ins Leben treten zu lassen:

a. bei jedem Seminar einen Taubstummen=Lehrer anzustellen.
b. denselben zu verpflichten, nicht allein die ihm überwiesenen taubstummen Kinder, sondern auch die Seminaristen in der Taubstummen=Lehr=Methode zu unterrichten.
c. jedem dieser Lehrer ein Gehalt von 400 Rthlr. jährlich incl. Wohnungs=Miethe auszusetzen, wobei derselbe, Falls kein öffentliches Lokale vorhanden seyn sollte, den Unterricht in seiner Wohnung ertheilen müsse.
d. zu den Büchern jedes Seminarii 50 Rthlr. jährlich auszusetzen.
e. die Kinder bei rechtlichen Familien, wo möglich bei Handwerkern, unterzubringen.
f. den Unterricht auf drei Jahre zu beschränken.
g. je 2 und 2 Landrathskreisen, den Danziger Stadt= und Landkreis für zwei gerechnet, das Recht zu geben, nach der Reihefolge ein taubstummes Kind in die Anstalt zu schicken.
h. aus den übrigen Seminarien jährlich 2 bis 4 Seminaristen nach Marienburg und Angerburg zu berufen, um die Lehr=Methode für Taubstumme sich anzueignen, wozu 100 Rthlr. ausgesetzt werden sollen.
i. die gegenwärtig in der Anstalt zu Königsberg befindlichen zwölf ständischen taubstummen Kinder so lange in dieser Anstalt zu lassen, bis sie unmittelbar aus Königsberg in die Anstalten nach Angerburg oder Marienburg gebracht werden können.
k. im Fall es gegenwärtig an guten Taubstummen=Lehrern mangeln sollte, die Seminarien aufzufordern, die dazu tauglichsten Seminaristen für Rechnung der Landarmen=Fonds nach Königsberg zu schicken, um daselbst die Methode des Unterrichts der Taubstummen zu erlernen.
l. die Kosten jedes Instituts von dem Landes=Theile, zu welchem es gehört, aufzubringen, in der Art, daß die Kosten für die Anstalt in Angerburg von der Provinz Ostpreußen und Litthauen, und die Kosten für die Anstalt zu Marienburg von der Provinz Westpreußen getragen und aufgebracht werden müßten.

m. für den Unterricht der Kinder wohlhabender Eltern, nach Maaßgabe des Wohlstandes der Eltern, einen Beitrag von 24 bis 48 Rthlr. zu dem Landarmen-Fonds zu erheben.

Wenn das Königliche Ministerium den Anspruch der Provinzialstände auf Theilung des Kapital-Bestandes des Taubstummen-Instituts zu Königsberg nicht für rechtlich begründet gehalten hat, so haben die Provinzialstände die Gnade Seiner Majestät des Königs in Anspruch genommen und unterthänigst gebeten:

Denkschrift vom 6. April 1831. No. 44.

daß der Kapital-Bestand des Taubstummen-Instituts zu Königsberg getheilt und die Hälfte, die 2212 Rthlr. 15 Sgr. betragen würde, den Provinzial-Ständen zum Zweck der Einrichtung der Taubstummen-Anstalten in Angerburg und Marienburg überwiesen werden möge.

5. Nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 9ten Januar 1830 sub I. 5. ist bestimmt worden, daß in Betreff der Ueberweisung des Klosters zu Jacobsdorff zur Errichtung einer Provinzial-Erziehungs-Anstalt für sittlich verwahrlosete Kinder,

da die Stände die ihnen gesetzte Bedingung der Aufbringung der deshalb erforderlichen Einrichtungs- und Unterhaltungskosten abgelehnt haben,

dadurch, und durch die von den Ständen bemerkte Rücksicht, daß für den gedachten Zweck mehrere Privat-Vereine, theils sich bereits gebildet hätten, theils im Entstehen begriffen wären, dieser Gegenstand erledigt erschiene, daß des Königs Majestät dennoch nicht abgeneigt wären, der Provinz zu der anderweit beabsichtigten Verlegung der mit den Provinziellen Landarmen-Häusern zu Tapiau und Graudenz verbundenen Schul- und Erziehungs-Anstalten für jugendliche Verbrecher und Kinder verbrecherischer Eltern, durch unentgeldliche Ueberlassung des Klosters zu Jacobsdorff nebst Zubehör, auch sofern dieses für das genannte Bedürfniß nicht ausreichen sollte, durch Hergabe noch eines andern disponiblen ehemaligen Kloster-Gebäudes, jedoch gleichfalls nur mit der Maaßgabe zu Hülfe zu kommen, daß weder zu den diesfälligen ersten Einrichtungs- noch zu den fernern Verpflegungs- und Unterhaltungs-Kosten, auf allgemeine Staatsfonds ein Mehreres übernommen werden könne, als was von denselben nach der bisherigen Verfassung bereits zu leisten gewesen ist.

In Gefolge dieses Allerhöchsten Ausspruchs ist von den Provinzial-Ständen die weitere Erklärung verlangt worden und die Provinzial-Stände haben nicht gesäumt, nachstehende Erklärung in Unterthänigkeit abzugeben:

a. die Errichtung einer Erziehungs-Anstalt für sittlich verwahrlosete Kinder dürfte nach der Erklärung des 3ten Provinzial-Landtages und des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes für erledigt anzunehmen seyn, aber auch

b. würde von der Errichtung einer Erziehungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher und Kinder verbrecherischer Eltern um deshalb abzustehen seyn, weil erstere als Verbrecher den Straf-

anstalten ohnehin anheim fallen, letztere aber denen gleich geachtet werden müssen, die mit dem Namen sittlich verwahrloseter Kinder bezeichnet werden.

Denkschrift vom 4. April 1831. No. 30.

6. Nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 9ten Januar 1830 No. I. 4. haben Seine Majestät der König die landesväterliche Absicht huldreichst zu erkennen gegeben, dem Provinzial-Verbande, zur Einrichtung einer Provinzial-Irren-Anstalt, das Kloster Neuenburg, dessen Vermögen und sämmtliche Nutzungen überweisen zu lassen, unter der Bedingung, daß die Stände diese Anstalt aus Provinzial-Mitteln einrichten und erhalten, und daß mit der Ueberweisung bis zur Erklärung des nächsten Landtages über die Erfüllung der gedachten Bedingung Anstand zu nehmen sey.

Die Provinzial-Stände haben, indem sie mit dem ehrfurchtsvollsten Dank die Allerhöchste Gnade erkannt und gewürdigt haben, den Gegenstand mit Zuziehung der mit der Oertlichkeit und mit sämmtlichen Verhältnissen vertrauten ständischen Landarmen-Kommissionen der respectiven Provinzen in reifliche Berathung gezogen und hierauf in Erwägung, daß das Kloster Neuenburg in der Art verfallen sey, daß dessen Herstellung, ohne ganz unverhältnißmäßige Kosten daran zu verwenden, unausführbar seyn würde, nicht minder aber, daß diesem Kloster durchaus alle Räume fehlen, die ein Haupterforderniß zur Bewegung der Gemüthskranken in freier Luft sind, einstimmig beschlossen und unterthänigst darauf angetragen:

a. daß die Irren-Anstalt des Provinzial-Verbandes respective mit der Corrections-Anstalt zu Graudenz für Westpreußen, und mit dem Landarmen-Hause zu Tapiau für Ostpreußen und Litthauen verbunden werden möge;
b. daß das Kloster zu Neuenburg nebst dessen Zubehör verkauft und die Kaufgelder für den Zweck der anzulegenden Irren-Anstalten denen Provinzen überwiesen, und nach dem Verhältniß der Seelenzahl für Ostpreußen und Litthauen und für Westpreußen vertheilt werden möge.

Die Provinzialstände haben dabei noch bemerkt, daß die Untersuchungen genügend ausgewiesen haben, daß die Unterbringung der Irren in der Provinz Westpreußen in dem bis jetzt zum Zuchthause benutzten, der Provinz aber eigenthümlich zugehörigen Lokale zu Graudenz eben so vollständig allen Erfordernissen genügen werde, als solches bei dem Landarmen-Hause zu Tapiau der Fall sey, nicht minder aber, daß durch die Vereinigung der zu errichtenden Irren-Anstalt mit den Landarmen-Häusern sehr bedeutende Kosten-Ersparnisse eintreten würden.

Denkschrift vom 4. April 1831. No. 31.

7. Dem Provinzial-Landtage war das Allerhöchste Dekret vom 18ten Januar 1831 vorgelegt, nach welchem die über die Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 gepflogenen Berathungen sämmtlicher Stände der Monarchie so verschiedene Resultate gegeben haben, daß des Königs Majestät Bedenken getragen, die Städte-Ordnung in den Provinzen, in welchen sie bereits eingeführt ist, abzuändern.

Dagegen haben Seine Majestät eine neue Städte-Ordnung entwerfen lassen, welche zwar im Wesentlichen ganz auf der Grundlage der alten beruht, bei welcher aber die seit der Einführung der letztern gemachten Erfahrungen benutzt sind.

Diese neue Städte-Ordnung solle mit Nächstem publicirt werden, und wenn sich bei deren Vergleichung mit der alten finden möchte, daß nach derselben die städtische Administration mehr Festigkeit und Haltung gewinne, und die Gelegenheit zu manchen zeither stattgefundenen Zwistigkeiten beseitigt werde; so soll nicht nur in dem Fall, wenn die Stände der einen oder der andern Provinz künftig auf die Einführung der neuen Städte-Ordnung in allen Städten der Provinz antragen möchten, einem solchen Antrage stattgegeben, sondern auch, wenn einzelne Städte die neue Städte-Ordnung der alten vorziehen und um Einführung der erstern bitten möchten, der Minister des Innern und der Polizei authorisirt seyn, die Gewährung einer solchen Bitte zu verfügen.

Da diese Allerhöchste Mittheilung nur eine Benachrichtigung war, der nicht einst das Gesetz über die neue Städte-Ordnung beigelegen hat, so haben die Provinzial-Stände keine Veranlassung gehabt, über diese Mittheilung Beschlüsse zu fassen.

IIter Haupt-Abschnitt

die von dem Provinzial-Landtage Seiner Majestät dem Könige unterthänigst vorgetragenen Bitten und Anträge betreffend.

Der Zusammentritt der Landtags-Abgeordneten aus den verschiedenen Theilen des Königreichs war die Veranlassung die großen Bewilligungen zu preisen, die des Königs Majestät in den letzten Jahren den Provinzen angedeihen zu lassen die Gnade gehabt haben, und das erste Gefühl welches die Provinzial-Stände bei ihren Berathungen belebte, war das Gefühl des unterthänigsten Dankes für diese mannigfaltigen Beweise landesväterlicher Huld. Einstimmig wurde daher beschlossen, Seiner Majestät dem Könige diesen allerunterthänigsten Dank in einer besondern Denkschrift abzustatten und in derselben vorzugsweise auszuheben: die von des Königs Majestät einer großen Anzahl von Grundbesitzern gnädigst bewilligten Unterstützungs-Darlehne, die Früchte zu bringen anfangen und wodurch eine bedeutende Anzahl Guts-Eigenthümer in dem Besitz ihrer Grundstücke erhalten sind; der gnädigen Bewilligungen zu gedenken, durch welche die Merino-Zucht, eine die Boden-Rente reichlich vermehrende Hülfsquelle geworden ist, und für die neuere Bestimmung unterthänigst zu danken, nach welcher den Empfängern die Rückgabe der Schaafe in natura gestattet und durch deren öffentlichen Verkauf denen Landleuten, die früher an jener Wohlthat nicht Theil genommen haben, eine Gelegenheit dargeboten

wird, edle Schaafe zu mäßigen Preisen zu erstehen; nicht minder endlich, der reichlichen Unterstützungen zu erwähnen, die durch des Königs Majestät Gnade denjenigen Niederungern geworden sind, die vor zwei Jahren den härtesten Wasserschäden unterlegen waren.

Denkschrift v. 23. März 1831 No. 3.

Die übrigen dem Provinzial-Landtage zugegangenen Eingaben sind, wie bei den frühern Landtagen geschehen, nach ihren Hauptgegenständen in Klassen getheilt und bearbeitet worden und zwar:

A. Gegenstände, die Rechtsformen und Rechtsverwaltungen betreffend.

1. In Westpreußen gelten in verschiedenen Districten ganz verschiedene Rechte und selbst in einzelnen Districten werden mehrere aus verschiedenen Rechtsquellen herrührende Vorschriften angewendet. Diese Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung ist schon früher als ein Mißverhältniß erkannt und seit länger als 30 Jahren die Zusammenstellung eines Westpreußischen Provinzialrechts angeordnet, auch angefangen, aber nicht vollendet worden.

Die Provinzial-Stände baten daher unterthänigst:

die Arbeiten zur Zusammenstellung und Revision eines Provinzialrechts für Westpreußen wieder aufnehmen zu lassen und durch Publication desselben der Provinz Westpreußen ein neues Denkmal landesväterlicher Fürsorge allergnädigst zu verleihen.

Denkschrift v. 29. März 1831 No. 13.

2. In der Regierungs-Instruction für Westpreußen vom 21sten September 1773 ist §. 13. für den Adel in den ehemaligen Palatinaten Culm, Marienburg und Pommerellen, in Gefolge des bei der Besitzergreifung vorgefundenen jus terrestre nobilitatis prussiae, die Successions-Ordnung dahin bestimmt:

daß die Söhne ein Erbrecht, die Töchter, wenn männliche Descendenten vorhanden, nur Anspruch auf einen Brautschatz haben, dessen Betrag, wenn er nicht von den Eltern festgesetzt ist, vom väterlichen Vermögen für jede Tochter auf den vierten Pfennig gegen jeden Bruder, von dem mütterlichen auf 1 Pfennig gegen 2 Pfennige, die der Bruder erhält, angenommen ist. Das Gut selbst kann dem Sohn durch elterliche Verfügungen nicht entzogen werden und wird deshalb in gerichtlicher Taxe nach dem Ertrage zu 6 pro Cent gewürdigt. In der Seitenlinie beerbt der Bruder die Schwester, aber nicht letztere den ersteren, so lange noch Brüder oder deren Descendenten am Leben sind.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen wird mit Ausschluß des ehemaligen Palatinats Culm und des Michelauer Landes (weil daselbst nach Aufhebung des Code Napoleon die Vorschriften des allgemeinen Landrechts eingetreten sind) in den ehemaligen Palatinaten Marienburg und Pommerellen, die Erbfolge des Adels geordnet und es ist in mehreren Fällen streitig gewesen, ob diese Erbfolge nur für die Stammgüter, oder auch für jede neu Angesessene adelichen und selbst für unangesessene Personen adelichen Standes in Anwendung zu bringen sey.

Alle Verhältnisse die aus dem ehemaligen Lehns-Nexus der bereits im Jahr 1776 allodificirten Güter entstanden waren, sind im Laufe der Zeit aufgelöset, das bestehende Erbfolge-Gesetz ist daher von seiner Wurzel getrennt und hat den Zusammenhang mit seiner innern Begründung verloren. In den angrenzenden Provinzen Pommern und Ostpreußen herrschen minder beschränkende Erbfolge-Gesetze und der Adel aus den ehemaligen Palatinaten Pommerellen und Marienburg fühlt das Bedürfniß, nicht ausschließlich für die männliche Descendenz zu sorgen.

Die Provinzial-Stände haben daher auch die mehreren ihnen zugegangenen diesfälligen Anträge dahin unterstützen zu müssen geglaubt,

Denkschrift v. 29. März 1831 No. 8.

daß des Königs Majestät huldreichst geruhen möge, auf geeignetem Wege, die Ansichten und Wünsche des in den ehemaligen Palatinaten Marienburg und Pommerellen ansäßigen Adels vernehmen, und nach der zu erwartenden Vereinigung der diesfallsigen Wünsche, die alte Erbfolge aufheben und eine neuere, auf die der betreffende Adel antragen möchte, einführen zu lassen.

3. Die Allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede vom 9ten Januar 1830 II. 6., daß der Antrag auf Uebernahme der Criminal-Gerichtskosten auf Staats-Fonds, zur Gesetzes-Revision gewiesen sey, hat die Provinzial-Stände mit der Hoffnung der einstigen Gewährung dieses unterthänigen Gesuches erfüllt. Es dürfte aber eine theilweise Gewährung ihrer Wünsche schon jetzt und vor erfolgter Eintretung der Gesetzgebung eintreten können, wenn in dem Provinzial-Verbande des Königreichs Preußen die Grundsätze angewendet würden, die in der Provinz Schlesien gelten.

Durch das Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii vom 6ten Januar 1816 (v. Kamptz Jahrbücher Band VII. S. 23.) ist den Gutsbesitzern in Schlesien zugestanden:

daß wenn wegen folgender Verbrechen:

wegen Diebstahl mit Waffen und in Banden,
Raub und Straßen-Raub,
Mord auf öffentlichen Fuß- oder Fahrwegen,
Brandstiftung, oder
Münzverfälschung

auf 10jährige Einsperrung oder auf Einsperrung bis zur Begnadigung, auf welche vor Ablauf von 10 oder mehreren Jahren nicht anzutragen, oder auf eine noch härtere Strafe erkannt worden, die Kosten aus öffentlichen Fonds entrichtet werden sollen.

Die Provinzial-Stände baten unterthänigst:

Denkschrift v. 29. März 1831 No. 10.

diese Bestimmungen auch für den Provinzial-Verband des Königreichs Preußen für geltend zu erklären.

4. Durch die erfolgte Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse sind vielfältig Abbauten erfolgt und die Parzellirungen werden täglich häufiger, wodurch zwar die Zahl der Bewohner in den Gütern vermehrt, aber auch den Jurisdictionarien neue Jurisdictions-Lasten auferlegt werden, deren Ausgleichung auf irgend eine Art die Billigkeit erheischen dürfte.

In der Provinz Brandenburg gilt bereits die gesetzliche Bestimmung, daß ein jeder der ein Wohngebäude auf ein Grundstück eines regulirten Bauern erbaut oder übernimmt, jährlich Einen Thaler als Jurisdictions-Kanon an den Gerichtsherrn zu entrichten die Verpflichtung habe, und es darf weder der Gutsherr den Konsens zur Parzellirung ertheilen noch die Hypotheken-Behörde den Besitz-Titel einer solchen dismembrirten Stelle berichtigen, ehe die gerichtliche Uebernahme dieses Jurisdictions-Kanons erfolgt ist.

Die Provinzial-Stände baten daher unterthänigst:

die Einführung dieses Jurisdictions-Kanons auch in den Provinzen des Königreichs Preußen huldreichst genehmigen zu wollen.

Denkschrift v. 29. März 1831 No. 9.

5. Der §. 13. im 213. Zusatz des Ostpreußischen Provinzial-Landrechts verordnet:

daß der Real-Zehnte, die große Kalende oder Petition und der Sack-Zehnte in sofern solche nach dem Hufenmaaß entrichtet werden, durch Vermehrung der Besitzer keine Abänderung erleide; in Ansehung der Leistung nach den Feuerstellen und Haushaltungen, so wie der kleinen und Geld-Kalende, findet bei Theilungen oder Abbauten zum Vortheil der alten Besitzungen keine Verminderung der Abgaben statt, und von der neuen Besitzung müssen sie besonders entrichtet werden.

Auf Grund dieser Verordnung fordern einige Geistliche von den dismembrirten Grundstücken, die oft nicht einmal einen kleinen Garten haben, das Getreide, die Kartoffeln, Erbsen, Flachs und andere Naturalien, welche der Besitzer des Haupt-Grundstücks von seiner Ackerwirthschaft entrichtet.

Wenn gleich nach den Worten des Gesetzes die Geistlichkeit zu dieser Forderung berechtigt seyn dürfte, so erscheint es doch unangemessen und drückend, wenn derjenige welcher keine Bodenfrucht bauen kann, solche abliefern solle.

Die Provinzial-Stände erlaubten sich aus diesem Grunde die unterthänigste Bitte:

den Zusatz des Ostpreußischen Provinzial-Rechts in Ansehung der kleinen Kalende, in sofern sie in Bodenfrüchten entrichtet wird, dahin abändern zu lassen, daß bei Theilungen oder Abbauten nur diejenigen Besitzer, welche Land genug besitzen um die Kalende in Boden-Früchten zu bauen, solche zu leisten verpflichtet bleiben sollen, dann aber auch, daß wenn dismembrirte Parzelen wieder zum Hauptgute zugeschlagen werden, zwar die Verpflichtung zur Kalende in Ansehung der Bodenfrüchte, nicht aber zu der persönlichen Kalende, dem Hauptgute zuwachsen dürfe.

Denkschrift v. 29. März 1831 No. 11.

6. Bei den häufig eintretenden Fällen, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeiten mehrerer Güter, ohne zu einem Kreis-Patrimonial-Gericht vereinigt zu seyn, von einem Richter oder Justitiarius verwaltet werden, wird darauf gehalten, daß von jeder Patrimonial-Jurisdiction für den Justitiarium ein Exemplar der Gesetz-Sammlung angeschafft werde; außerdem hat jedes Dominium die Verpflichtung, ein Exemplar der Gesetz-Sammlung zu halten, und nur in einzelnen Fällen ist ein Unterschied zwischen größern und kleinern Dominien gemacht, und jenes zwei Exemplare, dieses aber nur ein Exemplar zu halten genöthigt worden.

Die Verordnung über Einrichtung und den Verkauf der Gesetz-Sammlung vom 27sten October 1810 nennt im §. 5. unter denjenigen, welche zur Haltung der Gesetz-Sammlung verpflichtet sind, die Dominien nicht, sondern nur die Patrimonial-Gerichte und alle Gemeinden. Wenn nun der Zweck dieses Gesetzes nicht die Förderung des Absatzes der Gesetz-Sammlungen, sondern nur die ausgedehnte Bekanntmachung der Gesetze seyn kann, und dieser Zweck des Gesetzes erreicht wird, wenn ein Exemplar der Gesetz-Sammlung da gehalten wird, wo mehrere Patrimonial-Gerichte in einem Gerichtshofe vereinigt sind, so haben die Provinzial-Stände unterthänigst gebeten, Allerhöchst festzusetzen:

daß nicht der Gerichtsherr und der Gerichtshalter jeder besonders, sondern nur jeder Gerichtsherr für sich und seinen Gerichtsverwalter zusammen, ein Exemplar der Gesetz-Sammlung zu halten verpflichtet seyn solle, und diese Regel nur da eine Ausnahme erleiden dürfe, wo die Verwaltung mehrerer Patrimonial-Gerichte zu einem Gerichtshofe oder Kreis-Patrimonial-Gericht vereinigt ist.

Denkschrift v. 6. April 1831 No. 50.

7. Den auf dem vierten Provinzial-Landtage versammelten Ständen sind mehrere Anträge aus den Kreisen des Provinzial-Verbandes zugegangen, um solche des Königs Majestät mit der unterthänigen Bitte zu überreichen, dieselbe der Kommission zur Revision der Gesetzgebung zur Erörterung und möglichsten Berücksichtigung vorlegen zu lassen.

Von diesen Anträgen haben die Provinzial-Stände bevorwortet:

a. betreffend die Gerichts-Sporteln, diejenigen Beschwerden und Vorschläge die ihnen billig und gerecht erschienen und die hier speziell aufzuführen um deshalb nicht nothwendig erscheinen, weil keine bestimmte Anträge gemacht, sondern nur der Wunsch ausgesprochen ist, daß diese Bemerkungen bei der Revision der Gesetzgebung höhern Orts berücksichtiget werden mögen.

b. Betreffend die Deposital-Ordnung.

Nach den geltenden Vorschriften hat der Eigenthümer eines in das gerichtliche Depositorium niedergelegten Dokuments 2c. 2c. den Verlust desselben ohne Entschädigung zu besorgen, der durch Zufall, Diebstahl, oder Veruntreuung des Beamten verursacht wird. Dieser Grundsatz dürfte mit den sonstigen liberalen Ansichten der Ge-

setzgebung um deshalb nicht in Uebereinstimmung zu bringen seyn, weil die Niederlegung in der Regel unfreiwillig, in Folge gesetzlicher Anordnungen erfolgt und nach der Abgabe in das Depositorium der Eigenthümer außer Stande ist, für sein Eigenthum zu sorgen, oder einer Verkürzung desselben vorzubeugen, andererseits aber der Staat für die Sicherheitsmaaßregel der Depositorien Anordnungen trifft, die Beamten anstellt, controllirt und die angestellten Beamten von den Depositions-Gebühren besoldet.

Die Provinzial-Stände baten daher unterthänigst:

daß es gesetzlich ausgesprochen werden möge, daß der Eigenthümer der auf gesetzliche Anordnung im gerichtlichen Gewahrsam niedergelegten Gegenstände nicht ferner den Verlust erleiden dürfe, der durch Zufall, Diebstahl, oder Veruntreuung der Beamten die Deponenten betroffen habe, sondern daß in dergleichen Fällen die vollständige Entschädigung des Deponenten der Staat übernehmen möge.

c. Es ist darüber Beschwerde geführt worden, daß in einigen Fällen denen Syndicis der Magistråte die Befugniß bestritten sey, in Communal-Angelegenheiten rechtsgültige Pacht- und Mieths-Verträge über Gegenstände von 200 Rthlr. und darüber abzuschließen. Wenn es indessen den Anschein haben dürfte, daß denen Magistrats-Syndicis dasselbe Recht zustehe, welches in dieser Beziehung den Syndicis der Credit-Systeme beigelegt ist, so haben die Provinzial-Stände unterthänigst gebeten:

diese Verhältnisse zu berücksichtigen und die Syndici der Magistråte, bezüglich der Aufnahme rechtsgültiger Pachts- und Mieths-Verträge in Communal-Angelegenheiten, denen Syndicis der Kredit-Systeme gleich zu stellen.

d. So sehr die gesetzliche Verpflichtung, daß die Gemeinde den Geistlichen und Schullehrern bei ihrem Anzuge Fuhren gestellen müssen, in der Natur der Sache und in dem Bedürfnisse der Geistlichen und Schullehrer gegründet ist, so wird diese Last dennoch drückend, wenn Geistliche und Schullehrer die Stellen oftmals wechseln, besonders da dieser öftere Wechsel gewöhnlich die kleinern und ärmern Gemeinden trifft.

Die Provinzial-Stände haben daher unterthänigst angetragen:

bei der Revision der Gesetze auch diese Verhältnisse zu berücksichtigen und festzusetzen, daß der Geistliche und Schullehrer welcher vor Ablauf von fünf Jahren seine Stelle aufgiebt und zu einer andern übergeht, die Verpflichtung haben müsse, der Gemeinde, welche er verläßt, die Anzugsfuhren zu erstatten.

Denkschrift v. 29. März 1831. No. 12.

8. Unter denen Gesetzen, deren genaue Kenntniß jedem Unterthan sehr wichtig ist, ist das Stempel-Gesetz eines der ersten. Das Stempel-Gesetz vom 7ten März 1822, bereits neun Jahre in Anwendung, ist indessen noch jetzt nicht verstanden; Gerichte und Verwaltungs-Behörden

und alle die diesem Gesetze Folge zu leisten haben, schweben sehr häufig in Zweifel und gerathen in einen Meinungsstreit über den eigentlichen Sinn der gesetzlichen Verfügung. Hieraus entsteht nicht nur eine verschiedenartige Anwendung des Gesetzes, gewöhnlich zum Nachtheil derer, welche die Steuer bezahlen, sondern auch für unverschuldeten Irrthum muß durch die zu zahlende Stempel-Strafe gebüßt werden. Ueber die Dunkelheit dieses Gesetzes und über die Strenge desselben in einzelnen Positionen ist von so vielen Seiten Klage geführt worden, daß die Provinzial-Stände die unterthänigste Bitte gewagt haben:

eine Revision dieses Gesetzes und eine deutlichere Fassung desselben allergnädigst anordnen zu lassen.

Zugleich haben die Provinzial-Stände mehrere auffallende und drückende Stellen des Stempel-Gesetzes ausgehoben und unterthänigst gebeten:

Denkschrift v. 7. April 1831. No. 52.

bei der Revision der Stempel-Gesetze diese Punkte einer nähern Prüfung unterwerfen zu lassen.

9. Schon auf dem ersten preußischen Provinzial-Landtage haben die Stände in der Denkschrift vom 20sten Dezember 1824 No. 7. die unterthänigste Bitte gewagt, daß die Königliche General-Kommission den Königlichen Regierungen als ein Zweig der Verwaltung beigesellt, und dem Königlichen Ober-Präsidenten untergeordnet werden möchte.

Den zum zweiten Landtage versammelten Provinzial-Ständen wurde bei der Eröffnung desselben bekannt gemacht, daß die in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 17ten August 1825 ertheilte Bescheidung: daß über diesen Gegenstand noch die ausführlichen Berichte der Behörden erfordert worden, so weit befolgt und die Vorbereitungen in der Art vorgeschritten seyen, daß die diesfälligen Einleitungen in Betreff der Geschäfte der General-Kommission zu Marienwerder im Werke wären.

Von dem dritten Provinzial-Landtage wurde diese Angelegenheit abermals in Erinnerung gebracht und nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 9ten Januar 1830 haben die Stände den Bescheid erhalten, daß ihre Bitte durch die mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15ten Dezember 1827 befohlene Revision der Geschäfts-Ordnung für die General-Kommissionen, ihre Erledigung finden würde. Seit dem Erlaß dieser Allerhöchsten Kabinets-Ordre sind bereits mehr als drei Jahre verflossen, ohne daß diese Angelegenheit im Wesentlichen geändert worden.

Die Provinzial-Stände wiederholten daher ihre frühere unterthänigste Bitte dahin:

Denkschrift v. 19. März 1831. No. 18.

des Königs Majestät wolle gnädigst geruhen, die General-Kommissionen aufheben und die Geschäfte derselben denen Regierungen als einen besonderen Verwaltungs-Zweig überweisen zu lassen.

10. In dem dritten Provinzial-Landtage haben die Provinzial-Stände allerunterthänigst angetragen, mit Aufhebung des Mühlen-Gesetzes vom 29sten März 1808 das Mühlen-Gesetz vom 28sten October 1810 auch für Ostpreußen, Litthauen und den Marienwerderschen Kreis geltend zu erklären, oder für den Fall der Nichtgewährung die Entschädigung der Mühlen-Eigenthümer für die verlorne Mühlen-Pacht oder den Mühlen-Kanon auf Staats-Fonds zu übernehmen, und den Mühlen-Zwang als allgemein aufgehoben zu erklären.

Die huldreiche Berücksichtigung dieser Anträge erkennen die Provinzial-Stände aus dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 9ten Januar v. J. II. 3. dankbarlichst an, sie wurden aber durch die hohe Wichtigkeit zu dem unterthänigsten Antrage bewogen,

daß es des Königs Majestät huldreichst gefallen möge, das vorgetragene Gesuch zu genehmigen und bis zum Erlaß der diesfälligen Allerhöchsten Entscheidung das Mühlen-Gesetz vom 26sten October 1810 auch für Ostpreußen, Litthauen und den Marienwerderschen Kreis als gesetzliche Vorschrift geltend zu erklären.

Denkschrift v. 29. März 1831 No. 7.

11. Das dringende Bedürfniß
eines Gewerbe-Polizei-Gesetzes,
eines Wege-Reglements,
einer Dorfs- und Communal-Ordnung und
eines Gesetzes über Servis-Verhältnisse in den Städten,

wird so allgemein gefühlt, daß die Provinzial-Stände die unterthänigste Bitte gewagt haben, die Ausarbeitung dieser schon früher verheißenen Gesetzes-Entwürfe beschleunigen zu lassen.

Denkschriften vom 2. April u. 7. April 1831 No. 27. 54.

B. Gegenstände welche die Kreisständischen und Militair-Verhältnisse betreffen.

1. Es hat den Provinzial-Ständen nicht entgehen können, daß die so rege und dem Vaterlandsfreunde so wahrhaft erhebende Theilnahme, mit welcher die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst verliehene Einrichtung der provinzialständischen Verfassung von den Bewohnern des Königreichs aufgenommen wurde, und welche sich während der beiden ersten Provinzial-Landtage auf eine so erfreuliche Weise kund gab, seitdem in einem bedeutenden Grade abgenommen hat und jetzt nur noch bei den Einsichtsvollern anzutreffen ist.

Es wird darüber geklagt, daß viele Anträge ohne Erfolg geblieben, daß die Landtags-Verhandlungen nicht ausführlich genug mitgetheilt werden, daß die Gründe nicht bekannt werden, warum mehrere an den Landtag gelangte Anträge bei demselben keine Berücksichtigung gefunden haben. Ueberall wurde gewünscht, daß die ausführlichen Landtags-Verhandlungen durch den Druck bekannt gemacht werden möchten, ja es sind sogar Anträge eingegangen auf Aufhebung der Provinzial-Landtage, die dem Lande unnöthige Kosten verursachen.

Diese betrübende Erscheinung schien den Provinzial-Ständen vorzüglich darin ihren Grund zu haben, daß von den Provinzial-Landtagen Resultate erwartet würden, die sie ihrer Natur nach nicht haben können. Andererseits ließ es sich aber auch nicht verkennen, daß die irrthümlichen Ansichten über die Bestimmung der Provinzial-Landtage, als auch die geringe Theilnahme für dieselben, dadurch gemehrt und begründet würden, daß dem Publiko, im weitern Sinne des Worts, von den Landtags-Verhandlungen, insbesondere aber von den Motiven zu den Landtags-Beschlüssen, bisher zu wenig bekannt geworden.

Diese Verhältnisse haben die Provinzial-Stände zu dem einstimmigen Beschluß veranlaßt, allerunterthänigst zu bitten:

Denkschrift v. 30. März 1831 No. 6.

daß es bei den künftigen Provinzial-Landtags-Versammlungen einem Ausschusse, bestehend aus drei Mitgliedern der verschiedenen Stände, unter der Leitung des Landtags-Marschalls, gestattet seyn möge, einer dem Raume angemessenen Anzahl von Zuhörern den Zutritt zu den Landtags-Versammlungen zu vergönnen.

2. Die Kreis-Ordnung für das Königreich Preußen vom 17ten März 1828 enthält über das Verfahren bei der Wahl der Landräthe, Kreis-Deputirten und andern von den Kreis-Versammlungen zu wählenden Beamten, keine zureichende Vorschriften und auch nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23sten März 1830 sind noch verschiedene Zweifel bei dergleichen Wahlen übrig geblieben.

Insbesondere aber ist es der allgemeine Wunsch, daß die durch die Zuläßigkeit der Stellvertretungen bei den Wahlen in den Kreis-Versammlungen möglichen Unregelmäßigkeiten verhindert und denselben vorgebeugt werden möchte.

Die Provinzial-Stände haben dahero, durch gesetzlich vollgültige Beschlüsse, um nachstehende Abänderungen und nähere Bestimmungen der Kreis-Ordnung unterthänigst gebeten:

a. daß bei der Wahl der Landräthe und Kreis-Deputirten und allen andern von der Kreis-Versammlung zu erwählenden Individuen, eben so wie bei der Wahl der Abgeordneten zum Provinzial-Landtage, in der Regel keine Vertretung statt finde, und nur ausnahmsweise vertreten werden dürfe:

aa. der unmündige Gutsbesitzer durch seinen Vormund, wenn dieser Gutsbesitzer im Stande der Ritterschaft ist.

bb. Die Ehefrau durch ihren Ehegatten;

cc. die unverheirathete Besitzerin durch Gutsbesitzer aus dem Stande der Ritterschaft.

dd. Andere qualificirte Besitzer, wenn sie entweder im Dienst abwesend sind, oder sich außerhalb der Provinz aufhalten, oder ihre Krankheit durch Atteste des Kreis-Physikus bescheinigt haben, durch einen Bevollmächtigten, der zu dem Stande der Ritterschaft gehörig sey.

b. daß zu den Wahl-Geschäften der Kreis-Versammlungen kein Individuum mehr als eine Vollmacht anzunehmen berechtigt seyn solle;

c. daß die Wahl der Landräthe, Kreis-Deputirten und aller anderen von der Kreis-Versammlung zu erwählenden Individuen, jedesmal durch Kugel-Ballotement erfolgen müsse;

d. daß bei allen andern, als den Wahl-Geschäften der Kreis-Versammlungen, die Vorschrift der Kreis-Ordnung §. 5. Litt. C. dahin erweitert werde, daß Wittwen befugt seyn sollen, durch einen großjährigen Sohn sich vertreten zu lassen, wenn der Sohn auch selbst kein Grundstück besitzen sollte.

Denkschrift v. 29. März 1831 No. 17.

3. In Gefolge der Kreis-Ordnung für das Königreich Preußen vom 17ten März 1828 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19ten October 1828 sind die Kreis-Deputirten in den Kreisen gewählt worden, und es zeigt sich im Fortgange ihrer Wirksamkeit das Bedürfniß einer Instruction für die Geschäfts-Wirksamkeit der Kreis-Deputirten. Besonders sind Collisions-Fälle eingetreten, in welchen es zweifelhaft geblieben, ob und in welchen Fällen der Kreis-Deputirte die ihm vom Landrath übertragenen Geschäfte übernehmen müsse, oder solche ablehnen könne.

Die Erörterung dieses Gegenstandes hat demnächst auch zu der Frage geführt: ob bei längerer Verhinderung eines Landraths, oder während der Vacanz, die Geschäfte des Landraths von einem andern als von dem Kreis-Deputirten verwaltet werden dürfen, und wenn solches zuläßig seyn sollte, ob die Kreis-Deputirten verpflichtet wären, sich einem von der Königlichen Regierung gesetzten Stellvertreter des Landraths unterordnen zu lassen.

In Berücksichtigung dieser verschiedenen Verhältnisse haben die Provinzial-Stände die unterthänigste Bitte gewagt,

> daß eine Instruction für die Kreis-Deputirten, in welcher zugleich der Inhalt und die Grenzen ihrer Befugnisse und Verpflichtungen zu bestimmen seyn dürften, entworfen werden möge; nicht minder aber, daß die Anordnung getroffen werde, daß die Regierungen berechtigt seyn sollen, die Bestätigung der Kreis-Deputirten zu verweigern, wenn solche notorisch als nicht qualificirt dazu zu betrachten sind, daß aber, wenn die Bestätigung einmal erfolgt sey, die Kreis-Deputirten dadurch zur interimistischen Verwaltung der landräthlichen Geschäfte als qualificirt anerkannt seyn müßten.

Denkschrift v. 29. März 1831 No. 19.

4. Das Gesetz vom 3ten September 1814, über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, hat sich in seinem ganzen Wesen so vortrefflich bewährt, daß der Provinzial-Landtag nur einige Bemerkungen und Anträge bezüglich dieses Gesetzes sich erlaubt hat, die ohne die Heeres-Macht für den wirklichen Krieg zu schwächen, während der Dauer des Friedens eine solche Begünstigung der gewerblichen Verhältnisse gestatten, so wie sie das Gesetz selbst beabsichtigt.

a. bei den bis jetzt bestehenden Bestimmungen ist es gesetzlich nicht erlaubt, daß Individuen vor zurückgelegtem 25sten Jahre aus dem stehenden Heere und der Kriegs=Reserve, der Landwehr ersten Aufgebots, und vor zurückgelegtem 32sten Jahre der Landwehr zweiten Aufgebots, überwiesen werden können. Unter der Zahl der Kriegs=Reservisten und Wehrmänner befinden sich jedoch Individuen, deren Berücksichtigung bis zum Moment wo auch das zweite Aufgebot herangezogen wird, für die gewerblichen Verhältnisse des Landes sowohl, als für das vaterländische Heer selbst, aus dem Grunde wünschenswerth seyn dürfte, weil die Kriegs=Reserve und Landwehr alsdann nur aus solchen Individuen bestehen würde, auf deren Abkömmlichkeit immer sicher gerechnet werden könnte.

Die Provinzial=Versammlung hat daher, jedoch nur mit einfacher Stimmenmehrheit, den ehrerbietigsten Wunsch ausgesprochen,

daß der frühere Uebertritt aus dem stehenden Heere und der Kriegs=Reserve in die Landwehr ersten Aufgebots, und aus dieser in das zweite Aufgebot, in besondern Fällen, auch vor Zurücklegung der gesetzlich bestimmten Jahre, gestattet und Grundsätze hierüber gesetzlich bestimmt werden möchten.

Die Minderzahl war dagegen dafür, daß es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verbleiben möge, besonders weil die neueste Kriegsministerielle Bestimmung vom 25sten Februar d. J. eine Klassification der Wehrmänner ersten Aufgebots, nach ihrer größern oder geringern Unabkömmlichkeit, gestatte.

Um jedoch die Ausführung dieser im wohlwollendsten Sinn abgefaßten hohen Verfügung zu begünstigen, hat die gesetzliche Mehrheit sich in der unterthänigsten Bitte geeiniget:

noch mehrere Leute aus der vorhandenen Zahl derer, die sich vom Eintritt im stehenden Heere frei geloset, den Landwehr=Bataillonen ersten Aufgebots überweisen zu lassen.

b. bei der bisherigen Repartition der Pferdegestellung zur Landwehr=Kavallerie auf die einzelnen Bataillons=Bezirke, liegt die Vertheilung derselben nach der Seelenzahl zum Grunde; bei der Sub=Repartition auf die Kreise, die einen solchen Bataillons=Bezirk bilden, ist aber in einigen Gegenden der Pferde=Bestand, wie ihn die statistischen Tabellen angeben, zum Grunde gelegt worden.

Die Provinzal=Stände baten indessen unterthänigst:

daß diese Sub=Repartition der Pferde=Gestellung zur Landwehr auf die einzelnen Kreise, sowohl zu den Friedens=Uebungen, als zur wirklichen Mobilmachung der Landwehr, überall ebenfalls nach der Seelenzahl erfolgen, den Kreisen aber überlassen bleiben müsse, wie sie hiernach die auf den Kreis treffenden Pferde in sich aufbringen wollen.

c. dagegen wurde für ganz zweckmäßig erachtet, die Gestellung sämmtlicher Mobilmachungspferde für die Armee, die aus Königlichen Kassen bezahlt werden, nach dem Pferdebe=

stande, wie ihn die statistischen Tabellen, jedoch mit Ausschluß der Füllen ergeben, auf die einzelnen Kreise der respectiven Regierungs-Departements zu vertheilen, den Kreisen selbst aber die Aufbringung in sich zu überlassen, und es wurde nur unterthänigst gebeten,

daß die Abnahme dieser Pferde wo möglich in den Kreisen selbst, oder doch nicht weiter als in dem Bataillons-Staabs-Quartier, erfolgen möge;

d. um die beiden eben genannten Repartitionen sowohl, als das ganze Ersatz-Geschäft zu erleichtern, auch die Anzeigen des Umzuges von Individuen aus einem Bezirk in den andern zu vereinfachen, haben die Provinzial-Stände die unterthänige Bitte gewagt:

da wo es ausführbar seyn sollte die Landwehr-Bataillons-Bezirke in der Art abzugrenzen, daß sie aus ganzen landräthlichen Kreisen zusammen gesetzt würden.

e. bei der Berathung mehrerer Anträge welche die Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse, sowohl der in den Navigations-Schulen gebildeten Leute, als auch sämmtlicher Matrosen, bezweckten, wurden besonders bevorwortet, daß die in Navigations-Schulen zu Schiffs-Kapitainen und Steuerleuten wissenschaftlich ausgebildeten jungen Leute, wenn sie bei der Prüfung durch die Kommission für die Seeschiffsführer und Seeschiffsbauer bestanden, keiner anderweiten wissenschaftlichen, auf Gymnasial-Schulkenntnisse bezüglichen, Prüfung sich zu unterwerfen hätten, sondern daß ihnen alsdann dieselben Begünstigungen wie den Volks-Schullehrern bewilligt werden möchten. Die Provinzial-Stände haben in Hinsicht dieses und einiger anderer ähnlicher Anträge z. B. daß denen in der Navigations-Schule gebildeten jungen Leuten die Seereisen, auch in europäischen Gewässern, auf die Ableistung ihrer Dienstpflicht angerechnet werden mögen, nur im Allgemeinen die unterthänigste Bitte gewagt:

solche gesetzliche Verfügungen zu erlassen, durch welche die Seefahrer unserer Küstenländer in den Stand gesetzt werden, ihrem für das Wohl des Landes so wichtigen Gewerbe nachzugehen und zugleich ihrer Pflicht als Vaterlandsvertheidiger genügen zu können.

Denkschrift v. 30. März 1831 No. 20.

C. Gegenstände, polizeiliche Verhältnisse betreffend.

1. Wenn gleich in neuerer Zeit vielfältige beschränkende Verordnungen gegen Anlegung neuer Krug- und Schankstellen ergangen sind, so entstehen dennoch fortwährend neue Anstalten der Art, zum großen Nachtheil der alten mit Lasten beschwerten Krugstellen, und die Vermehrung dieser Anstalten ist in vielen andern höheren moralischen Beziehungen als verderblich zu achten.

Die Provinzial-Stände baten daher unterthänigst:

bei Anlegung neuer Krug- und Schankstellen, annalog dem Gesetz vom 28sten October 1810 in Betreff neuer Mühlen-Anlagen, durch öffentliche Bekanntmachung einen jeden

Denkschrift v. 31. März 1831 No. 21.

aufzurufen, etwanige gesetzliche Einwendungen gegen eine dergleichen neue Anlage beizubringen, demgemäß aber auch diese neue Anlage nicht eher zu genehmigen, bis etwanige gesetzliche Einwendungen beseitigt sind.

2. Die Provinzial-Stände haben auf ihre unterthänigste Anträge wegen Aufhebung des Abdeckerei-Zwanges in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 9ten Januar 1830 II. 15. die Zusicherung erhalten, daß das Nöthige bereits eingeleitet sey, und sie haben dem Resultat dieser Einleitungen vertrauungsvoll entgegengesehen.

Demohngeachtet werden von den Provinzial-Behörden neue Verpachtungen von Abdekkereien ausgeboten, und die veralteten Gesetze über die Gerechtsame der Pächter derselben durch wiederholte Publikanda in Erinnerung gebracht, wie solches der öffentliche Anzeiger des Ostpreußischen Amtsblatts Nr. 45. vom 10ten November 1830 Seite 378 und das Ostpreußische Amtsblatt Nro. 52. vom 30sten Dezember 1829 beweisen.

Die Provinzial-Stände haben daher unterthänigst angetragen:

Denkschrift v. 31. März 1831 No. 22.

die Beschleunigung der Allergnädigst verheißenen Aufhebung des Abdeckerei-Zwanges anzubefehlen, bis zur Ausführung derselben aber, die Ansprüche der Abdecker auf krepirte Pferde und Häute von wirklich gefallenem Vieh zu beschränken.

3. Das platte Land leidet dadurch bedeutend, daß sich die unbemittelte und dienende Klasse der Landbewohner bei Krankheiten und Beschädigungen nur selten ärztliche Hülfe verschaffen können, weil diese nach den Sätzen der Medizinal-Gebühren-Taxe für sie zu kostbar ist.

Die Provinzial-Stände haben daher unterthänigst gebeten,

Denkschrift v. 31. März 1831 No. 23.

daß denen Kreis-Physicis, und überhaupt sämmtlichen besoldeten Chirurgen und Medizinal-Personen, eine angemessene Zulage zu ihrem fixirten Gehalt aus Staats-Fonds bewilligt, dagegen ihnen aber die Verpflichtung auferlegt werden möge, denen unbemittelten und dienenden Personen auf dem platten Lande, gegen ermäßigte Medizinal-Gebühren, ärztliche Hülfe zu leisten.

4. Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Erlasses vom 3ten Dezember 1830 verlangt, daß diejenigen Ausgaben, welche das Viehsterbe-Patent vom 21sten April 1803 auf die Kreis-Kassen angewiesen hat, aus dem Kreis-Kommunal-Fond, oder wo ein dergleichen noch nicht vorhanden seyn möchte, durch außerordentliche Beiträge von den Kreis-Eingesessenen geleistet werden sollen. Wenn indessen im Jahre der Emanirung dieses Gesetzes noch keine Kommunal-Kreiskassen existirt haben, also auch dergleichen Kassen in dem Gesetz nicht gemeint seyn können, vielmehr der §. 121. desselben,

„die Entschädigung für das nach der Vorschrift des §. 38. getödtete erkrankte Vieh „wird nach den Sätzen des vorigen §. aus den Beiträgen der Versicherungs-

„Gesellschaft, sobald solche zu Stande gebracht ist, gezahlt, bis dahin aber erfolgt
„solche aus Königlichen Kassen nach den Bestimmungen der Departements"

kein Zweifel gestattet, daß hier nur Königliche Kassen gemeint seyn können, so haben die Provinzial-Stände unterthänigst angetragen:

daß in allen Fällen, wo das Viehsterbe-Patent in Anwendung kommen sollte, die darin angeordneten Entschädigungen nach der bisherigen Usance aus Staats-Kassen, nicht aber nach der neuern Deutung aus Kommunal-Kassen geleistet werden müßten.

Denkschrift vom 31. März 1831 No. 24.

5. Es ist das Bedürfniß einer Zusammenstellung der polizeilichen Gesetze schon so lange gefühlt und gewünscht worden, daß es eine allgemeine Freude erregt hat, als von Seiten der Königlichen Preußischen Regierungen ein Publikandum erschien, welches seinem Titel nach, diesem Bedürfniß wenigstens theilweise abzuhelfen versprach. Um so unangenehmer war aber die Täuschung, als bei näherer Würdigung des Publikandi, betreffend das Verfahren bei Ausübung der den Patrimonial-Gerichtsherren zustehenden polizeilichen Strafen — sich ergab, daß sein Inhalt, weit entfernt über den Zustand auch nur eines Theils der polizeilichen Verfassung ein helles Licht zu verbreiten, vielmehr geeignet schien, die Verwirrung der Ansichten darüber zu vermehren; denn es ist darin weder der Rechte desjenigen Theils der Polizei-Hoheit, der in der Polizei-Aufsicht besteht, noch der Disciplinar-Rechte erwähnt. Die Befugniß zur Cognition in Untersuchung und Bestrafung geringer Polizei-Vergehen ist nur auf die §§. 61. 62. des allgemeinen Land-Rechts Thl. II. Tit. 17. beschränkt, da doch der §. 63. offenbar mit §. 61 und 62. in unmittelbarer Verbindung stehet und nicht davon hätte getrennt werden sollen. Die Stellvertretung der Gutsherren ist durch eine unrichtige Deutung der dabei bezogenen Deklaration vom 10ten Februar 1827 ausgeschlossen worden, obschon eine solche Stellvertretung bei dem gleichzeitigen Besitz mehrerer Güter unvermeidlich und gesetzlich anerkannt ist, indem in einzelnen Fällen auf die Ernennung solcher Stellvertreter ausdrücklich gedrungen worden.

Ein großer Nachtheil entsteht aber aus diesen Publikandis dadurch, daß sie durch Stillschweigen über die polizeilichen Hoheits- und Disciplinar-Rechte der Gutsherren die Begriffe über die Befugnisse derselben verwirren, und ein Schwanken in der Ausübung der Polizei-Gesetze hervorbringen.

Die Provinzial-Stände haben daher unterthänigst gebeten:

die Zurücknahme der Verfügungen der Königlichen Regierungen über das Verfahren bei Ausübung der den Patrimonial-Gerichtsherren zustehenden polizeilichen Strafen hochgeneigtest zu veranlassen.

Denkschrift vom 2. April 1831. No. 25

6. Die Königlichen Regierungen haben theils von den an den Chausseen angrenzenden Grundbesitzern, theils von den nahe gelegenen Kommunen, die unentgeltliche Räumung der

Chausseen von Schnee=Anhäufungen verlangt, und dieser Anspruch ist um so lästiger gewesen, als im ersten Falle die Anzahl der Hände, die zusammen gebracht werden konnten, für die nöthigen Anstrengungen nicht zureichte, im letztern Falle aber die Arbeiter oft mehrere Meilen machen mußten, um den Ort zu erreichen, woselbst ihre Thätigkeit gebraucht wurde. In beiden Fällen hat der Glaube, daß keine gesetzliche Verpflichtung zur Dienstleistung dieser Art existire, eine allgemeine Unzufriedenheit erregt, und in Erwägung der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 15. §. 11., nach welcher der Staat gegen den Genuß der demselben von der Landstraße zukommenden Nutzung, für die Unterhaltung und Bequemlichkeit derselben zu sorgen verpflichtet ist; in Erwägung ferner, daß nach der Bestimmung des allgemeinen Land=Rechts Thl. II. Tit. 15. §. 17. bei Anlegung von Kunst= oder Dammstraßen, statt ordinairer Landstraßen, die zur Wege=Arbeit verpflichteten Einwohner nur nach dem Maaße zu helfen schuldig sind, nach welchem sie bei Anlegung einer gewöhnlichen Landstraße Dienste thun müssen; endlich aber auch, da nach der Bestimmung des allgemeinen Land=Rechts Thl. II. Tit. 15. §. 24. zu Wege=Reparaturen, die ohne Verschuldung der zur Wege=Arbeit verpflichteten Einwohner entstanden sind, dieselben nur in dem Maaße angezogen werden können, als sie bei der Anlegung derselben verbunden sind; erscheint es als unzweifelhaft, daß der Staat principaliter verpflichtet bleibe, gegen den Genuß der Chausseegelder, für die Unterhaltung, die Sicherheit und Bequemlichkeit derselben zu sorgen, und es dürfte nur noch übrig bleiben zu ermitteln, in welchem Verhältniß die Arbeiten der Schnee=Abräumung von den Kunststraßen zu denjenigen Hülfsdiensten stehen, die von den zu Wegearbeiten verpflichteten Einwohnern bei der Reparatur gewöhnlicher Landstraßen gesetzlich gefordert werden können.

Die Erfahrung lehre in dieser Hinsicht, daß Hülfsdienste bei gewöhnlichen Landstraßen im Winter beinahe niemals vorfallen, dagegen veranlaßten die dichten Baumpflanzungen bei Kunststraßen das Anhäufen des Schnees auf dem Fahrwege und das Abräumen desselben von großen Strecken mit ungewöhnlichem Kraft=Aufwande; wird nicht in jedem Winter einmal, sondern oft monatlich ja wöchentlich mehrere Male nothwendig.

Das Bedürfniß zu solchen Hülfsarbeiten ist dahero bei Kunststraßen in einem solchen Maaße gesteigert, daß die Leistungen bei gewöhnlichen Landstraßen in keinen Betracht kommen, und da solche Schnee=Räumungen lediglich zu den eigenthümlichen Nachtheilen der Kunststraßen gehören, die nach §. 11. Thl. II. Tit. 15. des allgemeinen Land=Rechts Seitens des Staats abgeholfen werden müssen, so haben die Provinzial=Stände den unterthänigsten Antrag gemacht,

Denkschrift vom 2. April 1831. No. 26.

daß die Räumung der Kunststraßen von Schnee=Anhäufungen nicht ferner zu einer Kommunal=Last gemacht, sondern aus den Einnahmen, welche die Kunst=Straßen dem Staate gewähren, bestritten werden möge.

7. Die Provinzial-Stände haben in Gefolge eines gesetzlich vollgültigen Beschlusses unterthänigst gebeten,

daß in denjenigen Landestheilen, in welchen neben der deutschen Sprache noch eine andere Sprache im Volksgebrauch sey, die Behörden gehalten seyn sollen, sowohl die Gesetz-Sammlung als auch die Amtsblätter und überhaupt alle öffentliche Bekanntmachungen in beiden Sprachen zu publiciren.

Denkschrift vom 2. April 1831. No. 28.

8. Die polizeiliche Verwaltung im Regierungsbezirk Gumbinnen ist früher durch mehrere Domainen- und Intendantur-Aemter unterstützt worden, nach deren Aufhebung aber den Landraths-Aemtern zugefallen, ohne daß denselben für eine so bedeutende Ausdehnung ihres Wirkungskreises zureichende Administrations-Mittel gewährt worden sind. Daraus hat sich aber der große Uebelstand entwickelt, daß es nicht möglich gewesen in den von den Sitzen der Landraths-Aemter entfernten Ortschaften die Polizei so gut zu handhaben, als es die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung wünschenswerth mache.

Die Provinzial-Stände haben daher unterthänigst angetragen:

daß in dem Regierungs-Bezirk Gumbinnen die polizeiliche Kreis-Administration zweckmäßiger und der Verfassung der andern Provinzen annähernder eingerichtet werden möge.

Denkschrift vom 2. April 1831. No. 29.

9. Die Provinzial-Stände haben in Erfahrung gebracht, daß der Verordnung vom 21sten Juli 1827, wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleises im Königreich Preußen entgegen, viele neue Fuhrwerke nach den alten Dimensionen angefertigt, und besonders in den größern Städten die gesetzlichen Bestimmungen darüber außer Acht gelassen werden sollen.

Die Provinzial-Stände haben daher ehrerbietigst angetragen:

daß die Strafbestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 21sten Juli 1827, welche auf die Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Dimensionen bei Anfertigung oder Reparatur von Fuhrwerken aller Art Anwendung finden sollen, mit mehrerer Aufmerksamkeit und Strenge von den betreffenden Behörden gehandhabt werden mögen.

Denkschrift vom 4. April 1831. No. 40.

10. Die in den letzten Friedens-Jahren in mehreren Theilen der Monarchie stattgefundenen bedeutenden Chaussee-Bauten sind auch theilweise auf den Provinzial-Verband des Königreichs Preußen ausgedehnt worden. Eine Vergleichung mit den übrigen Provinzen der Monarchie ergiebt aber, daß um ihnen gleich zu kommen, in hiesigen Provinzen noch circa 100 Meilen Chaussee gebaut werden müßten.

Die Provinzial-Stände hatten sich durch diese Thatsachen veranlaßt gesehen unterthänigst zu bitten:

bei der Repartition der jährlich zu Chaussee-Bauten zu verwendenden Geld-Summen darauf zu rücksichtigen, daß die Provinzen Preußens allmälig den übrigen Provinzen gleich gestellt, so wie, daß diese Bauten auf solchen Haupt-Richtungen ausgeführt werden mögen, welche den Absatz Seewärts befördern.

Die Provinzial-Stände haben ferner gebeten,

den Bau der Chaussee auf den Haupt-Richtungen ausschließlich aus Königlichen Kassen ausführen zu lassen, dagegen wenn diese Bauten vollendet seyn sollten, zur Ausführung der Chausseebauten auf den Nebenrichtungen $\frac{2}{5}$ bis $\frac{3}{5}$ der Anschlags-Summen auf Staats-Fonds zu übernehmen und zu dem Reste Privat-Unternehmer zu engagiren, die unter denen im Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 17ten März 1828 verheißenen Bedingungen den Chausseebau auf Actien und gegen Prämien übernehmen möchten.

Bei dieser Gelegenheit haben die Provinzial-Stände eine Nachweisung derjenigen Haupt- und Nebenstraßen zur höhern Prüfung und dereinstigen Berücksichtigung beigelegt, die nach dem Bedürfniß des Landes zum Chausseebau vorzugsweise zu beachten nothwendig seyn dürften.

Zugleich aber haben die Provinzial-Stände noch den ehrfurchtsvollen Antrag gemacht,

die Projecte zur Wasser-Verbindung aus dem Maurer-See durch die Angerapp in den Pregel, desgleichen aus dem Geserich in den Drausen-See, so wie die Schiffbarmachung der Kiddow mit der Netze, näher prüfen, und im Fall der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit wieder aufnehmen zu lassen.

Denkschrift v. 5. April 1831 No. 42.

D. Gegenstände, den Handel der Provinzen des Königreichs Preußen betreffend.

1. Dem Provinzial-Landtage ist von Seiten der Kaufmanns-Aeltesten zu Danzig eine Darstellung der Wirkungen des Zoll-Gesetzes vom 26sten Mai 1818 und dessen Nachtrages vom 13ten Juli 1829 übergeben worden, welche derselbe um so mehr zu unterstützen und die Darstellung der Denkschrift beizulegen sich verpflichtet gehalten hat, als ähnliche Beschwerden aus Pillau, Königsberg und den andern See-Städten eingegangen sind.

Es ist in jener Darstellung ausgeführt worden, daß die genannten Zoll-Gesetze von der Art sind, daß es sich wohl zutrage, daß anerkannt unschuldige Personen, die keine Absicht haben die Königlichen Zoll-Gefälle zu defraudiren, wegen zufälliger Mängel in den Steuer-Deklarationen hart bestraft werden müssen; wie solches mit mehreren holländischen Schiffs-Kapitainen bereits der Fall gewesen, deren Deklarationen nicht völlig richtig befunden worden.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß der in neuerer Zeit durch eine unrichtige Deklaration unglücklich gewordene Schiffs-Kapitain Waterbork durch Seiner Majestät des Königs Gnade

von der über ihn verhängten Strafe befreit werden wird, ja es ist sogar bekannt geworden, daß in Veranlassung dieses Vorfalls ministerielle Instructionen an die Provinzial-Steuer-Directoren ergangen sind, in deren Folge den Seeschiffern ein Ausweg eröffnet wird, um die ihnen so gefährliche Deklaration vermeiden zu können. Wenn indessen durch abhülfliche Instructionen der Königlichen Ministerien an die Provinzial-Behörden keinesweges Vertrauen und Sicherheit in dem Gewerbe hergestellt werden können, so lange solche durch ein gedrucktes und öffentlich promulgirtes Gesetz gefährdet sind, so kann noch weniger eine günstigere Wirkung im Auslande davon erwartet werden, vielmehr wird Furcht und Abneigung, Frachten auf preußische Häfen anzunehmen, immer vorherrschend sich zeigen.

Dem Vertrauen und der Neigung zum Einfuhr- und Transito-Handel in und durch die preußischen Seehäfen sind die oben angeführten Gesetze entschieden nachtheilig gewesen. Abhelfende Instructionen, vorzüglich wenn sie die Unausführbarkeit des Gesetzes einerseits anerkennen, anderseits aber, indem sie den Schiffern erlauben die Deklarationen zu unterlassen, bei diesem Erlaß andere lästige Folgen anknüpfen, können keinesweges dem Handel die beabsichtigte Sicherheit und Erleichterung gewähren; daher haben auch die Provinzial-Stände unterthänigst gebeten:

den Gesetzes-Zusatz vom 13ten Juli 1829 zurücknehmen zu lassen und mit Benutzung der seit 1818 gemachten Erfahrungen und der Geschäfts-Kenntniß bewährter Kaufleute aus den Seestädten, das Zoll-Gesetz vom 26sten Mai 1818 mit Bezug auf den Seehandel umarbeiten zu lassen, diesem eine freie Bewegung zu gestatten; das Streben Einzelner nach kleinlichen Vortheilen innerhalb des Buchstaben des Gesetzes nicht durch immer überbietende Strenge der Formen an dem Ganzen zu ahnden; den wirklichen Defraudanten zwar nie zu schonen, dagegen aber Ansprüche auf ein das Rechtsgefühl schonendes Verfahren dem Handelsstande in seiner Beziehung zur Steuer-Behörde in so weit zu bewilligen, als gleichmäßiges Fortschreiten mit den übrigen Ständen des Preußischen Staats in ungezwungener und gewissenhafter Beugung unter die Gesetze des Landes demselben nicht abzusprechen seyn dürfte.

Denkschrift v. 22. März 1831 No. 2.

2. Durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 9ten Januar 1830 ist die Erhöhung des Einfuhrzolles auf rußisches Tauwerk noch vorbehalten worden.

Nach der dem Provinzial-Landtage jetzt mitgeheilten Uebersicht der Lage, in welcher die nach den frühern Allerhöchsten Landtags-Abschieden noch weiter zu erörtern gewesenen Angelegenheiten sich befinden, scheint aber hervorzugehen, daß die Erhöhung des Einfuhrzolles für rußisches Tauwerk nur vor der Hand nicht habe statt finden können, weil der bisherige Zolltarif bereits auf die Dauer des Jahres 1831 verlängert worden.

Es dürfte aber hieraus und aus denen den Reifschlägern in Danzig unmittelbar zugegangenen abschläglichen Bescheidungen wegen Hergabe solcher Fonds, aus denen die Maschienen

zu Verfertigung des Tauwerks angeschafft werden könnten, die Ueberzeugung gewonnen werden, daß die Erhaltung der inländischen Reifschlägereien durch Unterstützungen zur Einführung von Maschienen nicht bewirkt werden könne, und es bliebe also nur die Hoffnung übrig, daß ein Schutzzoll auf rußisches Tauwerk wirklich beabsichtigt werde.

Wenn nun aber mittlerweile die rußische Regierung, welche die Ausfuhr des Hanfes mit einem Zoll von 1 Rubel 14 Kopeken Silber vom Schiffspfund belegt, den bisher bestandenen Zoll auf die Ausfuhr des Tauwerks zufolge einer öffentlichen Bekanntmachung in No. 111. der Spenerschen Zeitung vom 14ten Mai 1830 gänzlich aufgehoben hat, und auf die dadurch vermehrte Nothwendigkeit eines Schutzzolls preußischer Seits hinweiset und in jeder Hinsicht rechtfertigt, so haben die Provinzial-Stände unterthänigst gebeten:

Denkschrift v. 28. März 1831 No. 5.

> diejenigen Maaßregeln, welche zur Erhaltung der inländischen Reifschlägereien Allerhöchsten Orts beabsichtigt scheinen, bald ins Leben treten zu lassen, und dadurch der vorzüglich von Danzig aus geschilderten Noth und gänzlichen Verarmung der dortigen Reifschläger ein Ziel zu setzen.

3. Die früheren Provinzial-Landtage haben, indem sie um einen Schutzzoll auf das in die Consumtion des Landes übergehende polnische Getreide gebeten, den unbesteuerten Transito-Handel auf der Wasserstraße bevorwortet, und es ist dieser Gegenstand nach dem Wunsche des Handelstandes in den Seestädten eingerichtet worden.

Es hat sich aber in der neuesten Zeit ein sehr lebhafter Einfuhrhandel auf der preußisch-polnischen Landgrenze entwickelt, wodurch die Städte Graudenz, Culm, Thorn, Insterburg und Tilse veranlaßt sind, bedeutende Vorräthe von polnischem Getreide aufzukaufen. Wenn gleich sie für diese Zeit vom polnischen Roggen keine Konsumtions-Steuer zu entrichten haben, so wird diese Steuer dennoch von andern Getreide-Gattungen erhoben, welche über die Landgrenze von Polen einkommen.

Um diesen Getreide-Handel jetzt und in der Folge mit derselben Begünstigung als die Seestädte betreiben zu können, haben die Provinzial-Stände unterthänigst dahin angetragen:

> daß die Getreide-Einfuhr von Polen nach Preußen über die Landgrenze auf denselben Fuß eingerichtet werden möge, als dieselbe auf den Stromgrenzen eingerichtet ist, daß diesem gemäß in denjenigen Städten, in welchen Steuer-Conto-Buchhaltereien zulässig sind, denen Kaufleuten gestattet werden möge, Getreide-Kontos zum auswärtigen Absatz zu halten; daß die Getreidefuhren, wenn sie über die Grenze kommen, nicht mehr die Konsumtions-Steuer, sondern nur ein Pfand dafür zu deponiren gehalten seyn sollen, und daß dieses Pfand ihnen wieder erstattet werden müsse, wenn sie bei der Rückkehr den Beweis beibringen, daß dieses Getreide an Konto haltende Kaufleute verkauft und zum auswärtigen Debit aufgespeichert sey.

Bei diesem unterthänigen Antrage haben die Provinzial-Stände aber zum Voraus gesetzt, daß so lange die Korngesetze in England und andern Staaten bestehen, die preußischen Provinzen durch merkliche Schutzzölle auf das in dieselben zur Consumtion übergehende polnische Getreide gesichert werden und bleiben mögen, weil es nicht zu verkennen sey, daß in Zeiten, wenn die Getreide-Ausfuhr durch gute Erndten im Auslande gehemmt ist, die Ursache der gegen die anderen Provinzen verhältnißmäßig viel niedrigern Getreide-Preise größtentheils in dem der Consumtion des Königreichs Preußen immer entbehrlichen Zufluß des polnischen Getreides zu suchen seyn dürfte.

Denkschrift v. 28. März 1831 No. 16.

4. Wenn gleich zu gewöhnlichen Zeiten und bei gewöhnlichen Handlungs-Conjuncturen die Geldmittel der Banko-Comtoirs zu Königsberg und Danzig zu Darlehnen gegen Unterpfand von Getreide vollkommen ausreichen, so dürften dennoch die Bemerkungen der Kaufleute zu Königsberg und Danzig, daß das Quotum der Beleihung sich nicht nach den Marktpreisen der zu verpfändenden Waaren zu richten pflege, nicht unbegründet seyn, wenn gleich die vollständige Sicherstellung der darleihenden Institute jederzeit als Grundprinzip geltend bleiben müsse.

Namentlich beziehen sich diese Bemerkungen auf die Grundsätze nach welchen die Banko-Comtoirs Anleihen gegen Verpfändung von Getreide zu machen pflegen.

Hier wird der Mittelpreis wohlfeiler Jahre und reicher Erndten angenommen und dann zwei Drittel dieses Preises vorgeschossen, dergestalt, daß das Maximum nicht einen Thaler für den Scheffel Weitzen und 10 bis 15 Silbergroschen für den Scheffel Roggen übersteigen darf. Nicht selten aber tritt eine Reihefolge von Jahren ein, in welchen der Marktpreis des Weitzens zwischen 2½ und 3 Thaler und der des Roggens zwischen 1 Rthlr. und 1 Rthlr. 15 Sgr. sich stellt, und der Handelstand nennt dergleichen Preise den eigentlichen Mittelwerth der beiden genannten Fruchtgattungen.

Wenn nun die Königlichen Banko-Comtoirs ihren Vorschriften zufolge den Scheffel Weizen niemals höher als mit 1 Rthlr. und den Scheffel Roggen nur mit 10 bis 15 Sgr. beleihen, so entstehet aus diesem Umstande das Verhältniß, daß der Handelsstand nur ⅓ bis zur Hälfte seiner Kosten und des eigentlichen Mittelwerths auf sein Getreide als Darlehn erhalten kann.

Solche beschränkende Einrichtung könne nicht lebendig genug zur Beförderung des Verkehrs einwirken und wenn in Erwägung gezogen wird, daß die Beleihungen der Königlichen Banko-Comtoirs von 3 zu 3 Monaten gemacht und alsdann abgelöset, oder erneuert werden, so scheint die Sicherstellung dieser Institute jedenfalls begründet zu seyn.

Die Provinzial-Stände haben daher die ehrerbietigste Bitte vorgetragen:

> die Königlichen Banko-Comtoirs zu Königsberg und Danzig zu autorisiren, die anzuleihenden Summen bei Lombards-Geschäften im Verhältniß der wahren Mittelpreise der Pfand-Gegenstände erhöhen zu dürfen.

Die Banko-Comtoirs beschränken in der Regel ihre Beleihungen auf die beiden Handelsplätze, in welchen sie ihren Sitz haben. In dem Provinzial-Verbande befinden sich aber an den Ufern der Flüße mehrere zum Handel vortheilhaft gelegene kleine Städte, in Ostpreußen Tilse, Insterburg und Wehlau, so wie in Westpreußen Dirschau, Mewe, Schwetz, Thorn, Marienburg, Culm und Graudenz.

Diese Städte treiben nach Königsberg und Danzig einen ziemlich ausgebreiteten Producten-Handel, welcher indessen einer weit größern Ausdehnung fähig werden könnte, wenn nicht Mangel an Handels-Kapitalien so allgemein wäre.

Um den Handel dieser Städte zu beleben würde es höchst erwünscht seyn, wenn den Banko-Comtoirs in Königsberg und Danzig die Befugniß ertheilt würde, auch in diesen Städten Darlehne gegen Pfänder denen Kaufleuten zu gewähren, und die Provinzial-Stände haben daher unterthänigst gebeten:

> in Zukunft auch dem Handelsstande in den oben erwähnten Ost- und Westpreußischen Städten, durch die Königlichen Banko-Comtoirs in Königsberg und Danzig, Darleihen gegen Unterpfänder auf die üblichen Bedingungen zu bewilligen, und diese Unterpfänder durch die Orts-Behörden zur Verfügung der Königlichen Banko-Comtoirs bis zur Berichtigung der angeliehenen Summen asserviren zu lassen.

Denkschrift v. 5. April 1831 No. 41.

5. Seine Königliche Majestät haben bereits in den frühern Landtags-Abschieden auf die unterthänigsten Bitten der Provinzial-Stände, für die Beförderung und Verbesserung der Tuch-Fabrikation in dieser Provinz zu sorgen, huldreichst einzugehen geruhet, und es sind dem Provinzial-Landtage Mittheilungen geworden, daß wahrscheinlich zum bevorstehenden Frühjahr die Beschlüsse der Königlichen Ministerien so weit gefördert seyn werden, daß über das Kloster zu Neustadt zur Anlegung von Tuch-Manufacturen disponirt werden könne.

Bei der Aufmerksamkeit, die der Provinzial-Landtag diesem Gegenstande gewidmet hat, hat es ihm nicht entgehen können, daß der Verfall früherer nicht unbedeutender Tuch-Fabriken außer dem durch das Prohibitiv-System einiger Nachbar-Staaten erschwerten Absatz inländischer Fabrikate, die vorgeschrittene Maschienen-Fabrikation diesen Industriezweig immer mehr in die Hände einzelner Kapitalisten gebracht habe, wobei die Provinzen Preußens, bei dem Mangel an Kapitalien und bei der zu solchen Unternehmungen nöthigen vielseitigen Sachkenntniß, zurückbleiben mußten, obgleich die Zunahme der Wollproduction die Verarbeitung dieses Materials in der Provinz selbst begünstiget haben würde.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse haben die Provinzial-Stände die ehrerbietigste Bitte gewagt,

> daß Seine Königliche Majestät solche bedeutende Summen, als früher in Schlesien und den Marken an Fabrik-Unternehmer überwiesen worden, auch für die östlichen Provinzen

unter ähnlichen Bedingungen aus Staats=Fonds herzugeben, allergnädigst geruhen möchten;

indem alsdann zu erwarten stehe, daß sich nicht nur qualificirende Subjecte zur Einrichtung dergleichen Tuch=Manufacturen an dazu geeigneten Orten finden, sondern, daß sich auch Unternehmer zur Anlegung von größeren gegen Lohn arbeitenden Spinnereien, und gehörigen Appretur=Anstalten und Färbereien, an denjenigen Orten niederlassen dürften, welche noch mit Tuchmachern angefüllt sind, die jetzt in ihrem Gewerbe zurückbleiben müssen, weil ihnen dergleichen Anstalten in ihrer Nähe fehlen.

Denkschrift v. 6. April 1831. No. 43.

E. Gegenstände finanzielle Verhältnisse betreffend.

1. Mehrere Beschwerden darüber, daß in der Provinz Westpreußen der bei der Vertheilung von Natural=Leistungen zum Grunde gelegte sogenannte reducirte Hufenstand zu Prägravationen einzelner Kreise geführt, hat dem Provinzial=Landtage der Erwägung werth geschienen.

Es haben nämlich die Regierungen nach Verschiedenheit der Ertragsfähigkeit sechs Klassen angenommen, dagegen sind bei einigen Kreisen Behufs der Repartition einzelner Leistungen nur zwei oder drei Klassen angenommen; diese letzteren Klassen sind nun aber irrthümlich für die 1ste 2te 3te Klasse des sogenannten reducirten Hufenstandes geachtet und hienach bei Vertheilung von Leistungen nothwendigerweise Ueberbürdungen einzelner Kreise eingetreten.

Es haben daher die Provinzial=Stände unterthänigst gebeten:

daß die beiden Regierungen in Westpreußen aus denen ihnen vorliegenden Materialien, mit Zuziehung von Deputirten der drei Stände aus den sämmtlichen Kreisen, diesen reducirten Hufenstand revidiren und auf diesem Wege einen richtigen Maaßstab zur Vertheilung von Natural=Lieferungen und Leistungen ermitteln mögen.

Zugleich haben die Provinzial=Stände die unterthänigste Bitte angeknüpft:

daß bei Repartitionen von Vorspann=Gestellungen auf denen Kreisen nicht der Pferde=Bestand, sondern der Bestand des Zugviehes als Maaßstab angenommen werden möge.

Denkschrift v. 6. April 1831. No. 48.

2. Die Bestimmung des Allerhöchsten Landtags=Abschiedes vom 17ten August 1825 B. 19 a. nach welchem

das Gesuch um Aufhebung der im Culm= und Michelauschen Kreise noch bestehenden Offiara und Podymna, und um Wiedereinführung der in der Stelle jener Abgaben früher bestandenen altpreußischen Contribution in nähere Erwägung genommen werden solle, und des Königs Majestät nicht abgeneigt gewesen, den hierunter geäußerten Wünschen der Stände zu entsprechen,

ist noch nicht in Ausführung gekommen, vielmehr wird die Offiara und Podymna in den Culmer „und Michlauer" Landen nach wie vor erhoben.

Die Provinzial-Stände haben daher die vielfältigen aus diesen Landen ergangenen Bitten und Beschwerden in dem unterthänigsten Antrage unterstützt,

Denkschrift v. 6. April 1831. No. 51.

daß in dem Culmer- und Michelauer-Lande die zur Zeit noch bestehende Art und Weise die Grundsteuer zu erheben baldmöglichst aufgehoben, d. h. die Offiara und Podymna abgeschafft und dagegen die vor dem Jahr 1806 bestandene altpreußische Kontribution wiederum eingeführt werden möge.

F. Gegenstände kirchliche und Schulen-Angelegenheiten betreffend.

1. Der Allerhöchsten Gnade Seiner Majestät des Königs haben die Provinzen eine hinreichende Zahl von Gymnasien zu danken, aber eine höchst bedeutende Lücke wird zwischen dem Gymnasial- und Elementar-Unterricht täglich fühlbarer. Während die Gymnasien strenge an ihrem Zweck mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Lehrstunden und Uebung der Geisteskräfte, hauptsächlich durch gelehrte Sprachen halten, können letztere nur einen dürftigen Unterricht in den niedern Elementar-Kenntnissen gewähren.

Aber Gewerbe, Kunst, Handel und Geschäftsleben, alles hat einen höhern Umschwung und größere Ansprüche in der Ausübung gewonnen. Die Entdeckungen in den angewandten Wissenschaften, Länder- und Völkerkunde und lebende Sprachen, dürfen dem gebildeten Mittelstande nicht mehr fehlen, wenn er thätig und erwerbend neben den Nachbar-Völkern stehen will.

Hiezu scheint die mehrere Verbreitung der höheren Bürger-Schulen unerläßlich zu seyn. Das Gymnasium arbeite auf abstracte Wissenschaften fort, es bilde zu den Universitäten vor und schaffe Gelehrte. Die höhere Bürger-Schule bilde nicht Gelehrsamkeit, sie schaffe aber einen kräftigen Gewerbestand, der im Handel, Gewerbe, Agrikultur u. s. w. sich die neueren Erfahrungen eigen machen könne, den die empfangene Bildung in den Stand setzt, jede Entdeckung in Chemie und Mechanik auf sein Gewerbe anzuwenden. Sie bilde Offiziere, die durch lebende Sprachen und umfassendere Kenntniß von Geschichte, Geographie und Hülfs-Wissenschaften sich zu ihrem Stande vorbereiten. Auf diese Weise wird die Lücke schwinden und höhere Bürger-Schulen werden den Gymnasien nützlich werden, da sie ihnen die Ueberfüllungen entziehen und es möglich machen, die unteren Klassen von den Gymnasien gänzlich zu trennen.

Wenn in 2 bis 3 landräthlichen Kreisen eine höhere Bürger-Schule gegründet, tüchtige Lehrer angestellt und ein zweckmäßiger Lehrplan befolgt würde, so würden bald Kenntnisse allgemein sich verbreiten und Handel und Gewerbe in Blüthe treiben. Das höhere Schulgeld würde einen Theil der Kosten decken, Gebäude zu diesem Zweck sich wohl ermitteln lassen, aber ohne eine Beihülfe des Staats die Errichtung höherer Bürger-Schulen nicht durchgeführt werden können, daher haben die Provinzial-Stände unterthänigst gebeten,

die Errichtung der höhern Bürger-Schulen in der angetragenen Art allergnädigst anordnen zu lassen, wo es nothwendig seyn sollte huldreichst Zuschüsse zu bewilligen, und

ein solches Institut zunächst in der Stadt Hohenstein errichten zu lassen, woselbst nach dem einstimmigen Gutachten des Königlichen Ministerii und des Königlichen Ober-Präsidenten eine höhere Bürger-Schule weit zweckmäßiger und zeitgemäßer, als die früher angetragene Errichtung eines Gymnasii, erscheinen dürfte.

Denkschrift v. 4. April 1831. No. 34.

2. Die niederen Elementar-Schulen in den Städten und die Dorf-Schulen bestreben sich zwar der Jugend Religion, Moral und die nöthigen Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen beizubringen. Mit dem 14ten Lebensjahre verlassen aber die Kinder die Elementar-Schule und mit diesem Augenblick hört in der Regel jeder Schulunterricht der Kinder der dienenden Klasse, der Losleute, kleinen Handwerker, auch wohl des niedern Bauerstandes auf. Nur wenige Jahre und das, was der Pfarrer und Lehrer mühsam in den Kopf und das Herz der Kinder gepflanzt hat, verwildert und geht oft ganz verloren.

Die Provinzial-Stände haben geglaubt, daß die Errichtung von Sonntags-Schulen für die Kinder aus den niedern Ständen diesem Uebel vorbeugen dürfte, wenn die Lehrer angehalten würden sonntäglich zwei Stunden dem Unterricht unentgeldlich zu widmen, die gehörte Predigt oder andere Religions-Gegenstände mit den jungen Leuten durchzugehen und dabei Uebungen im Lesen, Schreiben und Rechnen zu wiederholen.

Jünglinge und Mädchen von der Confirmation ab bis zum 17ten Jahre müßten diese Sonntags-Schule zu besuchen angehalten, und der Lehrer angewiesen werden, für jedes Geschlecht sonntäglich mit der Schule abzuwechseln.

Die Provinzial-Stände haben unterthänigst gebeten:

zur Einrichtung solcher Sonntags-Schulen die nöthigen Anordnungen und Befehle ertheilen zu lassen.

Denkschrift v. 4. April 1831. No. 33.

3. Bei einigen Gymnasien ist eine gewisse Lauheit und Mangel an Form und Lehr-Methode bei Ertheilung des Religions-Unterrichts bemerkt worden, die dem Zweck, in den jungen Herzen der Schüler die Religion als Stütze des ganzen Lebens fest wurzeln zu lassen, nicht entsprechen dürfte, und Eltern sowohl als Geistlichen zu Besorgnissen für die Zukunft Veranlassung geben.

Um diesen Besorgnissen vorzubeugen dürfte es erwünscht und zweckmäßig seyn, daß in allen Gymnasien der Religions-Unterricht von einem wissenschaftlich ausgebildeten und als religiös anerkannten Geistlichen, der die Qualität eines Oberlehrers haben müßte, ertheilt werde, und daß die Methode nicht willkührlich, sondern in allen Gymnasien nach den Confessionen auf zweckmäßigen Hülfsmitteln beruhen müsse, daß dazu wenigstens täglich eine Lehrstunde verwendet und der Unterricht in jeder Klasse besonders ertheilt werde.

Denkschrift v. 5. April 1831. No. 36.

Die Provinzial-Stände haben diese ihre unvorgreiflichen Ansichten über den Religions-Unterricht in den Gymnasien zur weiteren Prüfung und Würdigung in Unterthänigkeit hinzugeben sich für verpflichtet gehalten.

4. Unter der seegensreichen Regierung Seiner Majestät steigt die Bevölkerung jährlich und die statistischen Nachrichten stellen dafür die erfreulichsten Gewißheiten dar. Mit der Bevölkerung wächst auch eine Mehrzahl von Kindern heran, deren Erziehung und Schul-Unterricht Bedürfniß wird; es werden Einrichtungen von neuen Schulen und Vermehrung von Klassen bei schon bestehenden Schulen nöthig und unentbehrlich.

Zwar wirken die Königlichen Schul-Behörden, im möglichsten Einverständnisse mit den Dominien und Schul-Kommunen, diesem Bedürfniß abzuhelfen, allein der Mangel eines leitenden Prinzips dabei wird immer fühlbarer.

Die in Ostpreußen und Litthauen zur Richtschnur dienenden principia regulativa vom 30sten Juni 1736 sind eben so wie die für Westpreußen und den District Ermeland erlassenen älteren Schul-Ordnungen veraltet, und dem Geiste der neuern Gesetzgebung und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen.

Die Provinzial-Stände haben daher auch unterthänigst gebeten:

Denkschrift v. 4. April 1831. No. 35.

einen Gesetzes-Entwurf über die bei Einrichtung und Dotirung der Land-Schulen in Ost- und Westpreußen anzuwendenden Grundsätze ausarbeiten und denselben zur Begutachtung dem nächsten Provinzial-Landtage vorlegen zu lassen.

5. In denjenigen Theilen Westpreußens wo die polnische Sprache noch üblich ist, fehlt es an Offizianten, Lehrern und Geschäftsmännern, welche neben der deutschen Sprache auch die polnische Sprache in dem Maaße in ihrer Gewalt haben, um sich in derselben vollkommen verständlich zu machen.

Die dadurch entstehenden Mißverhältnisse und die Schwerfälligkeit des Geschäftsganges wird in jenen Gegenden häufig bemerkt und dürfte einigermaßen dadurch abgeholfen werden können, wenn in den Gymnasien zu Conitz und Thorn die polnische Sprache gelehrt und in den Lehrplan mit aufgenommen würde. Alsdann würde der zum Geschäftsmann, Lehrer oder zum Militair sich bildende Jüngling eine Gelegenheit erhalten, diese Sprache zu erlernen, um dadurch künftig sich persönlich mit dem Volke in Verbindung zu setzen, Zutrauen zu gewinnen und eigene Kenntnisse und Erfahrungen mitzutheilen.

Die französische Sprache aber ist noch immer allgemeine Weltsprache, sie ist die Sprache der Diplomatik, im Besitz einer reichen Litteratur und wird vorzüglich von den Offizieren bei dem zu bestehenden Examen gefordert. Es ist ein Erforderniß eines gebildeten Mannes in der Aussprache und Orthographie dieser Sprache nicht fremde zu seyn. Zwar ist schon früher be-

fohlen, daß die französische Sprache in den Lehrplan der Gymnasien aufgenommen werden soll, jedoch mit der Beschränkung, in sofern solches ohne Beeinträchtigung der alten Sprachen geschehen könne. Hiernach wird die französische Sprache in den meisten Gymnasien als Nebensache betrieben und sie gehört zu den Privat-Unterrichts-Gegenständen, die besonders bezahlt werden müssen.

Diese Verhältnisse berücksichtigend, haben die Provinzialstände unterthänigst darauf angetragen:

daß die polnische Sprache in den Gymnasien zu Conitz und Thorn, die französische Sprache aber in allen Gymnasien in den ordentlichen Lehrplan mit aufgenommen werde, ohne deshalb noch ein besonderes Schulgeld zu fordern.

Denkschrift v. 5. April 1831. No. 46.

6. Ein großer Theil der katholischen Geistlichkeit, besonders in demjenigen Theil Westpreußens, in welchem die polnische Sprache vorherrschend ist, entbehrt der Kultur und der Wissenschaft, die den geistlichen Stand auszeichnen müssen, wenn seine Wirksamkeit seegensreich werden soll. Dieser Mangel an Bildung hat seinen Grund in der wenigen Wohlhabenheit derer sich dem geistlichen Stande widmenden Personen.

In gleichem Verhältnisse stehen gegenwärtig die Jünglinge katholischer Religion die sich der höheren Pädagogik widmen.

Bei gleicher Dürftigkeit hat sich der dem evangelischen Geistlichen- und Lehrstande widmende Jüngling reichlicher Stiftungen und Stipendien zu erfreuen, die für katholische Jünglinge nicht gestiftet sind, und die noch in dem Nachtheil stehen, daß sie, um als Geistliche sich auszubilden, entfernte Universitäten aufsuchen müssen.

Um nun den Stand der Geistlichen und Schullehrer katholischer Religion zu heben und dem Mangel an tauglichen Subjecten zur Besetzung katholischer Geistlichen- und Schullehrer-Stellen vorzubeugen, haben die Provinzial-Stände ehrfurchtsvoll gebeten:

Stipendien für Jünglinge katholischer Religion, die sich dem geistlichen oder höhern Lehrstande widmen, gnädigst zu stiften, und dazu vorzüglich die Revenüen oder Verkaufsgelder der aufgehobenen Klöster, in sofern sie keine anderweite Bestimmung erhalten haben, zu benutzen.

Denkschrift v. 5. April 1831. No. 32.

G. Gegenstände Steuer-Angelegenheiten betreffend.

1. Durch eine Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii ist unterm 18ten October 1828 festgesetzt worden, daß mit Bezug auf das unterm 30sten Mai 1820 emanirte Gesetz, wegen Einrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, in einigen Städten schon dann eine Ver-

steuerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände eintreten solle, wenn diese zusammen in einem Betrage von 2 Pfund in dem steuerpflichtigen Bezirk jener Städte eingebracht werden.

Durch diese Schärfung des ältern Gesetzes ist für Reisende und für die mit Producten der ländlichen Gutsbesitzer nach jenen Städten kommenden Fuhren der Uebelstand eingetreten, daß die Wegekost und das geschrotete Getreide für das Angespann, wenn solches zwei Pfund und darüber beträgt, versteuert werden müsse.

Die Provinzialstände haben daher unterthänigst gebeten:

die in dem Gesetz vom 30sten Mai 1820 gestattete steuerfreie Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände bis zum Betrage von $\frac{1}{16}$ Centner in allen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten festzuhalten; oder, wenn solches mit dem besondern Interesse jener Städte nicht vereinbar seyn sollte, allergnädigst zu bestimmen; daß sämmtliche Wegekost, so wie das Wege-Futter für das Angespann, welches Reisende und ländliche Fuhren mit sich führen, in so fern diese Bedürfnisse aus steuerpflichtigen Gegenständen bestehen, steuerfrei in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten eingebracht werden dürfe.

Denkschrift v. 30. März 1831. No. 14.

2. Mit dem ehrfurchtsvollsten Danke erkennen die Provinzialstände die auf ihre unterthänigste Bitte durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17ten Januar 1830 so huldreich gewährte Theilnahme der Kreisstände bei der Veranlagung der Klassensteuer und bei Prüfung der darüber erhobenen Beschwerden. Sie sind aber auch der ohnmaßgeblichen Meinung, daß die Königlichen Regierungen die unpartheiischen Urtheile der Männer, welche berufen sind ihre Kenntnisse von den Verhältnissen der einzelnen im Volke zum Besten der Gesammtheit anzuwenden, einen ehrenden Glauben nicht versagen dürfen.

Die Provinzial-Stände haben daher ehrerbietigst gebeten,

daß bei Beschwerden über Prägravationen, wenn der Landrath, als das Organ der Regierung, die kreisständische Kommission und die Ortsbehörde diese Beschwerden begründet gefunden haben, die Königlichen Regierungen, im Fall sie einer entgegengesetzten Meinung wären, die Verpflichtung haben müßten, ihre Meinungen mit durchgreifenden Gründen zu unterstützen, und wenn diese Gründe von dem Landrath, der ständischen Kreis-Kommission und der Orts-Behörde nicht anerkannt werden sollten, die Entscheidung des Königlichen Ministerii einzuholen.

Denkschrift v. 30. März 1831 No. 15.

Bei dieser Gelegenheit haben die Provinzialstände noch den Wunsch geäußert:

daß die Königlichen Regierungen veranlaßt werden mögen, die Merkmale der Einschätzungen öffentlich bekannt zu machen.

3. Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Juni 1829 ist der Stadt Königsberg gestattet worden, zum Besten ihres Stadt-Haushalts und insbesondere zur Unterhaltung iher Handels-Anstalten, an den Eingangs-Barrieren Erhebungen auf Grund eines unterm 2ten Juni 1826 entworfenen Tarifs zu machen. Die erste Abtheilung dieses Tarifs enthält unter dem Namen Handels-Unkosten-Geld, Erhebungen von Abgaben, die nach ihrer gegenwärtigen Einrichtung offenbar eine Versteuerung der in die Stadt eingehenden ländlichen Erzeugnisse und Handels-Artikel herbeigeführt haben und die mit dem Princip des Steuer-Einrichtungs-Gesetzes vom 28sten October 1810, welches die steuerfreie Einbringung aller einheimischen Erzeugnisse und der im Lande erzeugten Waaren in den Städten, zusichert, nicht in Uebereinstimmung zu bringen sind.

In einem gleichen Mißklange mit diesen ursprünglich gesetzlichen Bestimmungen stehen auch die Abgaben, die an den Thoren Danzigs und Elbings zu Gunsten dieser Städte von dem Brennholz erhoben werden, welches von dem Lande nach den Städten gebracht wird.

Die Provinzial-Stände haben daher unterthänigst gebeten:

alle jene in dem ersten Abschnitt des erwähnten Handels-Tarifs für Königsberg enthaltenen Bestimmungen, so wie die Besteuerung des Holzes in Danzig und Elbing und in den andern Städten wo solches statt finden sollte, welche als eine Hemmung des völlig freigegebenen innern Verkehrs, oder als eine Besteuerung von einzelnen, dazu nicht verpflichteten Personen, anzusehen ist, aufheben zu lassen, und dem bedrängten Haushalt dieser Städte nur solche Mittel zu ihrer Erleichterung zu überweisen, welche jene so wesentlichen Interessen auf keine Weise nachtheilig berühren.

Denkschrift v. 31. März 1831. No. 39.

4. Durch eine Verordnung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 26sten Dezember 1825 werden diejenigen Bedingungen bekannt gemacht, unter welchen allein die im Gesetz vom 8ten Februar 1819 wegen Versteuerung der inländischen Getränke-Fabrikate zugesagte Steuer-Vergütigung bei Versendung inländischen Brantweins nach dem Auslande stattfinden könne. Der Zweck dieser so weisen Begünstigung wird im Gesetz zugleich ausgesprochen, indem es darin heißt: solche Vergütung findet zur Erhaltung des Handels im Großen statt.

Dieses Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung dürfte aber die ihm zum Grunde liegende weise Absicht nur unvollständig erreichen, weil es nur immer eine gewisse Klasse von Brantwein-Fabrikanten und zwar nur allein diejenigen begünstiget, die ihr Fabrikat unmittelbar nach dem Auslande versenden; dagegen aber diejenigen ausschließt, die nicht selbst Brantwein fabriciren, sondern mit Brantwein einen Handel treiben, oder einen solchen einzurichten beabsichtigen möchten.

Die Provinzialstände haben daher auch die unterthänigste Bitte gewagt:

die so väterlich weise Absicht, den inländischen Brantwein zu einem Gegenstand des Groß-

Denkschrift v. 3. April 1831 No. 38.

handels zu machen, dadurch auf eine wohlthätige Weise erreichen zu lassen, daß die durch das Gesetz vom 8ten Februar 1819 zugesagte Steuer-Vergütung bei Versendung desselben nach dem Auslande nicht allein denen Fabrikanten, sondern allgemein und jedem der solche Versendungen ausführt, gewährt werden möge.

5. Durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 17ten August 1825 (Seite 67 d.) sind die Provinzial-Stände des ersten Landtages auf ihre allerunterthänigste Bitte um Aufhebung der in den hiesigen Provinzen noch fortdauernden fixirten Trank-Steuer dahin beschieden worden, „daß dieses nicht stattfinden könne, weil die gedachte Steuer einen integrirenden Theil des General-Hufen-Schosses ausmache."

Ehrfurchtsvoll erlauben sich die Provinzial-Stände die unterthänigste Bemerkung, daß sowohl diese Steuer, als auch noch zwei andere ähnliche Steuern, als rein persönlich und vom Gewerbe zu betrachten sind, wenn bei ihrer Beurtheilung auf die ursprüngliche Entstehung dieser Steuer gerücksichtigt wird.

Die fixirte Tranksteuer wurde ursprünglich von den Gutsbesitzern dafür bezahlt, daß selbige in ihren Schankstellen die von ihnen fabricirten Getränke debitiren konnten, und die Verschiedenheit des Betrages dieser Abgabe wurde abgemessen, nach dem größeren oder geringeren Verkehr, dessen eine solche Stelle sich zu erfreuen hatte.

Der notorische Umstand, daß viele Güter, welchen das Propinations-Recht zustehet, diese Abgabe nicht zahlen, die Freilassung von dieser Abgabe derjenigen Güter, welche später das Propinations-Recht durch die neuere Gesetzgebung erworben haben, und die Thatsache: daß mehrere Grundstücke welche bis zum Jahre 1802 keine fixirte Tranksteuer gezahlt haben, erst später zu derselben angezogen wurden, als sie die Getränke-Fabrikation zu betreiben anfingen, sprechen dafür, daß die fixirte Tranksteuer keine Grund-Abgabe sondern eine Steuer vom Gewerbe sey.

Wird nun noch der Umstand berücksichtigt, daß diejenigen Güter, deren frühere Besitzer sich bei der über diese Steuer in den Jahren 1786 und später stattgefundenen Regulirungen zu keiner fixirten Abgabe verstanden haben, jetzt davon befreit sind, so dürfte die frühere unterthänigste Bitte um gänzliche Aufhebung dieser Steuer wohl einer erneuerten Berücksichtigung würdig erscheinen.

In gleicher Art wie die fixirte Tranksteuer dürfte auch die fortdauernde Erhebung der Mühlen-Contribution, in so weit solche sich auf das Gewerbe bezieht, mit dem neueren Steuerungs-System und namentlich mit dem Gesetz über das Abgabewesen vom 30sten Mai 1820 §. 9. D. nicht vereinbar seyn und gleichmäßig dürfte die Entrichtung einer Personen-Steuer von den Dominien für ihre kleinen Leute, unter dem Namen eines fixirten Schutzgeldes, mit

der daneben laufenden Klassensteuer sich nicht in Einklang bringen lassen, und die von den Königlichen Regierungen zu Danzig und Marienwerder bereits getroffene Einleitung, um die seit dem Jahr 1820 auf diese Weise erhobenen Abgaben denen Betheiligten erstatten zu lassen, dürften diese Ansicht vollkommen rechtfertigen.

Die Provinzial-Stände haben daher auch ehrerbietig gebeten:

die Aufhebung der in den Provinzen Preußen im Widerspruch mit den Allerhöchsten Gesetzen vom 28sten October 1810, 2ten November 1810 und 30sten Mai 1820 fortbestehenden Abgaben,

der fixirten Trankſteuer,

der auf das Gewerbe der Mühlen haftenden Kontribution,

des fixirten Schutzgeldes,

gnädigst anordnen, solche aus dem betreffenden Etat absetzen und die erhobenen Steuern erstatten zu lassen.

Denkschrift v. 3. April 1831. No. 37.

H. Gegenstände die Landarmen- und Corrections-Häuser zu Tapiau und Graudenz betreffend.

1. Das Land-Armenhaus zu Tapiau.

An den ersten Provinzial-Landtagen der Provinz Preußen erging mittelst Allerhöchsten Immediat-Befehls vom 11ten December 1824 die Aufforderung: statt des früher nach §. 115. des Land-Armen-Reglements vom 31sten October 1793 und dessen Declaration vom 16ten November 1805 §. 6. unwiderruflich festgestellten Maximi von 40,000 Rthlr., welches erforderlichen Falls zur Unterhaltung der Landarmen- und Corrections-Anstalt zu Tapiau von den Provinzen Ostpreußen und Litthauen jährlich erhoben werden sollte, fortan 50,000 Rthlr. jährlich herzugeben. Die Provinzial-Stände erklärten hierauf in ihren unterthänigen Denkschriften vom 13ten und 21sten Dezember 1824, daß in der Verwendung der Landarmen-Fonds zeithero viel Mißbräuche stattgefunden hätten, von deren Abstellung sie wohl erwarten dürften, daß fernerhin das gedachte Maximum hinreichen werde. Zugleich trugen sie darauf an, einer ständischen Kommission die Kontrolle und Mitwirkung bei der Verwaltung jenes Instituts zu übertragen und erklärten, daß Falls ihre Erwartungen unerfüllt bleiben und die etatsmäßigen 40,000 Rthlr. nicht zureichen sollten, für die Verpflegung der Landarmen durch die Kreisverbände, etwa durch Naturalien, gesorgt werden möge.

Der Allerhöchste Landtags-Abschied vom 17ten August 1825 autorisirte hierauf das Königliche Ministerium des Innern, provisorisch auf so lange bis die in dem Staats-Ministerio zur Begutachtung vorliegende allgemeine Armen-Ordnung publicirt seyn werde, die Behufs der Ausführung des vorgeschlagenen Auskunfts-Mittels erforderlichen Einrichtungen, nach vorgängiger Berathung mit den ständischen Bevollmächtigten, zu veranlassen.

Hierauf entwarf die ständische Land=Armen=Kommission unterm 4ten Februar 1826 ein Regulativ über die Verpflegung der Landarmen in den Kreisen, worin die Verpflichtung der Kreise, ihre Landarmen aus eigenen Mitteln und ohne Ausgleichung mit den übrigen Kreisen zu verpflegen ausgesprochen und somit das Grundprincip der frühern Armen=Gesetze abgeändert wurde. Dieses Regulativ ist auf dem 2ten Provinzial=Landtage im Jahr 1827, obgleich es mit den Verhandlungen der ständischen Landarmen=Kommission eingereicht war, nicht zum Vortrage gekommen, und kam erst zur Zeit des 3ten Provinzial=Landtages, nach erfolgter Genehmigung des Königlichen Ministerii, durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Stände.

Der 3te Provinzial=Landtag empfing mehrere Bitten, daß dieses Regulativ außer Anwendung gesetzt werden möge, und wenn gleich der Landtag diese Ansicht theilte, so hielt er es dennoch für hinlänglich seine diesfallsigen Anträge dem Königlichen Ober=Präsidenten vorzutragen.

Mit dem 1sten October 1829 wurde indessen die Verpflegung der Landarmen in den Kreisen theilweise zur Ausführung gebracht, und hat in dem Jahre 1830, so weit es nachzuweisen gewesen, 8607 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf. gekostet, wogegen die Anstalt zu Tapiau, die nunmehr hauptsächlich nur für Vagabonden und Corrigenden bestimmt blieb, etwa 24,000 Rthlr. gekostet hat.

Bei dem gegenwärtigen Provinzial=Landtage waren aus mehreren Kreisen Beschwerden über die Ungesetzlichkeit der Natural=Verpflegung der Landarmen in den Kreisen und Anträge um Aufhebung des Regulativs vom 4ten Februar 1826 eingegangen, und die Provinzial=Stände haben sich aus dem Bericht ihrer ständischen Landarmen=Kommission und denen dem Landtage zugekommenen Uebersichten die Ueberzeugung geschafft, daß die ständische Controlle und Mitwirkung in sofern von dem erwünschtesten Erfolge gewesen ist, als die Landarmenpflege nicht mehr als 40,000 Rthlr. gekostet hat, in einigen Jahren sogar nur 30,000 Rthlr. und weniger vom Lande erhoben sind.

Es ist hiernach der Fall nicht eingetreten, für welchen das beschlossene Auskunftmittel (für die Verpflegung der Landarmen durch die Kreis=Verbände etwa durch Naturalien zu sorgen) in Vorschlag gebracht war, und es haben daher die Provinzial=Stände durch einen vollgültigen Beschluß nachstehende Anträge unterthänigst vorgetragen:

a. daß das Regulativ vom 4ten Februar 1826, die Natural=Verpflegung der Landarmen in den Kreisen betreffend, aufgehoben und die Landarmenpflege wie früher lediglich auf Grund des Landarmen=Reglements vom 31sten October 1793 und dessen Deklaration vom 16ten November 1805 fortgeführt werden möge.

b. daß die Polizei= und Verwaltungs=Beamten persönlich dafür verantwortlich gemacht werden möchten, Niemandem Ansprüche einzuräumen und Unterstützungen zu bewilligen,

die nicht auf den bestehenden Gesetzen gegründet sind; so wie auch, daß die Polizei=Behörden nur mit Zuziehung der Kreisständischen Armen=Kommissionen Anträge auf Unterstützung der Landarmen machen dürfen.

c. daß die Verpflegung der Landarmen für Rechnung der Landarmen=Fonds da erfolgen müsse, wo sie am wohlfeilsten beschafft werden könne, sei es in den Kreisen, oder in dem Landarmenhause.

d. daß die Kosten der Unterhaltung der Gebäude des Instituts zu Tapiau auf die Staats=Fonds übernommen werden möchten.

Denkschrift v. 4. April 1831. No. 49.

2. Das Landarmen=Haus zu Graudenz.

a. Aus den Berichten, welche die ständische Landarmen=Kommission für Westpreußen den Provinzial=Ständen auf dem 2ten 3ten und 4ten Landtage, über die Besserungs=Anstalt zu Graudenz abgegeben hat, ergiebt sich, daß die ohne Zustimmung der ehemaligen General=Direction daselbst eingerichtete Zucht= und Haus=Schule nicht nur in ihrer Lokal=Einrichtung gänzlich verfehlt ist, sondern auch, daß die etatsmäßigen Unterhaltungskosten in keinem Verhältniß mit den angeblichen Vortheilen stehen, welche durch diese Stiftung für das allgemeine Beste beabsichtigt worden.

Die Provinzial=Stände haben daher unterthänigst gebeten,

die Aufhebung der mit der Besserungs=Anstalt zu Graudenz verbundenen Zucht= und Haus=Schule, und die endliche Befreiung des Landarmen=Fonds von den Unterhaltungs=Kosten dieser Anstalt, gnädigst anordnen zu lassen.

b. Die mit jedem Jahre sich vermehrenden Ansprüche, welche auf Unterstützung aus dem Landarmen=Fond gemacht worden, einerseits, so wie die lauten Klagen, welche über die drückende Last der Landarmen=Beiträge von der andern Seite geführt werden, verbunden mit der gemachten Erfahrung, daß die Bestimmungen des Reglements zum öftern, hinsichts der bewilligten Unterstützungen, überschritten sind, haben den Provinzial=Ständen den Wunsch lebhaft gemacht, daß der ständischen Landarmen=Kommission eine entscheidende Stimme bei der Unterstützungs=Bewilligung beigelegt werden möge; und nachdem das Landarmenwesen für eine reine Communal=Angelegenheit der Provinz erklärt ist, erscheint dieser Wunsch um so billiger, als er mit den Bestimmungen des Landarmen=Reglements für Westpreußen §. 30. und denen in Ostpreußen und Litthauen der Landarmen=Kommission bereits zugestandenen Befugnissen übereinstimmt.

Die Provinzial=Stände baten daher unterthänigst,

gnädigst zu bestimmen, daß die Königlichen Regierungen zu Danzig und Marienwerder nur berechtigt seyn sollen, mit Zustimmung der ständischen Landarmen=Kom=

mission für Westpreußen, auf Grund der von den Kreisständen und den landräthlichen Kreisen, und von den Magisträten in den Städten Danzig, Elbing und Thorn einzuziehenden Gutachten, fortlaufende Unterstützungen zu bewilligen.

c. Aus den Uebersichten über die Verwaltung des Westpreußischen Landarmen-Fonds hat es sich ergeben, daß von der Königlichen Regierung zu Danzig 2532 Rthlr. 9 Sgr. 8 Pf. und von der Königlichen Regierung zu Marienwerder 1220 Rthlr. 27 Sgr. 11 Pf. aus dem Landarmen-Fond an die Königliche Staats-Kasse im verflossenen Jahre gezahlt sind, um die angeblichen Ausfälle zu decken, welche die Königlichen Magazine bei der im Jahr 1827 stattgefundenen Unterstützung der bedürftigen Kommunen mit Brod-Getreide erlitten haben.

Eine Unterstützung der Landarmen im Sinne des Reglements hat aus den Königlichen Magazinen im Jahre 1827 nicht statt gefunden. Es erfolgte damals von den Verwaltungs-Behörden, ohne Zuziehung und Theilnahme der zu jener Zeit schon bestätigten Landarmen-Kommission, eine Vertheilung von Roggen an die bedürftigen Kommunen, gegen die Verpflichtung der Rückgabe des Getreides in Natura. Dankbar nahm damals das Land diesen Beweis der Königlichen Huld und Fürsorge auf, weit entfernt aber zu besorgen, daß die Königlichen Behörden nach Verlauf von mehreren Jahren die Erstattung des Ausfalles verlangen, und Fonds zu diesem Zwecke verwenden würden, welche ein Eigenthum der Provinz sind und einem bestimmten Zwecke angehören.

Vertrauend auf die Gerechtigkeit ihres Monarchen, haben die Provinzial-Stände unterthänigst gebeten:

die Wiedererstattung der im Betrage von 3753 Rthlr. 7 Sgr. 7 Pf. ganz gegen die Bestimmung des §. 97. aus dem Westpreußischen Landarmen-Fond bezogenen Gelder, huldreichst befehlen zu lassen.

d. die mit der Besserungs-Anstalt zu Graudenz, ohne Zustimmung der Landarmen-Kommission, vereinigte Straf-Anstalt zu Graudenz ist der ersteren ihrem Zwecke nach nicht nur ganz fremde, sondern es ist auch in jeder Beziehung diese Vereinigung der Besserungs-Anstalt nachtheilig. Nur durch eine gänzliche Trennung der Straf-Anstalt von der Besserungs-Anstalt würde der ersteren wiederum die Stellung gegeben werden können, welche bei ihrer Einrichtung beabsichtigt ist, und nur auf diesem Wege könnte die Möglichkeit herbeigeführt werden, dereinst das Land-Krankenhaus und die Irren-Anstalt mit dem Besserungs-Hause zu vereinen.

Die Provinzial-Stände haben daher auch die unterthänigste Bitte gewagt:

den Westpreußischen Landarmen-Fonds in dem ungestörten Besitz der ihm im Jahre

1801 verliehenen Grundstücke des ehemaligen Reformaten-Klosters zu Graudenz nebst den darauf befindlichen Gebäuden zu belassen, und die möglichst baldige Verlegung der Straf-Anstalt nach einem andern Orte gnädigst anordnen zu lassen.

e. Sowohl von den Königlichen Behörden als von dem Lande ist längst anerkannt worden, daß die Prinzipien, nach welchen die Landarmen-Beiträge in den Landestheilen Westpreußen aufgebracht werden, höchst mangelhaft sind.

Schon der 2te Provinzial-Landtag machte diesen Gegenstand zum Vorwurf seiner Berathungen, konnte indessen über die anzunehmenden Grundsätze sich nicht einigen. Der 3te Provinzial-Landtag brachte die Vertheilung der Beiträge nach der Seelenzahl in Antrag. Bei der von dem Königlichen Ober-Präsidenten veranlaßten näheren Beleuchtung dieses vorgeschlagenen Maaßstabes hat sich indessen ergeben, daß durch die Annahme desselben die ärmeren Kreise unverhältnißmäßig hoch gegen die reichern angezogen werden würden, es ist daher auch das von dem 3ten Provinzial-Landtage bevorwortete Vertheilungs-Prinzip nicht ins Leben getreten, und die Provinzial-Stände haben, bei denen mit jedem Tage sich mehrenden Beschwerden, sich verpflichtet gehalten, diesen Gegenstand nochmals aufzunehmen, und sie haben nach vielfältiger Berathung die Ueberzeugung gewonnen, daß die Klassensteuer, bei allen ihren anerkannten Mängeln, für jetzt den einzigen sichern Anhalt gebe, um ohne Ausnahme einen Jeden, welcher ein Interesse an dem Land-Armenwesen hat, im möglichst richtigen Verhältniß seiner Zahlungsfähigkeit zu den Landarmen-Beiträgen anzuziehen. Die Schwierigkeit welche daraus entstehen könnte, daß die Klassensteuer nicht allgemein eingeführt sey, dürfte dem Interesse der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte entsprechend, dadurch zu beseitigen seyn, daß letztere im Verhältniß ihrer Bevölkerung mit dem höchsten Satze, welchen die klassensteuerpflichtigen Bezirke zahlen, zur Veranlagung gebracht werden.

Die Provinzial-Stände haben daher unterthänigst gebeten:

für die nächsten zwei Jahre die Landarmen-Beiträge in dem Landestheile Westpreußen nach dem Gesammtbetrage der Klassensteuer, mit der Maaßgabe, daß die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte (das stehende Militair nicht gerechnet) mit dem höchsten Satz, welcher von den klassensteuerpflichtigen Bezirken gezahlt wird, angezogen werden, zu veranlagen und diejenigen Besitzer ländlicher Grundstücke, welche ihren Wohnsitz nicht im Kreise haben, im Verhältniß der Klassensteuer anzuziehen, die sie ohne Berücksichtigung ihres anderweiten Vermögens zahlen würden, wenn sie auf ihren Besitzungen wohnten.

Denkschrift v. 6. April 1831. No. 47.

Da die den ständischen Landarmen-Kommissionen ertheilten Vollmachten der Zeit nach abgelaufen waren, so haben die Provinzial-Stände, nach der Beendigung der Berathung über die Landarmen-Häuser, von neuem die ständische Landarmen-Kommission für Ostpreußen und Litthauen und für Westpreußen erwählt, und die erwählten Kommissarien, zur Nachsuchung der Allerhöchsten Bestätigung, dem Königlichen Kommissario angezeigt.

I. Schließlich haben die Provinzial-Stände noch nachstehende eherbietigste Bitten in besondern Denkschriften in Unterthänigkeit vorzutragen sich erlaubt:

1. daß Seine Majestät der König gnädigst genehmigen möge, daß Sein Allerhöchstes Bildniß in Lebensgröße, von der Hand eines geschickten Künstlers dargestellt, in dem großen Römter zu Marienburg aufgestellt, hienächst aber ein anderer der dortigen Räume zu einem Pantheon der Provinzen Preußens, für die Anerkennung der Verdienste ausgezeichneter Preußen, benutzt werden dürfte.

Denkschrift v. 7. April 1831. No. 55.

2. Seine Majestät der König möge es huldreichst genehmigen, daß das Andenken des ewig denkwürdigen Jahres 1813 durch eine in der alten Haupt- und Residenz-Stadt Königsberg, dem Helden, General-Feldmarschall Grafen York von Wartenburg, zu errichtende Statue gehuldigt werden dürfte, und allergnädigst gestatten, daß eine solche Statue in Preußens Hauptstadt errichtet werden könne.

Denkschrift v. 7. April 1831. No. 53.

Vor dem Schlusse des Landtages erfüllten die Provinzial-Stände die heiligste und theuerste Pflicht, indem sie ihrem Könige und Herrn in tiefster Ehrfurcht den allerunterthänigsten Dank für die abermalige gnädige Bewilligung eines Landtages in einer besondern Denkschrift abstatteten; in derselben das Glück aussprachen in einem Staate zu leben, dessen Regierung, in steter Würdigung der Bedürfnisse ihres Volks, mit der Gesetzgebung der fortschreitenden Zeit eher vorausgegangen, als derselben nachgefolgt ist; zugleich aber auch ihre Ansichten darlegten, nach welchen sie sich bei der Prüfung der ihnen vorgelegenen Anträge und Gesuche gerichtet haben, und diese unterthänige Denkschrift mit den Worten schlossen:

„noch sey uns vergönnt es auszusprechen, wie die zuletzt verlebte Zeit im raschen Wechsel der Ereignisse es bewahrheitet, daß nicht bloße Institutionen ein so festes Band zwischen Herrscher und Volk zu knüpfen im Stande sind, wie dasjenige, welches gegenseitige Liebe und Vertrauen, gestärkt durch die Erfüllung gegenseitiger Pflichten gründet. So hat sich die Treue und die Anhänglichkeit befestigt, die jetzt unverkennbar überall

37

hervortritt, sie ist in unsern Provinzen noch dieselbe, wie Seine Königliche Majestät sie bei Höchst Ihrem längern Aufenthalt unter uns, in den Zeiten der Gefahr, kennen gelernt. Vor allem genehmen Euer Königliche Majestät aber unsern tief innigsten Dank für die Segnungen des Friedens, die wir nur allein Allerhöchst Ihrer weisen Mäßigung verdanken; in der Hoffnung, daß es Euer Königlichen Majestät erhabener Festigkeit auch ferner gelingen werde, zum Wohl Ihrer Völker die Fackel des Krieges von unsern Grenzen entfernt zu halten, sprechen wir es aber auch laut aus, daß die Feinde die es dennoch wagen sollten, diesen Frieden zu stören, noch die Preußen von 1813 finden werden! Wie damals rufen wir: „die Sache unseres Königs ist die Sache des Volks, und aller Gutgesinnten in Europa."

Denkschrift v. 7. April 1831. No. 56.

Nachdem die Provinzial-Stände ihre Arbeiten beendigt hatten wurde der 4te Preußische Provinzial-Landtag den 7ten April 1831 Mittags um 1 Uhr von dem Königlichen Kommissarius, der zu diesem Zweck von einer ständischen Deputation in den ständischen Sitzungssaal eingeholt war, mit einer feierlichen Rede geschlossen; der Herr Landtags-Marschall des ihm für die Dauer des Landtages anvertrauten Ehrenamtes enthoben und die Landtags-Abgeordneten entlassen.

Der 4te Preußische Provinzial-Landtag hat vom 27sten Februar 1831 bis zum 7ten April 1831 ununterbrochen gewährt, und es sind während der Dauer desselben 30 Plenar-Sitzungen gehalten worden.

Die ständischen Abgeordneten haben auch auf diesem Landtage das auf dem 1sten Provinzial-Landtage für arme Studirende aus dem Provinzial-Verbande, auf der Landes-Universität zu Königsberg errichtete Stipendium, durch nicht unbedeutende aus ihren Mitteln zusammen gelegte Beiträge vergrößert.

Der 4te Preußische Provinzial-Landtag wird den ständischen Abgeordneten, die demselben beigewohnt haben, in mehrerer Beziehung unvergeßlich bleiben.

Während wenige Stunden von dem Sitze der Landtags-Berathungen wilder Aufruhr wogte und die Flammen des Krieges loderten, herrschte in Preußen die tiefste Ruhe und aus allen Kreisen des Provinzial-Verbandes brachten die Landtags-Abgeordneten die zusagendste Versicherung mit, daß die Begebnisse jenseits der Grenze nur Veranlassung geben, das große Glück inniger zu fühlen, unter dem weisen, kräftigen und dennoch höchst milden Regimente eines an-

gestammten und allgeliebten Königes zu leben. Die Begeisterung für des Königs Majestät laut auszusprechen war überall Bedürfniß und die Veranlassung dazu um so häufiger, als im Fortgange der Geschäfte sich vielfältige Gelegenheiten darboten, die Wohlthaten zu preisen, welche die Provinzen der Gnade Seiner Majestät des höchst verehrtesten und innigst geliebten Königes zu danken hatten.

So freudig und erhebend die Erinnerungen sind, die solche glückliche Verhältnisse zurück lassen, so traten andererseits aber auch Ereignisse ein, die die Versammlung schmerzlich betrübt haben. Die durch Krankheit veranlaßte Abwesenheit des zum Landtags-Marschall-Stellvertreter ernannten sehr geschätzten und geachteten Herrn Landschafts-Directors von Brandt wurde schmerzlich empfunden, die Versammlung aber durch den Tod des Königlichen wirklichen Staats-Ministers Herrn Grafen zu Dohna-Schlobitten Excellenz in die tiefste Trauer versetzt.

Was dieser hochverehrte Mann dem Staate, seiner Familie und seinen Untergebenen gewesen, ist der Gegenwart bekannt und wird der Zukunft nicht unbekannt bleiben; dem Provinzial-Landtage war er aber nicht nur an Jahren der älteste Abgeordnete, sondern das Musterbild eines wahren ständischen Abgeordneten, der ohne irgend eine persönliche Rücksicht nur das allgemeine Beste wollte, und ausgerüstet mit hohem Geiste, vielseitigen Kenntnissen und Erfahrungen, mit aller Kraft, unerschütterlicher Beharrlichkeit und unwandelbarer Treue handelte, und für König und Vaterland bis zum letzten Hauche seines Lebens glühete.

Nicht genügen konnte es der ständischen Versammlung, durch einen einstimmigen Beschluß das Anerkenntniß der höchsten Achtung der ausgezeichneten Persönlichkeit und der großen Verdienste des verehrten Verstorbenen in das Tages-Protokoll niederzulegen, und als ein äußeres Zeichen der Betrübniß über den Verlust eines solchen Landtags-Mitgliedes die Trauer während der Dauer des Landtages anzulegen, und der Leiche des Verewigten bis zur haberbergschen Kirche zu folgen.

Das Andenken an diesen hochwürdigen Mann wird stets in der Brust eines jeden Landtags-Abgeordneten leben, der das Glück gehabt hat, mit ihm zusammen über das Wohl des Landes berathen zu dürfen, und sein Andenken wird nicht untergehen, und sein Wirken wird segensreich bleiben, auch in den künftigen Landtagen der Provinzen des Königreichs Preußen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Entbieten Unsern zum vierten Provinzial-Landtage der Provinz Preußen versammelt gewesenen getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß. Die Versicherungen getreuer Anhänglichkeit, welche Unsere getreuen Stände Uns dargebracht, und welche sich sowohl während der Unruhen in den benachbarten Ländern, als bei der durch eine verheerende Seuche nach dem Rathschlusse der Vorsehung über das Land gekommenen Bedrängniß, durch die That auf das erfreulichste bewährt haben, sind von Uns mit lebhafter Zufriedenheit aufgenommen worden. Auch haben Wir den vom Landtage bei seinen Verhandlungen dargelegten patriotischen Eifer mit Zufriedenheit erkannt, wie es Uns denn auch nicht anders als angenehm hat seyn können, aus einer vom Landtage an Uns gelangten Denkschrift zu ersehen, daß die den hülfsbedürftigen Grundbesitzern bewilligten Unterstützungs-Darlehne auf deren Erhaltung und Wohlstand, insbesondere auch auf Beförderung der Schafzucht, die beabsichtigte wohlthätige Wirkung geäußert haben.

Auf die vom Landtage abgegebenen Erklärungen und angebrachten Bitten ertheilen Wir demselben folgende Bescheide:

I.

Die dem Landtage vorgelegten Propositionen betreffend.

1. Die Erklärung des Landtags über die ihm wegen Regulirung der Feuer-Versicherungs-Angelegenheiten vorgelegten Gesetzes-Entwürfe und die dabei gemachten Bemerkungen werden bei der eingeleiteten weitern Berathung über diesen Gegenstand zur Berücksichtigung gezogen werden.

Feuer-Versicherungs-Angelegenheit.

2. Nicht minder werden die Erklärungen über Regulirung der Armenpflege, und

Armenwesen.

3. über die Verpflichtung und Befugniß der Kommunen zur Aufnahme und Zurückweisung neuer Ansiedler, wenn vorher noch die sämmtlichen andern Provinzial-Landtage ihre Erklärung über diese Gegenstände abgegeben haben, bei der endlichen Berathung erwogen werden.

Aufnahme u. Zurückweisung neuer Ansiedler.

4. Da Unsere getreuen Stände bei dem Wunsche beharren, daß die Seminarien zu Marienburg und Angerburg bestimmt werden möchten, um Taubstummen-Unterrichts-Anstalten damit zu verbinden, so haben Wir diesem Wunsche zu entsprechen beschlossen, wonach Unser Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten das Weitere veranlassen wird.

Taubstummen-Anstalten.

Dem Antrage, einen Theil der der Anstalt zu Königsberg gehörigen Kapitalien den neu zu errichtenden Instituten zu überlassen, werden Wir dann entsprechen, wenn sich bei der von Uns anbefohlenen weitern Erörterung ergeben sollte, daß das Institut zu Königsberg, welches zum Nutzen der Provinz auch ferner bestehen muß, nach Aufhebung der zeitherigen Verbindung so verkleinert werden könne, daß es zu seiner Unterhaltung der sämmtlichen Zinsen der ihm gehörigen Kapitalien nicht weiter bedürfe.

Anstalten zur Erziehung verwahrloseter Kinder.

5. Bei der Erklärung des Landtags, nach welcher von der früher beabsichtigten Errichtung von Anstalten zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder abgestanden werden soll, lassen Wir es lediglich bewenden.

Irren-Anstalten.

6. Die Einrichtung von Provinzial-Irren-Anstalten in Verbindung mit den Landarmen-Anstalten zu Tapiau und Graudenz wird nur dann statt finden können, wenn beiderlei Institute durch ausreichenden Raum geschieden und die in dem einen und andern aufzunehmenden Individuen so von einander getrennt werden können, daß keine Berührung zwischen denselben statt findet. Unser Ober-Präsident ist beauftragt, dies näher zu erörtern und eventuell Pläne und Anschläge einzureichen.

Wir behalten Uns demnächst vor, deshalb, so wie eventuell wegen Ueberweisung eines schicklichen Klosters zur Errichtung einer Irren-Anstalt, und auch wegen des Antrags auf Veräußerung der Grundstücke des Klosters zu Neuenburg und Zuweisung des Kaufgeldes und sonstigen Vermögens desselben, als Beihülfe zur Einrichtung der Anstalt, zu beschließen. Hierüber soll Unsern getreuen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft Eröffnung gemacht werden.

Im Uebrigen bewendet es dabei, daß die Mittel, welche außer der von Uns zu gewährenden Beihülfe zur Ausführung des von Staats-Genehmigung abhängig bleibenden Plans der Einrichtung und Unterhaltung der Irren-Anstalt sonst erforderlich seyn möchten, von der Provinz Preußen, eben so wie solches in den übrigen Provinzen der Monarchie geschieht, zusammengebracht werden müssen.

II.

Die angebrachten Petitionen betreffend.

Revision der Provinzial-Rechte.

1. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, daß die Arbeiten zur Zusammenstellung und Revision des Provinzialrechts von Westpreußen wieder aufgenommen werden möchten, machen Wir ihnen bekannt, daß in Folge des dem Oberlandesgericht zu Marienwerder und dem Stadtgericht zu Danzig wegen Entwerfung eines Westpreußischen und Danziger Statutar-Rechts vorlängst ertheilten Auftrags das Geschäft in vollem Gange ist, auch von Unserm Justiz-Ministerio nicht aus den Augen verloren, vielmehr, soweit die entgegenstehenden eigenthümlichen Schwierigkeiten es gestatten, dessen Beschleunigung betrieben werden wird.

2. Bevor Wir die von Unsern getreuen Ständen wegen Veränderung der Erbfolge des Adels in den ehemaligen Palatinaten Marienburg und Pommerellen in Antrag gebrachten Einleitungen treffen, haben Wir zuvörderst das Oberlandes-Gericht zu Marienwerder zur gutachtlichen Berichterstattung auffordern lassen, und behalten Uns die weitere Entschließung vor.

Erbfolge des Adels.

3. Wenn Unsere getreuen Stände bitten, das dasjenige, was durch Unser Justiz-Ministerium unterm 6ten Januar 1816 in Bezug auf die Gerichtskosten in delictis publicis für Schlesien festgesetzt worden, auch in der Provinz Preußen zur Anwendung gebracht werden möge, so müssen Wir ihnen bemerklich machen, daß diese Bestimmung keine neue Begünstigung der Provinz Schlesien, sondern nur eine nach dem jetzigen Zustande der Legislation in Kriminal-Sachen für nothwendig erachtete Modification derjenigen Verfassung ist, welche für Schlesien nach dem Inquisitoriats-Reglement vom 13ten August 1750 und in der Instruction vom 20sten Mai 1756 (Edicten-Sammlung 1761 S. 80.) auf den Schluß des Conventus publici von 1707 begründet worden ist. Wir müssen daher diese auf besondern staatsrechtlichen Verhältnissen beruhende nur einer Provinz eigenthümliche Einrichtung auf andere Provinzen zu übertragen Bedenken finden.

Gerichtskosten in Kriminalsachen.

4. Die Voraussetzung Unserer getreuen Stände, daß in der Provinz Brandenburg eine gesetzliche Bestimmung gelte, nach welcher Jeder, der ein Wohngebäude auf dem Grundstücke eines regulirten Bauern errichtet, jährlich einen Jurisdictions-Canon von einem Thaler an den Gerichtsherrn zu bezahlen habe, tritt in dieser Allgemeinheit nicht ein, indem eine solche Bestimmung nicht vorhanden ist; Wir müssen daher auch eine solche für die Provinz Preußen zu erlassen Bedenken finden.

Jurisdictions-Canon.

5. Dasjenige, was Unsere getreuen Stände wegen der Kalende-Abgaben von dismembrirten Grundstücken vorgestellt haben, ist schon früher Gegenstand der Verhandlungen bei den betheiligten Ministerien gewesen. Wir haben befohlen, einen Gesetzes-Entwurf darüber vorzubereiten, und behalten uns vor, denselben dem Landtage künftig zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

Kalende von dismembrirten Grundstücken.

6. Der Antrag Unserer getreuen Stände, zu bestimmen, daß nicht der Gerichtsherr und der Gerichtshalter, jeder besonders, ein Exemplar der Gesetz-Sammlung zu halten verpflichtet sey, scheint auf einem Mißverständnisse zu beruhen, da weder das Gesetz vom 27sten October 1810 dem Gerichtsherrn die Verpflichtung auflegt, außer dem für das Patrimonial-Gericht bestimmten Exemplare noch ein zweites zu halten, noch auch die Bekanntmachung des Oberlandes-Gerichts zu Marienwerder ein diesfallsiges Ansinnen enthält, indem sie nur, dem Gesetze vom 27sten October 1810 entsprechend, die Haltung eines Exemplars für jedes Patrimonial-Gericht vorschreibt. Hierbei muß es auch dann bewenden, wenn die Verwaltung mehrerer Gerichte in einem und demselben Justitiar vereinigt ist, da an jeder einzelnen Gerichtsstelle

Haltung der Gesetz-Sammlung.

ein Exemplar vorhanden seyn und von dem Gerichts-Inhaber, welcher dessen wegen der ihm obliegenden Polizei-Geschäfte bedarf, aufbewahrt, auch zum Gebrauche des Gerichtshalters bei Gerichtstagen bereit gehalten werden muß. Sollte ein größeres Gut mit sämmtlichen Einwohnern eine Gemeine für sich bilden und das Dominium der letztern die Bezahlung der ihnen nöthigen Gesetz-Sammlung nicht ansinnen können, so wird es aus einem andern Titel, nämlich in Vertretung der auf dem Gute wohnenden Gemeine, die Anschaffung nach §. 5. 1. des gedachten Gesetzes zu besorgen haben.

Hiernach wird das Gesetz keiner Deklaration bedürfen, da das obige aus dem Inhalte desselben hervorgeht.

Revision der allgemeinen Gesetzgebung.

7. Diejenige Denkschrift Unserer getreuen Stände, in welcher dieselben verschiedene Gegenstände aufführen, die sie bei der Revision der Gesetzgebung berücksichtigt zu sehen wünschen, haben Wir Unserm Justiz-Ministerio zur weitern Erörterung zugehen lassen, zugleich aber angeordnet, daß der darin angeregte Gegenstand, welcher die Vergütung der Anzugsfuhren von Seiten der vor Ablauf von fünf Jahren anderweit angestellten Geistlichen und Schullehrer betrifft, besonders in Erwägung gezogen und Unsere Entschließung deshalb eingeholt werde.

Revision des Stempel-Gesetzes.

8. Eine Revision des Stempelsteuer-Gesetzes vom 7ten März 1822 ist bereits im Werke und wird, da das Bedürfniß derselben anerkannt ist, möglichst beschleunigt werden. Bis zu allgemeiner Entschließung über die deshalb anderweit zu treffenden Bestimmungen sind aber einzelne interimistische Aenderungen unstatthaft, die diese Angelegenheit bei der nothwendigen Rücksicht auf das Bedürfniß der Staatskassen und den zu dessen Deckung von der Stempelsteuer zu erwartenden Beitrag nicht blos in Beziehung auf das eine oder andere stempelpflichtige Object, sondern im Ganzen aufgefaßt werden muß.

Auflösung der General-Kommissionen.

9. Was den Antrag anlangt, daß die General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse aufgelöst und deren Geschäfte den Regierungen übertragen werden möchten, so ist Unser Ober-Präsident beauftragt, den speciellen Plan zu dieser Einrichtung auszuarbeiten und einzureichen.

Mühlen-Gesetzgebung.

10. Wegen der Mühlen-Gesetzgebung für Westpreußen und Litthauen müssen Wir, da die über diesen Gegenstand eingeleiteten Berathungen noch nicht beendigt sind, Unsere Entschließung noch auszusetzen.

Gewerbe-Polizei-Ordnung, Wege-Reglement, Dorf- u. Kommunal-Ordnung, Servis-Reglement.

11. Auf den Antrag wegen baldiger Erlassung eines Gewerbe-Polizei-Gesetzes und eines Wege-Reglements eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß der Entwurf des erstgedachten Gesetzes bereits der Berathung unterliegt, die Revision der Gesetzgebung über Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Wege aber einer besondern Kommission übertragen ist.

Was dagegen den Antrag anlangt, daß die Erlassung einer Dorf-Kommunal-Ordnung und eines Gesetzes über die Servis-Verhältnisse in den Städten beschleunigt werden möge, so erwiedern Wir Unsern getreuen Ständen, daß wegen des erstern Gegenstandes die Provinzial-Behörden zu Fertigung der nöthigen Vorarbeiten beauftragt worden sind; der zweite Gegenstand aber bei Unserm Finanz-Ministerio in der Bearbeitung begriffen ist, und beide Angelegenheiten, so sehr die Verhältnisse es zulassen, befördert werden sollen.

Zulassung von Zuhörern zu den Landtags-Verhandlungen.

12. Dem Antrage des Landtags, daß einer dem Raume angemessenen Anzahl von Zuhörern der Zutritt zu den Landtags-Versammlungen gestattet werden möge, können Wir nicht statt geben, da eine solche Einrichtung auch unter den in Vorschlag gebrachten Beschränkungen für die Institution der Provinzial-Stände nach ihrer gesetzlichen Verfassung nicht geeignet ist.

Modification der Kreis-Ordnung.

13. Auf die Anträge Unserer getreuen Stände wegen Modification einiger Stellen der Kreis-Ordnung und der Vorschriften über die von den Kreistagen vorzunehmenden Wahlen geben Wir ihnen Folgendes zu erkennen:

ad 1. Zuvörderst müssen Wir denselben bemerklich machen, daß bei dem Verfahren der Kreis-Versammlungen in Hinsicht der Wahl der Landräthe, Kreis-Deputirten und andern Beamten eine Beziehung auf das Verfahren bei den Wahlen der Abgeordneten zum Provinzial-Landtage nicht statt finden kann, da bei letztern nach §. 18. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823 das Wahlrecht immer in Person ausgeübt werden muß, eine Vertretung daher überhaupt nicht zuläßig ist, während solche bei den von den Kreistagen vorzunehmenden Wahlen, wie bei allen andern Verhandlungen der Kreisstände, durch die Kreis-Ordnung vom 17ten März 1828 in gewissen Fällen nachgelassen ist, und nach dem Gutachten der Stände auch ferner nachgelassen bleiben soll. Was nun aber die einzelnen in Hinsicht dieser Vertretung geschehenen Anträge betrifft, so können Wir

ad a. kaum voraussetzen, daß es, wie es nach der Fassung der Denkschrift scheinen möchte, die Absicht sey, den Vater unmündiger Ritterguts-Besitzer, welcher nach der Kreis-Ordnung §. 5. a., gleich dem Vormunde zu Vertretung des Unmündigen berechtigt ist, von dieser Befugniß auszuschließen und solche blos dem Vormunde beizulegen. Wir lassen es daher lediglich bei der Bestimmung der Kreis-Ordnung bewenden.

ad b. Der diesfallsige Antrag entspricht wörtlich der Bestimmung der Kreis-Ordnung.

ad c. Auch dieser Antrag stimmt lediglich mit der Kreis-Ordnung überein, da der Zusatz: durch Gutsbesitzer aus dem Stande der Ritterschaft, durch die allgemeine Bestimmung der Kreis-Ordnung: daß die Vertreter jederzeit zum Stande der Ritterschaft gehören sollen, überflüssig gemacht wird.

ad d. Es scheint hierbei die Absicht, diejenigen Hindernisse des persönlichen Erscheinens, welche die Bestellung eines Stellvertreters rechtfertigen sollen, genauer als durch die Kreis-Ordnung §. 5. d. geschehen, zu bestimmen. Bei der Mannigfaltigkeit der möglichen Fälle würde aber diese Bestimmung immer mangelhaft bleiben, daher Wir es bei der allgemeinen Vorschrift der Kreis-Ordnung bewenden lassen.

ad 2. Den Antrag, daß bei Wahlgeschäften der Kreis-Versammlungen kein Anwesender mehr als Eine Vollmacht anzunehmen berechtigt seyn solle, gewähren Wir um so unbedenklicher, als bei den Wahlen der Landräthe und Kreis-Deputirten, nach den von Uns ertheilten Bestimmungen, auch Abwesende ihre Stimmen durch Einsendung von Wahlzetteln abgeben können, und daher die Ertheilung von Vollmachten überhaupt nicht nothwendig ist.

ad 3. Wegen der Formen, nach welchen bei den Wahlen der Landräthe und Kreis-Deputirten verfahren werden soll, haben Wir allgemeine Bestimmungen erlassen, bei welchen es auch in der Provinz Preußen sein Bewenden behalten muß.

ad 4. Dem Antrage, daß den Wittwen gestattet werden möge, sich bei den Berathungen des Kreistags, wenn solche keine Wahl-Geschäfte betreffen, durch ihre großjährigen Söhne vertreten zu lassen, auch wenn letztere keine Gutsbesitzer sind, können Wir nicht statt geben, indem Wir vielmehr die oben ad 1 c. erwähnte Vorschrift allgemein aufrecht zu erhalten für nöthig finden.

Stellung der Kreis-Deputirten.

14. Was die Stellung der Kreis-Deputirten anlangt, so machen Wir Unsern getreuen Ständen auf ihre diesfallsigen Anträge bekannt, daß nach den getroffenen Bestimmungen die Kreis-Deputirten, Amtsgehülfen der Landräthe in solchen Fällen seyn sollen, wo letztere ihnen Aufträge ertheilen; daß sie mithin verpflichtet sind, diese Aufträge, durch welche ihnen jedoch keine Unkosten erwachsen dürfen, auszurichten; daß ferner bei Behinderung der Landräthe die Geschäfte derselben niemals länger als vierzehn Tage durch einen andern Stellvertreter, als durch einen von der Regierung dazu auszuwählenden Kreis-Deputirten, besorgt werden sollen. Bei eintretender Vacanz dagegen und bis zur Wiederbesetzung der Stelle muß die Wahl des Stellvertreters immer den Regierungen überlassen, von letztern jedoch, bei der Wahl desselben, wenn einer der Kreis-Deputirten bereits die zum Landraths-Amte erforderliche Qualification durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen hat, und sich zur interimistischen Verwaltung bereit erklärt, demselben der Vorzug vor Andern gegeben werden. Daß die Kreis-Deputirten zu einem interimistischen Verwalter des Landraths-Amts in dasselbe Verhältniß treten, wie zum Landrathe, ergiebt sich daraus, daß der erstere in alle Befugnisse des Landraths eintritt.

Den Regierungen ist die Befugniß, nichtqualificirten Personen, welche zu Kreis-Deputirten erwählt worden sind, die Bestätigung zu versagen, bereits durch das Wahl-Reglement

vom 22sten August 1826 §. 8. beigelegt. Daß aber die Bestätigung auch das Anerkenntniß der Qualification zur temporairen Vertretung der Landräthe in sich schließe, bedarf keiner besondern Festsetzung.

Uebrigens ist bereits verfügt, daß die Stelle eines Kreis-Deputirten als ein Ehrenamt zu betrachten sey, zu dessen Annahme jedoch niemand gezwungen werden könne. Wird die Annahme abgelehnt, so haben die Kreisstände eine andere Wahl vorzunehmen. Sollte sich aber kein qualificirter und zur Annahme bereiter Gutsbesitzer finden, so wird die Anstellung des Kreis-Deputirten, so lange bis sich ein solcher findet, ausgesetzt bleiben.

Hierdurch werden sich die von Unsern getreuen Ständen angeregten Zweifel erledigen, so daß es einer besondern Instruction nicht bedarf.

Wenn hierbei der Landtag die Kreis-Deputirten-Repräsentanten der Kreisstände nennt, so müssen Wir demselben bemerklich machen, daß die Kreisstände den Kreis repräsentiren, nicht aber sich von einem ihres Mittels wieder repräsentiren lassen können.

Militair-Angelegenheiten.

15. Auf die verschiedenen Anträge, welche Unsere getreuen Stände in Beziehung auf die wegen der Verpflichtung zum Kriegsdienste bestehenden gesetzlichen Vorschriften angebracht haben, ertheilen wir ihnen folgende Resolutionen:

ad a. Schon die bestehenden Vorschriften bieten Mittel dar, begründete Reclamationen von Leuten, die im stehenden Heere oder in der Landwehr ersten Aufgebots dienen, so weit es die allgemeine Dienstverpflichtung gestattet, zu berücksichtigen, indem hiernach, wenn der Fall sich dazu eignet, selbst diejenigen, die sich bei den Fahnen befinden, vor beendigter dreijähriger Dienstzeit zur Kriegs-Reserve entlassen, Landwehrmänner ersten Aufgebots von den großen Uebungen entbunden, und bei eintretender Mobilmachung von der Einberufung befreit werden können, sofern nur die etatsmäßige Kriegsstärke erreicht wird. Dem wirklichen Bedürfnisse wird also genügt, ohne daß es erforderlich ist, Leute vor dem gesetzlichen Termine der Landwehr ersten oder zweiten Aufgebots zu überweisen. Wir können daher eben so wenig auf diesen Antrag als auf den eingehen, aus der Zahl derjenigen, welche sich vom Eintritte in das stehende Heer freigelooßt haben, der Landwehr ersten Aufgebots mehr Leute, als zeither planmäßig geschehen ist, überweisen zu lassen, da die hierdurch entstehende Vermehrung der Landwehr neue finanzielle Opfer kosten würde.

ad b. Wegen Gestellung der Landwehr-Kavallerie-Pferde und Vertheilung der dazu nöthigen Kosten haben Wir bereits durch Unsere Kabinets-Ordre vom 17ten September v. J., welche gesetzlich publicirt ist, Bestimmung getroffen, bei welcher es sein Bewenden behält.

ad c. Was die Repartition der Mobilmachungs-Pferde für das stehende Heer und die Bestimmung der Abnahme-Orte anlangt, so haben die diesfallsigen Anträge bereits durch die ergangenen Ministerial-Bestimmungen ihre Erledigung erhalten. Auch der Gewährung des Gesuchs, daß den Kreisen die auf sie treffende Pferdezahl schon im Voraus bekannt gemacht werden möge, steht kein Bedenken entgegen, daher demselben gemäß das Ministerium des Innern und der Polizei das Erforderliche verfügen wird.

Dagegen ist es

ad d. unzuläßig, in der Landwehr-Bezirks-Eintheilung, welche wesentlich durch militairische Rücksichten bedingt wird, einzelne Aenderungen eintreten zu lassen.

ad e. Zur Erreichung des vom Landtage gewünschten Zwecks sollen die in den Navigations-Schulen zu Schiffs-Kapitainen und Steuerleuten wissenschaftlich ausgebildeten jungen Leute, wenn sie die Prüfung durch die für Seeschiffsführer und Seeschiffsbauer errichtete Kommission bestehen, auf den Grund der darüber erhaltenen Zeugnisse, auch ohne weitere auf Gymnasial-Schulkenntnisse sich beziehende Prüfung, bei rechtzeitiger Meldung zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste zugelassen werden.

Anlegung von Krug- und Schank-Stellen.

16. In der Denkschrift wegen der Anlage neuer Krug- und Schankstätten erkennen Unsere getreuen Stände an, daß dieselbe bereits durch die erlassenen Anordnungen aus Rücksicht auf das öffentliche Wohl, so weit es, ohne das Haupt-Prinzip der Gewerbefreiheit zu verletzen, geschehen könne, beschränkt worden sey. Wenn dessen ungeachtet dieselben eine fernerweite Beschränkung durch den Antrag bezwecken:

> daß bei Anlegung neuer Krug- und Schankstätten nach Analogie des Gesetzes vom 28sten October 1810 wegen neuer Mühlen-Anlagen verfahren, und durch öffentliche Bekanntmachung Jeder aufgerufen werden möge, seine gesetzlichen Einwendungen gegen die neue Anlage anzubringen,

so müssen Wir Unsern getreuen Ständen bemerklich machen, daß durch eine solche Anordnung eben das Haupt-Prinzip der Gewerbefreiheit angegriffen, und dem Einzelnen ein Widerspruchs-Recht gegen dasjenige eingeräumt werden würde, was Jedem freisteht, sobald ihm die Staatsbehörde die erforderliche Erlaubniß dazu gegeben hat. Da nun auch bei Anlage neuer Schankstätten diejenigen privatrechtlichen Rücksichten, welche die vorgängige öffentliche Bekanntmachung beabsichtigter neuer Mühlen-Anlagen erforderlich machen, niemals eintreten können, und die Polizei-Behörden Concessionen zur Anlage neuer Schankstätten nicht anders, als unter Berücksichtigung des öffentlichen Bedürfnisses sowohl als der untadelhaften Führung derer, welche die Concession suchen, und nur von Jahr zu Jahr ertheilen dürfen, auch dieselben, sobald sich ausreichende Gründe dazu ergeben, zurückzunehmen befugt sind, überdies aber, wenn eine Be-

hörde hiebei nicht mit gehöriger Sorgfalt verfahren seyn sollte, auf desfallsige Anzeigen bei den höhern Behörden, von Seiten derselben Remedur erfolgen kann und wird, so können Wir auf den Antrag Unserer getreuen Stände nicht eingehen.

Da es indeß den Anschein hat, als sey derselbe wenigstens zum Theil durch Mißgriffe der Lokal-Polizei-Behörden, welche möglicherweise vorgefallen seyn können, veranlaßt worden, so werden Wir das Staats-Ministerium anweisen, bei den Berathungen über das Gewerbe-Polizei-Gesetz nicht blos die Beschränkungen der Befugniß zur Anlage neuer Schankstätten überhaupt, sondern auch zugleich die Frage in nähere Erwägung zu ziehn: ob und welche bestimmtere Vorschriften für das Verfahren der Polizei-Behörden bei Prüfung der Gesuche um Concessionen zu neuen Schankanlagen etwa gegeben werden können, um den etwanigen Mißgriffen der gedachten Behörden noch sicherer vorzubeugen, und die Controlle ihres Verfahrens von Seiten der vorgesetzten Behörden zu erleichtern.

Inmittelst ist die Anordnung getroffen, daß bei jeder Nachsuchung der Koncession zur Anlage einer neuen Schankstätte durch die betreffende Polizei-Behörde eine gründliche Prüfung: ob das dringende Bedürfniß einer solchen Anlage vorhanden sey, veranlaßt und die Ertheilung der Koncession in jedem vorkommenden Falle auf die Nachweisung dieses wirklichen Bedürfnisses und überhaupt so viel als möglich beschränkt werden soll.

Abdeckerei-Zwang.

17. Die definitive Regulirung der Verhältnisse der Scharfrichter soll möglichst beschleunigt werden. Da es aber überhaupt in Zweifel gezogen worden ist, ob und in wiefern durch das Publikandum vom 29sten April 1772 den Scharfrichtern neue Widerspruchsrechte verliehen worden seyen, so haben Wir angeordnet, daß Unsere Regierungen, wenn nicht von solchem Vieh die Rede ist, welches an ansteckenden Krankheiten leidet, die Ansprüche der Abdecker nicht durch polizeiliche Einwirkung unterstützen, sondern solche lediglich zur Ausführung im Rechtswege verweisen sollen.

Anstellung von Medizinal-Personen auf dem platten Lande.

18. Wenn unsere getreuen Stände darauf antragen, daß den vom Staate besoldeten Medizinal-Personen eine angemessene Zulage zu ihren Gehalten bewilligt, dagegen aber ihnen die Verpflichtung aufgelegt werden möge, armen Kranken des platten Landes gegen eine ermäßigte Medizinal-Gebühren-Taxe Hülfe zu leisten, so müssen Wir denselben bemerklich machen, daß durch die Gewährung dieses Antrags die Verpflichtung der Kommunen, für die Pflege der hnen angehörigen armen Kranken auf eigene Kosten zu sorgen, zum Theil vom Staat übernommen, die Staats-Kasse aber dadurch mit einer neuen nach der bestehenden Verfassung ihr nicht obliegenden und bei allgemeiner Anwendung des vorgeschlagenen Grundsatzes nicht unbedeutenden Ausgabe belastet werden würde. Wir tragen daher auf diesen Antrag einzugehen Bedenken. Es wird aber auch fernerhin, wie zeither, armen Kommunen die Erfüllung der ihnen gegen ihre unbemittelten Kranken obliegenden Verpflichtungen durch Unterstützung aus

dem Wohlthätigkeits-Fond Unserer Regierungen erleichtert werden. Auch wird eine fernere Erleichterung durch die in kurzer Zeit zu erwartenden neuen Arzenei- und Medizinal-Gebühren-Taxen eintreten, bei deren Bearbeitung auf Ermäßigung der Preise und Gebühren zu Gunsten der ärmern Klassen Rücksicht genommen worden ist.

Entschädigung für getödtetes Vieh.

19. Wenn Unsere getreuen Stände sich darüber beschweren, daß den dortigen Kreis-Kommunal-Kassen von Unserm Ministerio des Innern in gewissen Fällen angesonnen worden sey, die Vergütung für bei Viehseuchen polizeilich getödtetes Vieh zu leisten, so können Wir diese Beschwerde aus den in der Beilage sub A. entwickelten Gründen nicht für substantiirt halten. Unsere getreuen Stände werden daraus ersehen, in welchen Fällen nach der darin enthaltenen ganz richtigen Deutung des Patents vom 2ten April 1803 die Vergütung vom Staate, und in welchen Fällen sie auf Kosten der Eingesessenen zu leisten ist. Bei dieser in den übrigen Provinzen statt findenden Anwendung des Gesetzes muß es auch in der Provinz Preußen sein Bewenden behalten. Nicht zu verkennen ist hierbei, daß einem einzelnen Kreise die Aufbringung dieser Vergütung oft schwer werden muß und daher die Bildung größerer Verbände wünschenswerth bleibt. Diese letztere ist durch den im Jahre 1827 dem Landtage vorgelegten Gesetzes-Entwurf bezweckt worden, dessen Publikation in der Provinz aber damals nicht gewünscht worden ist. Indessen wird dennoch durch Vereinigung zwischen mehreren Kreisen der Zweck erreicht werden können, als weshalb Unser Ober-Präsident an die Kreisstände die erforderliche Veranlassung ergehen lassen wird.



Strafrecht der Jurisdictionarien.

20. Wir finden diejenigen Vorschriften, welche die Ost- und Westpreußischen Regierungen über die Anwendung Unserer Ordre vom 10ten Februar 1827 bekannt gemacht haben, so wie solche in dem Publikando der Regierung zu Marienwerder vom 5ten November 1830 zusammengestellt worden, den bestehenden Gesetzen angemessen, und muß es bis zur Vollendung der allgemeinen Gesetzes-Revision dabei bewenden.

Was jedoch die Stellvertretung der Inhaber der Patrimonial-Gerichtsbarkeit bei Ausübung des polizeilichen Strafrechts betrifft, so hat Unser Ministerium des Innern und der Polizei bereits den Grundsatz in Anwendung gebracht, solche Stellvertreter, welche für zuverläßig zu halten, und die den Grad der Bildung haben, der zur Anwendung der im vorgedachten Publikando enthaltenen Vorschriften erforderlich ist, nach erfolgter Präsentation derselben bei der Behörde, d. h. zunächst dem Kreis-Landrathe, unter dessen specieller Genehmigung zuzulassen. Wir wollen es bei diesem Verfahren belassen; daher diejenigen Inhaber der Patrimonial-Jurisdiction, welche die Ausübung des polizeilichen Strafrechts durch andere Stellvertreter, als ihre Gerichtshalter, wünschen, diese Personen bei dem Landrathe des Kreises namhaft zu machen und von demselben den Bescheid über die Zuläßigkeit zu erwarten haben.

21. Wir haben über das Maaß, in welchem die durch die Landstraßen berührten Ortschaften unentgeltliche Hülfe zur Wegschaffung des Schnees zu leisten haben, durch Unser Staats-Ministerium eine allgemeine Anordnung erlassen, durch deren Bekanntmachung diese Angelegenheit angemessen regulirt werden wird.

Wegschaffung des Schnees von den Chausseen.

22. Da fast sämmtliche Theile der Provinz Preußen seit einer langen Reihe von Jahren ununterbrochen zu Unserer Monarchie gehört haben, und in dieser Zeit die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen in deutscher Sprache immer für zureichend erkannt worden ist, so können Wir Uns nicht bewogen finden, gegenwärtig noch, nachdem durch jene Verbindung selbst und durch den verbesserten Schul-Unterricht die Kenntniß der deutschen Sprache sich immer mehr verbreitet und ausgebildet hat, eine besondere Publikation in litthauischer oder polnischer Sprache anzuordnen. Es wird vielmehr genügen, wenn in denjenigen Orten, in welchen die eine oder andere dieser Sprachen noch gesprochen wird, und eine vollständige Kenntniß der deutschen Sprache nicht allgemein verbreitet ist, die Gemein-Obrigkeiten bei der Bekanntmachung der Gesetze den Inhalt derselben mündlich in die Sprache des Orts übertragen. Hierzu sollen dieselben noch besonders angewiesen werden. Bei allen denjenigen Einwohnern, welche sich durch eigenes Lesen mit den Gesetzen bekannt machen, ist eine bessere Schulbildung, mit dieser aber eine hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache vorauszusetzen, daher auch für sie der Abdruck einer Uebersetzung nicht erforderlich.

Bekanntmachung der Gesetze in polnischer und litthauischer Sprache.

23. Die Verbesserung der Polizei-Verwaltung im Regierungs-Bezirk Gumbinnen ist bereits seit längerer Zeit Gegenstand der Verhandlungen zwischen den betheiligten Ministerien gewesen, in deren Verfolg Unser Ober-Präsident mit Auftrag versehen worden ist, nach gewissen angegebenen Grundzügen den Plan einer anderweiten Einrichtung auszuarbeiten und einzureichen. Von dem Erfolge wird der Landtag zu seiner Zeit benachrichtigt und nach Befinden, in sofern dabei neue gesetzliche Bestimmungen in Frage kommen sollten, zu vorgängiger Begutachtung der zu erlassenden Verordnung aufgefordert werden.

Polizei-Verwaltung im Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

24. Wenn Unsere getreuen Stände ohne Anführung specieller Fälle versichern, daß das Gesetz vom 21sten Juli 1827 wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlittengeleise bei Erbauung neuer Fuhrwerke oft nicht beobachtet werde, und deshalb um strengere Vollziehung der auf dergleichen Contraventionen gesetzten Strafe bitten, so ist diesem Antrage, in so weit es bei dessen Allgemeinheit möglich ist, bereits durch die von Unserm Ober-Präsidenten verfügte Einschärfung des Gesetzes genügt. Auch wird derselbe, wenn ihm in speciellen Fällen dargethan wird, daß eine Behörde sich in Vollziehung des Gesetzes säumig erweise, die erforderliche Rüge eintreten zu lassen nicht Anstand nehmen.

Gleiche Wagen-Spuren.

25. Die Beförderung der Land- und Wasser-Kommunikationen in der Provinz Preußen, so wie in den übrigen Theilen der Monarchie, hat fortwährend einen Gegenstand Unserer lan-

Beförderung der Land- und Wasser-Kommunikation.

desväterlichen Fürsorge ausgemacht. Auch hat die Provinz an den zu diesem Zwecke bestimmten Summen verhältnißmäßig Theil genommen. Mehrere für die Landes-Cultur und den Verkehr wichtige Bau-Anlagen sind dort wieder eingeleitet und begonnen worden; so namentlich die Entwässerung der Seckenburger Niederung durch Coupirung der Greituschke, und die Anlage einer Kunststraße von Königsberg über Tilsit bis zur russischen Grenze. Diese Arbeiten werden, soweit die Rücksicht auf andere Zwecke der Verwaltung es gestattet, eifrig fortgesetzt. Vor Beendigung derselben können aber neue größere Unternehmungen zur Belebung des Verkehrs nicht begonnen werden, und auch die nähere Prüfung der von Unsern getreuen Ständen zu diesem Behuf in Anregung gebrachten Entwürfe muß bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt werden, wo die Fortschritte der in den verschiedenen Theilen Unseres Königreichs begonnenen oder von Uns genehmigten öffentlichen Bauten eine nähere Aussicht eröffnen, die Kosten neuer Anlagen dieser Art aus den verfügbaren Geldmitteln bestreiten zu können.

Unsere getreuen Stände dürfen dabei vertrauen, daß auf die dortige Provinz bei dergleichen Anlagen auch künftig jede mit dem Verhältnisse des Ganzen zu vereinbarende Rücksicht genommen werden wird. In wie weit inmittelst noch für kleinere dringend nothwendige Anlagen etwas geschehen könne, hängt von besondern Verhandlungen ab.

Zoll-Deklaration.

26. Dem Antrage Unserer getreuen Stände, die Bestimmungen der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818 über das Deklarations-Verfahren beim Waaren-Eingange vom Auslande und die diese Vorschriften erläuternde und ergänzende Verordnung vom 13ten Juli 1829 in Bezug auf den Waaren-Eingang seewärts zu modificiren, kann nicht Folge gegeben werden, vielmehr muß es bei diesen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und den darauf gegründeten Regulativen wegen der Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs zur See um so mehr bewenden, als durch die von Unserem Finanz-Minister erlassene, dem §. 82. der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818 und den darauf gegründeten Reglements wegen des Waaren-Eingangs zur See entsprechende Verfügung, wonach Schiffer, die an Eidesstatt erklären, für die Richtigkeit ihrer über die ganze Ladung oder einen Theil derselben sprechenden Papiere nicht verantwortlich einstehen zu können, unter gewissen das Steuer-Aufkommen sichernden Bedingungen von einer verbindlichen Deklaration entbunden werden, der Zweck, welcher dem Antrage Unserer getreuen Stände zum Grunde liegt, schon in zureichender Weise erfüllt wird.

Zoll auf fremdes Tauwerk.

27. Die auf Erhaltung und Förderung der einheimischen Rhederei zu nehmenden Rücksichten haben es zur Zeit nicht gestattet, auf den Antrag wegen der zum Schutze der inländischen Reifschlägereien zu ergreifenden Maaßregeln den Eingang fremden Tauwerkes in der für die Jahre 1832 — 1834 festgesetzten Zoll-Rolle mit einer erhöheten Steuer zu belegen. Bei Entwerfung der nächsten Zoll-Rolle soll aber die Sache aufs Neue zur Berathung gezogen werden.

28. Das Gesuch unserer getreuen Stände um Erleichterung des Handels mit dem zu Lande eingehenden und zur Wieder-Ausfuhr bestimmten Getreide hat aus überwiegenden Gründen nicht berücksichtiget werden können.

Getreide-Handel.

Unser Finanz-Minister ist aber autorisirt, für den Fall des an einzelnen Orten eintretenden Bedürfnisses ausnahmsweise erleichternde Bestimmungen eintreten zu lassen.

29. Auf den Antrag wegen Erweiterung der Darlehns-Befugnisse der Bank-Comtoirs zu Königsberg und Danzig können Wir nicht eingehen, da die nothwendige Rücksicht auf den Credit der Bank und auf die Sicherheit derjenigen, welche derselben ihr Eigenthum anvertrauen, eine Aenderung der Reglements nicht gestattet.

Bank-Darlehne.

30. Wir können Uns auf den erneuerten Antrag Unserer getreuen Stände wegen Beförderung der Tuchfabrikation der Provinz nur auf Unsern im Landtags-Abschiede vom 17ten März 1828 unter B. 5. ertheilten Bescheid beziehen, in welchem Wir Unsere Geneigtheit, diesem Antrage auf angemessene Art zu willfahren, bereits ausgesprochen haben. Das Kloster-Gebäude zu Neustadt wird der Regierung zur Disposition gestellt werden. Auch soll durch unentgeldliche Hergabe eines Theils der erforderlichen Maschienen ein solches Unternehmen unterstützt werden, wodurch dann der Anspruch an das Betriebs-Kapital des Unternehmers sehr bedeutend gemindert wird. Es kommt nun lediglich darauf an, daß tüchtige Unternehmer sich melden, damit die ertheilten Zusagen verwirklicht werden können. Die Einrichtung solcher Fabriken auf Kosten und für Rechnung des Staats hat aber nie in Unsern Absichten gelegen.

Beförderung der Tuchfabrikation.

31. Auf die von Unsern getreuen Ständen angebrachten Petitionen:

Revision der Hufenzahl und Repartition d. Vorspanns.

a. auf Revision der reducirten Hufenzahl in Westpreußen, und

b. auf Repartition des Vorspanns nach dem Verhältnisse nicht des Pferdestandes allein, sondern des gesammten Zugviehes,

ertheilen Wir denselben folgende Resolutionen:

ad a. muß noch zuvörderst eine weitere Erörterung durch Unsere Provinzial-Behörden vorbehalten bleiben, in deren Verfolg Entschließung erfolgen wird.

ad b. Die Bestimmung, welche Unsere getreuen Stände wünschen, steht schon gesetzlich fest. Das Edict vom 28sten October 1810 wegen Aufhebung des Vorspanns (Gesetz-Sammlung von 1810 pag. 77.) verordnet nämlich §. 2., daß der beibehaltene Militair-Vorspann nach dem Zugviehstande vertheilt werden soll. Bei Berechnung des Zugviehstandes werden nach §. 3. jenes Edicts 3 Zugochsen 2 Pferden gleich geachtet.

Unsere getreuen Stände werden daher auf die allegirten gesetzlichen Bestimmungen verwiesen, nnd es wird ihnen zugleich eröffnet, daß die Befolgung derselben durch das Ministerium des Innern und der Polizei den Provinzial-Behörden bereits in Erinnerung gebracht worden ist.

Offiara und Podymna.

32. Unserer Zusage im Landtags-Abschiede vom 17ten August 1825 B. 19, Litt. A. gemäß haben Wir die Anträge Unserer getreuen Stände auf Abschaffung der Offiara und Podymna im Culm- und Michelauischen Kreise, und Wiedereinführung der Westpreußischen Contributions-Verfassung, einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen lassen und Unsern Finanz-Minister angewiesen, Uns den Plan zur Ausführung dieser Abänderung des dortigen Steuerwesens und die Vorschläge zu den etwa dabei nothwendigen Modificationen vorzulegen, worauf Wir demnächst weitere Entschließung zu fassen Uns vorbehalten.

Einrichtung höherer Bürger-Schulen.

33. Aus dem Antrage, die Errichtung von höheren Bürgerschulen betreffend, haben Wir mit Wohlgefallen ersehen, wie Unsere getreuen Stände auch der Entwickelung des höhern Unterrichtswesens ihre Aufmerksamkeit widmen und ihrerseits sie zu fördern bemüht sind. Es muß aber im Allgemeinen dabei bewenden, daß Anstalten dieser Art nur auf Kosten der Kommunen oder der ihrer bedürfenden größeren Verbände errichtet werden können, wobei denn in allen Fällen, in welchen bei hervortretendem Bedürfnisse die Möglichkeit des Bestehens nachgewiesen wird, Unsere Behörden die Anlage möglichst befördern werden. Was die Anlegung einer höhern Unterrichts-Anstalt in der Stadt Hohenstein anlangt, so soll, wegen der in Betrachtung kommenden frühern Verhältnisse, eine besondere Berücksichtigung des diesfallsigen Antrages statt finden.

Sonntags-Schulen.

34. Wir haben ferner aus dem Antrage Unserer getreuen Stände wegen Einrichtung von Sonntags-Schulen mit Zufriedenheit das Interesse erkannt, welches dieselben an Beförderung der Volksbildung nehmen. Diesem entsprechend, haben Wir, da Zwangsmaaßregeln nicht zum Ziele führen würden, den Regierungen Anweisung ertheilen lassen, auf diese höchst wichtige Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten und dafür zu sorgen, daß in den einzelnen Gemeinen zu diesem Behufe Maaßregeln getroffen werden, von welchen, indem sie den guten Willen und die Liebe der Wohlgesinnten für die Sache in Anspruch nehmen, ein guter Erfolg mit Zuversicht zu erwarten ist.

Religions-Unterricht auf d. Gymnasien.

B

35. Wenn Unsere getreuen Stände, wie ihre Bitte um anderweite Einrichtung des Religions-Unterrichts auf den Gymnasien beweiset, diesen Unterricht als einen Gegenstand von hoher Wichtigkeit ansehen, so hat auch dies Uns nicht anders als zu landesväterlichem Wohlgefallen gereichen können. Dieselben ersehen aber aus dem unter B. anliegenden Pro memoria Unseres Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, daß derselbe ihre Ansicht theilt und bereits alle mit den Verhältnissen und dem Zwecke der Gymnasien zu vereinbarenden Einrichtungen getroffen hat, um diesem Unterrichte die möglichste Vollkommenheit zu geben. Wenn die hiernach getroffenen Anordnungen bei dem einen oder andern Gymnasio der Provinz Preußen nicht vollständig befolgt worden seyn sollten, so wird es nur einer nähern Anzeige der

wahrgenommenen Mängel bei dem vorgesetzten Provinzial-Schul-Kollegio bedürfen, um die Abhülfe herbeizuführen.

Provinzial-Schulordnung.

36. Wir stimmen mit demjenigen, was Unsere getreuen Stände über die Nothwendigkeit einer neuen Provinzial-Schul-Ordnung bemerkt haben vollkommen überein. Um dem diesfalls geäußerten Wunsche zu entsprechen, erhält der Ober-Präsident der Provinz den Auftrag, unter Rücksprache mit den Regierungen und mit Zuziehung sachverständiger Abgeordneten der Kreisstände, auch unter Benutzung der bereits vorhandenen Vorarbeiten, eine neue den gegenwärtigen Verhältnissen angemessene Provinzial-Schul-Ordnung zu entwerfen und einzureichen, worauf Wir das Gutachten des Provinzial-Landtags darüber zu erfordern Uns vorbehalten.

Unterricht in der polnischen Sprache auf d. Gymnasien zu Conitz und Thorn.

37. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, den Unterricht in der polnischen Sprache auf den Gymnasien zu Conitz und Thorn in den Lehrplan aufzunehmen, finden Wir keine Veranlassung, von der bisherigen Einrichtung abzugehen.

Was den Antrag auf die Beförderung des Unterrichts in der französischen Sprache auf den Gymnasien der dortigen Provinz betrifft, so ist durch eine inzwischen unterm 19ten Februar v. J. über die Aufnahme dieses Unterrichts in den Lehrplan erlassene Verordnung soweit für diesen Gegenstand gesorgt, daß die Wünsche Unserer getreuen Stände dadurch erledigt sind.

Stipendien für katholische Theologen.

38. Wir halten, in Uebereinstimmung mit der vom Landtage geäußerten Ansicht, die Ermittelung von Stipendien für die katholischen Studirenden des geistlichen und höhern Lehrstandes in Westpreußen, zur Beförderung einer bessern wissenschaftlichen Bildung unter denselben, für ein dringendes Bedürfniß, und werden, so bald sich bei den eingeleiteten Erörterungen die Mittel dazu in den vorhandenen geistlichen Fonds vorfinden, auf Befriedigung dieses Bedürfnisses Bedacht nehmen.

Mahl- und Schlachtsteuer.

39. Die Modification des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes wegen Einbringung steuerfreier Quantitäten ist in der Provinz Preußen bisher nur für Königsberg in Verfolg der von den dortigen Gewerbetreibenden erhobenen Klagen über Beeinträchtigung ihres Gewerbes durch mißbräuchliche Benutzung der frühern Steuerfreiheit größerer Quantitäten verfügt worden. Die Zurücknahme dieser Maaßregel würde die Erneuerung der frühern Mißbräuche und der dadurch hervorgerufenen gegründeten Beschwerden der Gewerbetreibenden zur Folge haben, daher Wir auf den diesfallsigen Antrag Unserer getreuen Stände einzugehen Bedenken finden müssen.

Klassensteuer.

40. Den Antrag des Landtags, den Regierungen die Verwerfung von Klassensteuer-Reclamationen gegen das übereinstimmende Gutachten der Orts-Behörden, der Landräthe und kreisständischen Kommissionen ohne vorherige Autorisation des Finanz-Ministerii zu untersagen, können Wir, da ein solches Verfahren mit dem regelmäßigen Gange einer wohlgeordneten Finanz-

Verwaltung unvereinbar seyn würde, nicht gewähren. Wir haben aber angeordnet, daß in Fällen die Entschließungen darüber von den Regierungen auf vorgängigen Vortrag in pleno gefaßt werden sollen.

Wegen des Antrags auf öffentliche Bekanntmachung detaillirter Veranlagungs-Grundsätze, als die Instruction vom 25sten August 1810 enthält, müssen Wir unter Beziehung auf den Landtags-Abschied vom 9ten Januar 1830 II. 26. b., und das Gesetz vom 1sten Juli 1823 §. 50. den frühern Bescheid wiederholen. Die kreisständischen Kommissarien sind aber von den Regierungen mit den angenommenen speciellen Veranlagungs-Grundsätzen bekannt zu machen.

Handels-Unkostengeld in Königsberg.

41. Die in Folge einer besondern Untersuchung festgestellte Lage des städtischen Haushalts von Königsberg hat es nicht gestattet, die Abgabe von eingehenden fremden Producten und Waaren, welche dort unter dem Namen eines Handlungs-Unkosten-Geldes mit Unserer Genehmigung fürerst noch erhoben wird, schon jetzt aufzuheben. Der Stadt ist die Forterhebung unter mehreren den Verkehr erleichternden Modificationen noch bis zum 1sten Januar 1833 gestattet worden.

Dagegen werden Unsere Behörden fortwährend dahin wirken, alle sonstige dem freien innern Verkehr noch entgegenstehende Hindernisse auf dem durch die Gesetze bezeichneten Wege zu beseitigen. Zu diesen Hindernissen kann aber diejenige Verbrauchs-Steuer auf das Brennmaterial nicht gerechnet werden, deren Einführung unter gewissen Umständen den Stadt-Gemeinen nach §. 7. Unserer Deklaration vom 11ten Juli 1822 zum Gesetze vom 7ten September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe nachgelassen ist.

Steuer-Bonification auf exportirten Branntwein.

42. Die von Unsern getreuen Ständen in Antrag gebrachte Bewilligung der bestehenden Steuer-Bonification für die Branntwein-Ausfuhr, an Jeden ohne Unterschied, der inländischen Branntwein über See exportirt, ohne belästigende Kontrollen für den Verkehr mit diesem Gegenstand, würde den Staatskassen mehr kosten, als sie an Steuer von dem exportirten Branntwein empfangen haben, und dennoch dem davon erwarteten Zweck nicht entsprechen. Es liegt aber schon jetzt in den Befugnissen der Steuer-Behörde, auch für denjenigen inländischen Branntwein, welcher durch Vermittelung eines Großhändlers über See exportirt wird, die Bonification zu gewähren, wenn nachgewiesen wird, daß er aus den Packhofs-Credit-Lägern, oder aus solchen Brennereien abstammt, die bei unmittelbarer Exportation, gegen Erfüllung aller durch das Regulativ vom 26sten Dezember 1825 bestimmten Bedingungen, darauf Anspruch haben würden.

Tranksteuer, Mühlen-Contribution und Realschutzgeld.

43. Der wiederholte Antrag Unserer getreuen Stände auf Aufhebung der fixirten Tranksteuer ist aus den bereits im Landtags-Abschiede vom 17ten August 1825 enthaltenen Gründen nicht zu gewähren.

Eben so wenig kann die Aufhebung der Mühlen=Contribution erfolgen. Auch diese Steuer wird in Ostpreußen nicht minder als in Westpreußen entrichtet, und ist in dem erstgedachten Theile der Provinz in den Katastern gleichfalls nicht besonders ausgeworfen, sondern in der Hufen=Contribution enthalten. In beiden Landestheilen ruht sie eben sowohl auf den Mühlen, welche als nutzbare Grundstücke überall der Grundsteuer unterworfen sind, als auf dem dazu gehörigen Grund und Boden, und da diese Thatsache allein entscheidet, so kann es auf die Erörterung des ursprünglichen Veranlagungs=Maaßstabes nicht ankommen.

Das Real=Schutzgeld in Westpreußen, dessen Aufhebung ebenfalls nachgesucht worden, ist in der Art, wie es seit 1820 regulirt worden ist, eine Steuer von Häusern und kleinen Grundstücken, und daher nicht unter die aufzuhebenden Personal=Abgaben zu zählen.

Wenn nun auch hiernach die Anträge im Allgemeinen nicht zu berücksichtigen sind, so bleibt es doch jedem Einzelnen überlassen, bei der Behörde nachzuweisen, daß unter den von ihm geforderten Abgaben solche begriffen sind, welche nach den Gesetzen vom 2ten November 1810 und 30sten Mai 1820 hätten wegfallen sollen. Es wird dann nach gehöriger Bescheinigung den Gesetzen gemäß verfügt werden.

Land=Armen-Pflege.

44. Wir haben im Landtags=Abschiede vom 17ten August 1825 die vom ersten Landtage vorgeschlagene Einrichtung, nach welcher für die Natural=Verpflegung der Landarmen durch die Kreisverbände gesorgt werden soll, provisorisch und bis zur Publikation der beabsichtigten Armen=Ordnung genehmigt. Der Entwurf zu diesem Gesetz ist bereits Unsern getreuen Ständen zur Begutachtung vorgelegt gewesen; auch befahlen Wir an, daß die weitere Bearbeitung der Sache möglichst beschleunigt werde. Wir müssen daher Bedenken finden, das auf Antrag der Stände getroffene Interimisticum, mit welchem, wie es nach dem beigefügten Separat=Voto scheint, nur einige Kreise unzufrieden sind, vor Erscheinung der Armen=Ordnung wieder aufzuheben, und es für eine wahrscheinlich nur kurze Zeit durch eine andere Einrichtung zu ersetzen, welche, da sich die definitive Einrichtung erst nach Erscheinung des Gesetzes treffen lassen wird, wieder nur ein Interimisticum seyn würde.

Auch die Kosten für die Unterhaltung der Landarmenhaus=Gebäude auf Staats=Kassen zu übernehmen, müssen Wir Bedenken finden, da, wenn man auch die Provinz nur als Nießbraucherin dieser Gebäude betrachtet, derselben doch schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die nach §. 47. u. ff. Tit. 21. Thl. I. des allgemeinen Landrechts näher angegebenen Verbindlichkeiten obliegen, außerdem aber nach dem Landarmen=Reglement vom 31sten October 1793 §. 112. und 129. dieselbe die Unterhaltung zu besorgen hat, und nach §. 113. und 117. auch die Einsaßen Unserer Domainen Landarmen=Beiträge zu entrichten und die ihnen zugetheilte Quote unter sich aufzubringen haben.

Land-Armen-Fonds von Westpreußen.

45. Was die verschiedenen in Beziehung auf das Landarmen-Wesen von Westpreußen geschehenen Anträge anlangt, so muß

ad a. auf den Antrag der Provinzial-Stände wegen Aufhebung der mit der Besserungs-Anstalt zu Graudenz verbundenen Zucht- und Haus-Schule eine nähere der Provinzial-Behörde aufzutragende Erörterung des Sachverhältnisses vorbehalten, und bis dahin der Beschluß über diesen Antrag ausgesetzt werden.

ad b. wollen Wir den Antrag der Stände dahin gewähren, daß die Regierungen zu Danzig und Marienwerder, bevor sie fortlaufende Unterstützungen aus dem Westpreußischen Landarmen-Fonds bewilligen, die Erklärung der ständischen Landarmen-Kommission, welche auf den Grund der in den landräthlichen Kreisen von den Kreisständen, in den Städten Danzig, Elbing und Thorn aber von den Magisträten einzuziehenden Gutachten abzugeben ist, einzufordern und sich des Einverständnisses derselben zu versichern, sonst aber, wenn die Kommission Einwendungen macht, welche die Regierungen nicht für begründet halten, an das Ministerium des Innern und der Polizei zur weitern Entschließung zu berichten haben.

ad c. bedarf der Vortrag der Stände einer Berichtigung.

Der im Jahre 1827 zur Abhülfe des Nothstandes in Westpreußen aus landesherrlichen Magazinen hergegebene Roggen hat nach den desfallsigen Bestimmungen überall nur als Vorschuß verabreicht, und beim Unvermögen der Empfänger zur Erstattung von den zur Armenpflege verpflichteten Kommunen und Fonds wieder eingezogen werden sollen. Diese Einziehung ist überall, wo sie zu bewirken gewesen, erfolgt. Demgemäß ist mithin auch damals von den Ministerien des Innern und der Finanzen verfügt worden, daß die an Landarme verabreichten Unterstützungen aus dem Landarmen-Fonds, welcher durch die Regierung zu Marienwerder verwaltet wird, erstattet werden sollen. Die Beschwerde der Stände über das damalige Verfahren der Verwaltungs-Behörde erscheint daher eben so wenig begründet, als der Anspruch derselben auf Zurückzahlung der aus dem Landarmen-Fonds zur Deckung der an Landarme geleisteten Vorschüsse im Betrage von 3,753 Rthlr. 7 Sgr. 7 Pf. entnommenen Summe. Wir haben indessen aus landesherrlicher Gnade Unsern Finanz-Minister zur Zurückzahlung dieser Summe autorisirt.

ad d. soll dem Antrage, wegen Trennung der Straf-Anstalt von der Besserungs-Anstalt zu Graudenz, gewillfahrt werden, sobald ein anderweites angemessenes Lokal zur Einrichtung einer Straf-Anstalt ermittelt, und zur Aufnahme von Sträflingen in Stand gesetzt seyn wird.

ad e. Endlich ist die Gewährung des Antrages, in Betreff der Veranlagung der Landarmen-Beiträge in Westpreußen nach dem Gesammt-Betrage der Klassensteuer, keinem Bedenken unterworfen, daher das Weitere zu dessen Ausführung eingeleitet werden soll.

46. Was die wegen Aufstellung von Denkmalen im Schlosse zu Marienburg geschehenen Anträge anlangt, so muß dieses Schloß, da es als ein zu erhaltendes Denkmal des Alterthums hergestellt worden, auch diesen Character bewahren, und ist daher zur Aufstellung von Darstellungen, welche sich auf die neueste Zeit beziehen, nicht geeignet.

Denkmal für verdiente Eingeborne.

47. Wir haben aus der Uns eingereichten Denkschrift ersehen, daß Unsere getreuen Stände im Anerkenntnisse der Verdienste des Feldmarschalls Grafen York von Wartenburg das Andenken desselben durch Errichtung einer Statue zu ehren beschlossen haben, finden jedoch zweckmäßig, daß die definitive Beschlußnahme darüber bis zum nächsten Landtage vorbehalten werde, da die gegenwärtigen bei der Versammlung des vierten Landtages nicht vorausgesehenen Zeitverhältnisse die Aufbringung des erforderlichen Kosten-Aufwandes für die Theilnehmer zu sehr erschweren würden. Soweit es demnächst über die Modalitäten bei der Ausführung Unserer unmittelbaren Entscheidung bedarf, werden Wir die näheren Vorschläge erwarten.

Denkmal für den Feldmarschall Grafen York von Wartenburg.

Von demjenigen, was in Folge obiger Entschließungen weiter verfügt werden wird, werden Wir Unsere getreuen Stände bei ihrer nächsten Zusammenkunft benachrichtigen lassen, und verbleiben denselben in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 3ten Mai 1832.

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm. Kronprinz.

v. Altenstein. v. Schuckmann. v. Lottum.

v. Bernstorff. v. Hake. Maassen. v. Brenn.

v. Kamptz. Mühler.

Landtags-Abschied
für
die Preußischen Provinzial-Stände.

A.

Promemoria

des Ministeriums des Innern und der Polizei.

Daß die Entschädigung für das, im Fall des wirklichen Ausbruchs der Viehseuche auf Grund der Bestimmung des §. 38. des Patents vom 2ten April 1803 getödtete erkrankte Vieh in den Provinzen, wo keine Versicherung eingerichtet ist, nach Maaßgabe des §. 121. aus Königl. Kassen bezahlt werden soll, ist von Seiten des Ministerii des Innern und der Polizei nie bezweifelt worden, anders aber verhält es sich mit der Entschädigung für dasjenige Vieh, welches entweder nach ermittelter Existenz der Viehseuche, ungeachtet es noch gesund war, auf Grund des §. 38., oder aber zur Ausmittelung der eigentlichen Natur der Krankheit auf Grund des §. 34. getödtet worden.

Diese Entschädigungen, so wie viele andere durch die Viehseuche und die Maaßregeln zu ihrer Unterdrückung entstehende Kosten, sind durch den §. 118. ausdrücklich auf die Kreis-Kassen gewiesen und nach der ganzen Fassung des II Abschnitts des 2ten Kapitels des gedachten Patents und namentlich auch nach der Fassung der §§. 118 und 121. kann ich nicht bezweifeln, daß der Gesetzgeber unter den Kreis-Kassen keine Königliche, sondern Kreis-Kommunal-Kassen gemeint und die Absicht gehabt habe, daß alle im §. 118. aufgeführte Kosten und Entschädigungen aus letzteren und bei deren Mangel oder Unzulänglichkeit aus den Beiträgen der Kreis-Eingesessenen berichtigt werden sollten. Dafür spricht schon ganz deutlich die Verschiedenheit des Ausdrucks in den §§. 118 und 121. denn, wenn der Gesetzgeber unter den Kreis-Kassen ebenfalls Königliche Kassen verstanden hätte, so wäre gar nicht abzusehen, warum er sich verschiedener Ausdrücke bedient hätte; ja die ganze Bestimmung des §. 121. wäre unnütz und folgte schon aus dem §. 118. Dafür spricht aber außerdem noch die Ueberschrift des Abschnitts, worin ausdrücklich von der Verbindlichkeit der Einwohner des Orts oder Kreises zur Ausführung der geordneten Maaßregeln Geldbeiträge aufzubringen, die Rede ist. Nun handeln aber in dem ganzen Abschnitt nur die §§. von Geld-Entschädigungen, nämlich die §§. 114. 118. und 121. Der erstere weiset diese Entschädigung wovon er spricht, auf

die Kommunal-Kassen, der letztere aber auf die Königlichen Kassen an und der Fall, daß von den Kreis-Einsaßen Geld-Beiträge zu leisten wären, konnte daher gar nicht vorkommen, wenn man nicht den §. 118. so erklärte, wie es von Seiten des Ministerii des Innern und der Polizei geschehen ist. Nur dann entspricht der Inhalt des Abschnitts seiner Ueberschrift und nur dann ist eine logische Ordnung in demselben vorhanden. Denn die §§. 112 und 113. handeln von der Verbindlichkeit einzelner Individuen, der §. 114. bestimmt, daß in einzelnen Fällen den Individuen eine billige Entschädigung von den Kommunen gewährt werden soll; die §§. 115 und 116. setzen die Verbindlichkeit der einzelnen Orte und der §. 117. das Verhältniß der Obrigkeiten und Gemeinden in den einzelnen Orten fest; darauf folgen im §. 118. die Verbindlichkeiten der Kreise mit näheren Erläuterungen in den §§. 119 und 120; und im §. 121. ist von der eventuellen Verbindlichkeit der Staats-Kasse die Rede, worauf endlich im §. 122. zum Schluß noch einige nähere Vorschriften wegen der Sperrungswachen und die Lieferung der Bedürfnisse für die Abgesperrten folgen.

Dieser Auslegung des Patents und namentlich des §. 118. kann auch nicht füglich der Umstand entgegengesetzt werden, daß zur Zeit der Emanation in Preußen die Kreis-Kassen blos landesherrliche Revenüen erhoben: denn theils liegt schon in der Ueberschrift des Abschnitts ein hinreichender Wink, Kreis-Kassen durch Beiträge der Kreis-Einsaßen zu bilden, theils aber waren damals die Kreis-Kassen in den übrigen Provinzen, namentlich in Pommern und den Marken, wirklich ständische Kassen, aus denen der Landesherr nur bestimmte Abgaben-Kontingente erhob und es ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber, wenn er sich des Ausdrucks Kreis-Kasse bediente, nur den Begriff damit verband, welcher gewöhnlich damit verbunden war. Auch ist diese Auslegung keinesweges neu, vielmehr ist sie wenigstens in allen übrigen Provinzen von jeher zur Anwendung gebracht: ja in den Marken und in Pommern sind in den vorgekommenen Fällen sogar diejenigen Vergütungen, welche nach §. 121. aus Königlichen Kassen zu berichtigen wären, durch außerordentliche Beiträge von Seiten der Viehbesitzer aufgebracht und bei den Berathungen über den Gesetzentwurf wegen Vergütung des zur Unterdrückung ansteckender Krankheiten getödteten Rindviehes hat außer dem Preußischen kein einziger Provinzial-Landtag eine weitere Ausdehnung der Verpflichtung der Königlichen Kasse, als auf den im §. 121. ausdrücklich hervorgehobenen Fall behauptet.

Daß bis zum Jahre 1829 auf solche Entschädigungen, welche nach §. 118. auf die Kreis-Kassen gewiesen worden, in Preußen aus der Staats-Kasse bezahlt worden, muß ich zwar hinsichtlich der Periode von 1825 an, wo die Anweisungen vom Ministerio des Innern ertheilt worden, zugeben, indeß habe ich nicht ermitteln können, daß demselben etwas anderes als Verwechselung der in den §§. 118 und 121. bezeichneten Fälle, zum Grunde gelegen habe und

muß daher dieselben als irrthümlich geschehen, betrachten. Dieser Umstand kann indeß, selbst, wenn dargethan würde, daß in allen, seit der Publikation des Patents vorgekommenen Fällen in der Provinz Preußen die auf die Kreis-Kasse angewiesenen Entschädigungen aus der Staats-Kass[illegible]tet wären, der Provinz kein Recht geben, die fernere Zahlung aus der Staats-Kasse zu verlangen, denn diese Provinz würde dadurch nur auf Kosten aller übrigen, welche diese Ausgabe aus eigenen Mitteln bestreiten, auf eine der Gerechtigkeit nicht entsprechende Art begünstigt werden.

B.

Promemoria

des Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Dem Religions-Unterrichte in den Gymnasien, für welchen in der vorliegenden Denkschrift des 4ten Provinzial-Landtags der Provinz Preußen Einheit und feste Methode und die Anstellung von wissenschaftlich ausgebildeten Lehrern, welche religiös anerkannte Geistliche sind, gewünscht wird, habe ich in Anerkennung seiner hohen Wichtigkeit und des heilsamen Einflusses, welchen er auf die Gesammtbildung der Jugend, wenn er zweckmäßig ertheilt wird, ausüben kann, fortwährend eine vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet und schon längst habe ich alle die Anordnungen getroffen, welche nöthig schienen, um die Erreichung des dem Religions-Unterrichte in den Gymnasien zum Grunde liegenden Zwecks zu sichern. In jeder Klasse sämmtlicher Gymnasien sind für diesen Unterricht wöchentlich zwei Lectionen bestimmt und die Königlichen Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien sind angewiesen, Kombinationen mehrerer Klassen in diesem Unterrichts-Gegenstande nicht zu dulden. Der Stufengang, nach welchem der Religions-Unterricht in den verschiedenen Klassen der Gymnasien nach dem Lehrbegriffe der betreffenden Konfession ertheilt werden soll, ist vorgeschrieben und wird beobachtet, wie die in den jährlichen Schul-Programmen abgedruckten Lehr-Pläne für die einzelnen Klassen beweisen. Um zu verhindern, daß bei dem Religions-Unterrichte in den Gymnasien keine unzweckmäßige und mit dem Lehrbegriffe der betreffenden Konfession nicht übereinstimmende Lehrbücher gebraucht werden, ist eine Revision aller in den Gymnasien vorhandenen Lehrbücher für den Religions-Unterricht veranstaltet und in Folge derselben sind die als unzweckmäßig anerkannten Lehrbücher entfernt, und ist zugleich den Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien aufgegeben worden, die Einführung keines neuen Lehrbuchs für den Religions-Unterricht in den Gymnasien, ohne vorherige Genehmigung des meiner Leitung anvertrauten Ministeriums, zu gestatten. Auch ist angeordnet, daß der Religions-Unterricht in den Gymnasien nur solchen Lehrern übertragen werde, welche von einem lebendigen Glauben an die Wahrheit des Christenthums erfüllt sind,

die heilige Schrift, wenigstens das neue Testament in der Grundsprache zu interpretiren verstehen, mit den allgemeinen Regeln der biblischen Kritik und Hermeneutik und mit der Geschichte der biblischen Bücher und deren Verfasser hinreichend bekannt sind, die christliche Dogmatik und Moral in ihren Hauptmomenten zu entwickeln wissen und sich von der Kirchen-Geschichte nicht blos eine allgemeine Uebersicht, sondern auch eine nähere Kenntniß derjenigen Begebenheiten angeeignet haben, welche für die Gestaltung des kirchlichen Lebens und die Ausbildung des Lehrbegriffes der betreffenden Kirche von entschiedenem Einflusse gewesen sind. Zur Sicherung dieser Anordnung ist auf meinen Antrag von Sr. Majestät dem Könige genehmigt, daß den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen noch ein fünftes Mitglied beigesellt werde, welchem ausschließlich die Prüfung der Schulamts-Kandidaten in der Theologie und in der hebräischen Sprache obliegt. An den katholischen Gymnasien in sämmtlichen Provinzen wird der Religions-Unterricht von wirklichen Geistlichen ertheilt, eben dieses ist auch in mehreren evangelischen Gymnasien der Fall. Immer habe ich Bedenken getragen, diese Einrichtung bei allen evangelischen Gymnasien zu treffen und zu einer allgemeinen zu machen, weil dadurch den Gymnasial-Lehrern das trefflichste Mittel genommen würde, auch sittlich religiös bildend auf ihre Schüler einzuwirken, in eine innere Seelengemeinschaft mit ihnen zu treten, und so auf ihr ganzes Leben einen segensreichen Einfluß zu gewinnen, selbst davon abgesehen, daß nicht alle evangelische Ortsgeistlichen zur Ertheilung dieses Unterrichts geschickt oder geneigt sind und daß nicht alle Gymnasien im Stande sind, für den Religions-Unterricht einen besondern Lehrer geistlichen Standes anzustellen. Endlich sind auch überall von mir die nöthigen Anordnungen getroffen, um in der die Gymnasien besuchenden Jugend nicht nur den christlich religiösen, sondern auch den k i r c h l i c h e n Sinn zu wecken, und das kirchliche Element zum Bewußtsein zu bringen.



